

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 9 (1896)

**Artikel:** Die Sihlthalgüter des Klosters Einsiedeln und die anstossenden schwyzerischen Wälder und Alpfahrten  
**Autor:** Dettling, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-156888>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die  
**Sihlthalgüter des Klosters Einsiedeln**

und die

**anstoßenden schwyzerischen Wälder und Alpfahrten.**

Von **A. Dettling.**



Quellen: Ratsprotokolle und Akten im Kantons-Archiv Schwyz und  
im Stifts-Archiv Einsiedeln, sowie Privaturkunden.



## I. Das Sihlthal zur Zeit des Marchenstreites.<sup>1)</sup>

Die ältesten urkundlichen Ortsnamen im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Iberg finden sich in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. vom 2. Sept. 1018. Unter diesem Datum schenkte derselbe nämlich in Zürich zu seinem und seiner Gemahlin Kunigunde Seelenheil dem Kloster Einsiedeln auf persönliche Bitten des Abtes Wirand den „finstern Wald“, in welchem das Kloster liegt, als Eigentum. Die Grenzen dieses Waldes, der „mit Alpen, Forsten, Thälern, Sümpfen, Ebenen, Matten, Weiden, Wasserflüssen, Fischereien, Wildbann, überhaupt mit allen Nutzungen“ dem Kloster übergeben wird, sind folgende: von der Alp Sihl, von welcher der Fluß Sihl (Sylaha) herunterfließt, a) im Süden bis zum Orte Römannes-Wengi (jetzt „Mürten“ resp. Hessisbohl genannt), von da bis zur Quelle des Flüslehens Alp (Alba) mit Einschluß des Alpthals und dem anliegenden Berg Alpegg; b) im Osten von der gleichen (Sihl-) Alp auf die Höhe des Felsens Stagelwand, von da bis zum Sonnenberg (nordöstlich von Willerzell) und von hier bis zum Felsen Rotenfluh (in der Nähe des Einflusses der Alp in die Sihl).

Zwei Ortsnamen fallen hier in Betracht: Sihlalp resp. Sylaha und Stagelwand. Sylaha heißt „tröpfelndes Wasser und bezeichnet kleinere Flüsse, die oft wenig Wasser haben und beinahe austrocknen“<sup>2)</sup>, welche Deutung auf den hier in Frage kommenden obern Lauf der Sihl vollkommen paßt. Stagelwand bedeutet Gemswand<sup>3)</sup> und westlich davon liegt die Tierfedern d. i. Gemspfade. Letztere Ortsnamen sind ein deutlicher Beleg für das Vorhandensein eines reichen Wildstandes im „finstern Wald“.

<sup>1)</sup> Bergl. P. Odilo Ringholz, Abt Johannes I., S. 71 u. ff.

<sup>2)</sup> S. Meyer, die Ortsnamen des Kantons Zürich, S. 100.

<sup>3)</sup> Faßbind, Religionsgeschichte.

Als Ausgangspunkt der Marchlinie wurde also die Sihlalp angenommen und von da beiderseits die Grenzlinie über den Kamm der Berge gezogen. Die Wasserscheide bildete hier eine ganz scharfe Abgrenzung des Stiftsgebietes. Letzteres umfaßte nach Maßgabe der Schenkung einen Flächeninhalt von 221,3 km<sup>2</sup>. Der Geschichtschreiber Kaiser Heinrich II.<sup>1)</sup> urteilt: „Eine rechte That der Kultur dürfen wir es nennen, daß das Kloster Einsiedeln, dem es natürlich am gemäßeften war, den Kaiser zu Zürich aufzusuchen, . . . hier das große bisher noch zu niemandes Nutzen gewesene Waldrevier von der Sihl her bis nach Rotenfluh geschenkt erhielt. Wie hat sich in der Hand dieser Mönche diese Wildnis in eine Stätte vielfachsten Lebens verwandelt.“

Wirklich erwarben sich die Einsiedler Mönche um die Kultur des Sihlbeckens große Verdienste. Bei der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bedingten Entwicklung der Alpwirtschaft waren die Gotteshausleute darauf angewiesen, die benachbarten Wildnisse zu roden und die bisher öde liegenden Bergweiden zu Ehren zu ziehen. So scheint schon frühzeitig, wie aus den ältesten Urbarien zu ersehen ist, das Gelände von Einsiedeln gegen Willerzell und von da den Bergabhängen rechts von der Sihl entlang über Euthal, Sihlthal, ja bis in die Sihlalp hinauf kultiviert worden zu sein. Nach der Schwyzerseite hin blieb aber das Stiftsgebiet noch unbenuzt; es war und blieb vorläufig noch der „finstere Wald“.

Aus denselben Ursachen und um die gleiche Zeit oder wahrscheinlich noch früher fand auch durch die Schwyzer ein Fortschreiten der Kultivierung des Bodens über Auf-Isberg, Illgau, Oberberg bis an die Grenzen des Stiftsgebietes, später über dieselbe hinaus nach Hefsisbohl und dem heutigen Ober-Isberg statt.

Bei dem in der Folge zum Ausbruch gekommenen Marchenstreit wurde die hier in Betracht fallende Grenzlinie des Stiftsgebietes durch Urteilspruch Kaiser Heinrichs V. vom 10. März 1114 bestätigt, ebenso von König Konrad III. unterm 8. Juli 1143. Ausdrücklich wurde wiederum die Wasserscheide des Gebirges als Marchlinie im Süden bezeichnet.

Durch den Schiedspruch des Grafen Rudolf von Habsburg vom

<sup>1)</sup> Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches, Bd. 6, S. 31.

Juni 1217 blieb das obere Sihlthal bis zur Quelle der Sihl im Besitze des Klosters, hingegen rückten die Schwyzer als Anteilhaber der gemeinen Weide im Waag- und Münsterthal bis an den Eingang in dasselbe vor. Born wurde das Sihlthal durch eine Marchlinie abgeschlossen. Dieselbe geht vom Ursprunge des „Thosbach“ dem Bach nach hinunter in die „altfila“ und weiter gegen „wurzen“ (zwischen Studen und Rüti), allwo sie mit der March der gemeinen Weide Vorder- und Hinterrubinen, vom „geharen stock“ (Karrenstock) zusammen trifft. Auf den andern Seiten bildet die Schneeschmelze für das Sihlthal die Grenze.

Schirm- und Kastvögte des Stiftes Einsiedeln waren von den frühesten Zeiten her die Herren von Rapperswil. Den 13. Januar 1283 starb nun Graf Rudolf der jüngere und mit ihm erlosch das edle Haus der Rapperswiler im Mannsstamme. Es kam nun die Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln in die Hand der österreichischen Herzoge. In dieser Eigenschaft hatten sie die Pflicht, ihre Untergebenen zu schirmen und zu schützen und die Aufsicht über die Verwalter der Klostergüter (Meier, Keller etc.) zu führen. Hingegen hatten sie als Kastvögte das Recht, über Dieb und Frevel zu richten, Steuern aufzulegen (und allerlei kleinere Einkünfte), das Vogtrecht, d. h. das aus dem Schutzrechte fließende Einkommen zu beziehen. In dem habsburg.-österreichischen Urbarbuche, das auf König Albrechts Befehl in den Jahren 1303—1309 ausgearbeitet wurde, werden die Gefälle der Vogtei Einsiedeln folgendermaßen aufgeführt: „Diu rechtunge über das gotzhus zu den Einsidellen. Diu herschaft ist kastvogt uiber das gotzhus zu den Einsidelen unde hät das recht, das sie nehmen sol an Sant. Margreten tag (15. Juli) alles das mulchen, das gemulken wirt an Stagelwant und in Wene. Das mag wol treffen uf ein zigern, der vj B gelten sol, und einen meisten, der iij B gelten sol. Die liute, die da umbe geseßen sint, hant geben ze stiure eins jares bi dem meisten XXX lib., bi dem minsten XX pfunt. Sie gabent ouch eines jares LV pfund, unde beschach das nie mer unde mag ouch nicht wol mer beschehen, wan möchtens nicht erliden.“

Unter „Mulchen“ war also sämtliche Milch gemeint, welche am 15. Juli jeden Jahres in Stagelwand und Wene gemolken wurde, resp. die aus der Milch gewonnenen Produkte, Ziger und Meisten,

letztere eine besondere Art Käse. Die Milchprodukte waren jedoch nicht identisch mit den heutigen, indem der Ziger bis ins letzte Jahrhundert in der schweizerischen Milchwirtschaft ungefähr die Stelle des heutigen Fettkäses einnahm und der Käse zum Teil ein minderwertiges Nebenprodukt der Zigerbereitung war. Ein solcher Ziger war etwa 16 Pfund schwer, mit 2 Bechern Salz gewürzt und wurde auf 6 B (6 Fr.) gewertet. Der Käse war dagegen 3 B (3 Fr.), also nur halb so viel wert, als ein Ziger.<sup>1)</sup>

Die Vogtsteuer betrug jährlich zwischen 20—30 Pfund (400—600 Fr.), eines Jahres sogar 55 Pfund (1100 Fr.). Über das Münzwesen in dieser Zeit sagt Dr. Franz Pfeiffer in den Anmerkungen zum Urbar<sup>2)</sup>: Der Pfening war vom XII.—XV. Jahrhundert die einzige Geldsorte, die in der Schweiz Kurs und Geltung hatte und worin alles berechnet und bezahlt wurde. Man rechnete nämlich immer in Mark (Marca), Pfund (Libra), Schilling (Solidus) und Pfening (Denarius). Aber nur der Pfening war wirklich vorhanden, weshalb er auch die Bedeutung von barem Gelde hat. Mark, Pfund und Schilling hingegen waren nur ideale Rechnungsmünzen. Das Verhältnis vom Pfening zum Schilling und vom Schilling zum Pfunde war fest und unveränderlich: Der Schilling machte 12 Pfening, das Pfund 20 Schilling oder 240 Pfeninge. Dagegen wechselte das Verhältnis des Pfundes zur Mark mit jeder Veränderung des Münzfußes. Anfangs, als die Pfeninge schwerer waren, gingen zwei Pfund auf die Mark, nachher, als sie leichter wurden, bald vier, bald sogar sechs Pfund. Zur Zeit, als das Urbarbuch verfaßt wurde, mögen ungefähr 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund oder 50 Schilling (= 600 Pfening) auf die feine Mark gegangen sein. Damals galt z. B.:

Anken, der Napf, ein Buttermaß von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund an Gewicht, 20 Pfening (= 1 Fr. 70 Rp.),

<sup>1)</sup> Eine ausführliche Schilderung der Zigerbereitung, wie sie bis ins letzte Jahrhundert üblich war, liefert Zah, Goldau, S. 339. — Den 18. Juli 1601 verordnete der Rat in Schwyz: „Uff disen Tag ist geordnet, dz vßkündt würde, Ein jeder Ziger, kümener lib. 36 vnd die wißsen 40 wegen söllendt, vnd da sich an einem old mehr was mangels an der gewicht befände: sol vnd mag der Köuffer Ime das am Gelt abzüchen.“

<sup>2)</sup> Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. XIX.

Heu, das Fuder 1 Schilling (= 1 Fr.),  
 1 Geißhaut 18 Pfening (= 1 Fr. 50 Rp.),  
 1 Kuh 12 Schilling 10 Pfening bis 21 Schilling,  
 Salz, das Viertel, 3 Schilling,  
 Tuch, graues, die Elle 1 Schilling,  
 1 Widder 4 Schilling zc.

In den Jahren 1308—1311 entbrannte neuerdings die Fehde zwischen Schwyz und Einsiedeln. Vom Sihlthal bis zur Altmatt drangen die Landleute von Schwyz über die Grenzlinie vom Jahre 1217 vor, benützten die Weiden, setzten eigenmächtig Marchsteine längs der Grenze vom Sihl- bis ins Alpthal, bahnten durch Klostergüter neue Wege und hinderten das Stift auf der Strecke zwischen Studen und Steinbach an der Ausübung seiner Fischerei- und Jagdrechte. Sie überfielen des Gotteshauses Leute und Hirten im Sihl- und Münsterthal zc., erbrachen Stallungen und Scheunen, raubten Heu, Geräte, Mulchen und Vieh zc. Das Stift betonte sodann vor den bischöflichen Offizialen namentlich den Schaden, den die Schwyzer an seinen Gütern, besonders an dem Gute Rubinen am Eingange des Sihlthales verübt hatten. Das Urteil lautete alsdann auf Rückgabe der entrissenen Güter, auf Schadenersatz im Betrage von 400 Mark (20000 Fr.), auf eine Buße von 100 Mark (5000 Fr.) und Bestreitung der Kosten des Rechtsverfahrens. Diesem Urteile gaben die Schwyzer jedoch keine Folge. Peter Locholf fuhr sogar gegen Recht und des Königs Verbot auf die Gotteshausgüter zu Rubinen und verwüstete sie mit 300 Mann. Zur Beilegung des Streites einigte man sich endlich auf ein Schiedsgericht, welchem das Kloster 1311 die Klagenpunkte gegen die Schwyzer schriftlich (den sog. Einsiedler Klagerodel) vorlegte.<sup>1)</sup>

Das Schiedsgericht konnte sich nicht einigen, der Entscheid kam an den Obmann. Den 19. Juni 1311 verurteilte Ritter Rudolf Mülner, der ältere, von Zürich, als Obmann in dem Rechtsstreit zwischen Abt und Convent von Einsiedeln gegen die Landleute von Schwyz, da die schwyzerischen Schiedsleute nicht leugneten, daß sie den Abt und sein Gotteshaus der Güter in „Rubinen“, an „Böygen“

<sup>1)</sup> Vergleiche P. Dbilo Ringholz: Abt Johannes I. v. Schwanden, S. 117, § 1, 7 und 19.

(Beugen untenhalb Rubinen), „am Orte“ zc. entwert haben, die Schwyzer dazu, dem Gotteshause diese Güter zurückzuerstatten und es in ruhigem Besitz derselben zu lassen, so lange sie ihm dieselben nicht auf dem Rechtswege abgewonnen haben, ferner für den Schaden, den sie dem Gotteshaus mit Brand, Niederbrechen, Heimsuchung oder anderswie an Leuten und Gut zugefügt haben, wenn das letztere sie darum anspricht, nach dem Entscheid der Schiedleute oder der Mehrheit unter ihnen oder des Obmanns, falls es an ihn kommt, Entschädigung zu leisten; dagegen behielt er den Schwyzern vor, daß sie allfällige Ansprachen auf die genannten Güter auf dem Rechtsweg geltend machen können. Diesen Entscheid beachteten jedoch die Schwyzer nicht.

Es werden also hier bereits drei mit Namen angeführte Güter des Abtes von Einsiedeln im Sihlthale genannt, nämlich Rubinen (schon im Klagrodel, §§ 1, 7 und 19 genannt), Böygen, und am Orte. Rubinen, mit kurzer Mittelsilbe, lat. ruina, ital. rovina = Rübi, Rufi, Rufinen heißt ein Ort, wo kleinere Bergabstürze (Schlipfe) vorgekommen sind.<sup>1)</sup> Das Gut Rubinen liegt am Eingange des hintern Sihlthales, südöstlich vom Haldeli, Studen gegenüber. Wie aus dem Klagrodel, § 1, zu ersehen, war dieses Gut von besonderem Werte, da das Urteil auf einen Schadenersatz im Betrage von 400 Mark lautete und laut § 19 Peter Locholf dieses Gut verwüstete mit 300 Mann. Durch den Thosbach (Dosbach) wird die Rubinen in einen westlichen und östlichen Teil, die vordere und hintere Rubinen getrennt. Böygen liegt unterhalb Rubinen gegen die Sihl zu, südöstlich von Studen. Während der Ortsnamen Beugen verloren gegangen ist, hat sich der Name „am Ort“ erhalten in dem heutigen „Ort“, womit die Güter südöstlich von der Kirche in Studen bezeichnet werden.

Die Gotteshausleute als Nutznießer dieser Güter hatten kein wahres Eigentumsrecht hieran, nach dem Grundsätze, daß der Unfreie wahren Eigentums unfähig sei. Sie mußten dem Abte den Grund- oder Bodenzins bezahlen. Durch den Hofrodel war festgesetzt: „Es soll niemand keinen Infang noch keinen rauhen Wald innehaben ohne eines Herrn Abtes Hand und Wille und ohne Zins.“ (I. 18.) Die Verzeichnisse der Grundzinse, welche keiner willkürlichen Erhöhung

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz, Abt Johannes I., S. 102.

fähig waren, nannte man Urbarien. Im Urbar 2 vom Jahre 1331 begegnen wir den ersten Privatnutznießern der Sihlthalgüter. Bei dem Verzeichniß der Zinse von den Besitzungen des Gotteshauses Einsiedeln innert dem Berge Ezel wird angeführt: <sup>1)</sup>

Uricus Geiffer von dem Orte ij. pi. (picaria putiri).

R. von Steinowe von dem Orte ij. pi.

H. von Steinowe [von dem Orte I.] pi.

Das Urbar 3 meldet: <sup>2)</sup> Item Hans von Steinow von der Rubinon j becher.

Ein Becher oder Napf Butter wird im österreichischen Urbar zu 20 Pfening (1 Fr. 70 Rp.) angeschlagen. Obige drei Nutznießer vom Ort zinseten also miteinander 5 Becher Butter à 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund = 37<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund oder nach dem damaligen Geldwert Fr. 8. 50.

Im Jahre 1350 wurde endlich durch Spruch des Abtes von Disentis, des einsiedelnischen Konventualen Thüring von Attinghausen, der Marchenstreit beendet. In der Vergleichsurkunde vom 8. Febr. genannten Jahres bezeichnet er eine genaue Grenzlinie des Stiftsgebietes im Süden, welche die Güter des Klosters von denen der Schwyzer scheiden sollte. Dem Gotteshaus sollen im Sihlthal nachgeschriebene Güter verbleiben: „Das sint die Steuel an Horhütten, an wistannen, aber daz Güt, daz man nemmet Rubinun jrenthalb dem alten Runse des Dossbaches vnz an den Bach vnd den selben Bach ab vnz in das wasser, daz man nemmet Jagmatt, aber den Böigen vnd di hütten zü dem Böigen, vnd von der hütten ab ober daz Breitriet vnz vnden an Blatten in daz wasser, daz man nemmet Ministri zc.“

Durch diesen Schiedsspruch verlor also Einsiedeln das Ort, den Ochsenboden und das ganze hintere Thal der Sihl, sowie den Anteil an der gemeinen Weide. Die obige Grenzlinie wurde jedoch 1537 etwas modifiziert, — namentlich bei der Sihlthalhütte, so daß die jetzige Bezirksgrenze zwischen Schwyz und Einsiedeln sich nicht mehr mit der Grenzlinie von 1350 deckt. Im Jahre 1537 gehörten nämlich die Sihlthalgüter bereits wieder zum Stiftsgebiete.

In der Urkunde von 1018, wo unter den Grenzpunkten des Stiftsgebietes die Sihlalp aufgeführt wird, findet sich die erste

<sup>1)</sup> U. 2, S. 121.

<sup>2)</sup> U. 3, S. 23.

Erwähnung von Alpen auf dem Boden der Waldstätte. Die Mönche lernten frühzeitig den Wert der Alpwirtschaft schätzen, da die Viehzucht und die damit verbundene Milchwirtschaft die erste Stelle unter den Nahrungsquellen einnahmen. Im österreichischen Urbar von 1303 werden auch die Alpen Stagelwand und Weni genannt. Die Einkünfte des Klosters Einsiedeln bestanden, wie bereits oben gesagt, aus Milchprodukten, Ziger, Käse und Butter. Durch die im Anfang des XII. Jahrhunderts beginnenden Grenzfehden der Schwyzer mit dem Stift Einsiedeln verlor jedoch letzteres einen großen Teil seines ursprünglichen Gebietes. Zu allen Zeiten müssen aber die großen Verdienste der Mönche im „finstern Walde“ um die Urbarmachung des Sihlbeckens anerkannt werden, „es hat sich in der Hand dieser Mönche diese Wildnis in eine Stätte vielfachsten Lebens verwandelt“.

## II. Das Sihlthal bis zum wagnerischen Kauf im Jahre 1503.

Nach Beendigung des Marchenstreites hatten die Schwyzer das Ort, den Ochsenboden, die Stagelwand und Weni in Besitz, ebenso das ganze obere Sihlthal. Ob nun die Besitzesübertragung dieser Güter und Alpfahrten auf einzelne Private kauf- oder schenkungsweise geschah, läßt sich nicht ermitteln, ebenso sind die Familiennamen wegen Mangel an bezüglichen Quellen unbekannt. Die ersten urkundlichen Nachrichten über die nunmehr schwyzerischen Sihlthalgüter datieren aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und beziehen sich auf die Alpfahrt Stagelwand<sup>1)</sup>, „ob dem Sillthal vffgelegen“. Unter Sihlthal ist die heutige Alpfahrt Ochsenboden gemeint und wird dieser Name hier zum ersten Male erwähnt, ohne jedoch den Namen des Eigentümers zu melden. Die Alpfahrt Stagelwand war bereits in zwei Teile geteilt. Die eine Hälfte besaß „Wlin an der Rütty“, ein Landmann zu Schwyz, und verkaufte sie an „Ulrich fröwler“, ebenfalls ein Schwyzer. Die andere Hälfte der Stagelwand gehörte dem Schwyzer „Werni von Kalchoffen“, der sie ebenfalls dem obgenannten Ulrich Freuler verkaufte. Als nun aber der Verkäufer starb, bezog die Witwe des Verstorbenen, eine „Füglin“ von Schwyz, mit

<sup>1)</sup> Urkunde von 1437 im Bezirksarchiv Einsiedeln.

Hilfe ihres Vogtes diese Hälfte Stagelwand mit Urteil und Recht wieder zu ihren Händen. Kaufsweise kam nunmehr die ganze Alpfahrt Stagelwand an „Jenni Switer von Berfid“ (Berfiden bei Schwyz), indem er die eine Hälfte von dem obgenannten Ulrich Freuler und die andere Hälfte von Werner Schorno von Arth als Vogt des jungen Werner von Kalchhofen erwarb. Als Kaufpreis bezahlte er „Sechßhalb Hundert pfund pfenninge, sölicher münze, als dann in dem Land zu Swiz geng vnd geb ist“. Mit Urkunde vom 22. Sept. 1437 verpflichtete sich nun Ulrich Freuler, dem Jenni Schwiter um den Kauf der genannten halben Alpfahrt gute Währschaft zu thun an allen den Enden, so ihm dessen Not geschehe und er dessen nach Recht und Billigkeit Gewähr zu leisten habe. Desgleichen verpflichtete sich auch Werner Schorno namens seines Vogtskinds, des jungen Werner von Kalchhofen, für die andere Hälfte der Alpfahrt, die dessen Vater verkauft, aber die Mutter, wie oben gemeldet, wiederum bezogen hat, dem Jenni Schwiter Gewährschaft zu leisten. Auf Bitten beider Parteien siegelte Ulrich Vlli, Landmann und des Rats zu Schwyz, „vff sant Mauricyentag“, 1437. Die Urkunde liegt im Bezirksarchiv Einsiedeln und trägt die Aufschrift: „Von Stagelwand“; das eingenahte Siegel hängt daran.

Die Sihl und deren Zuflüsse richteten schon damals durch Überschwemmungen oft Schaden an. An der Landsgemeinde vom 30. April 1452 wurde rückfichtlich der fließenden Gewässer im allgemeinen eine beachtenswerte Verordnung angenommen und hierin auch der Bäche im Sihlthal Erwähnung gethan.<sup>1)</sup>

Die durch dieselbe bestellten und bevollmächtigten Bachrunsenbeschauer behielten ihre Bedeutung bis in unser Jahrhundert hinein, jedoch wurden ihre Befugnisse immer mehr beschränkt und es gingen letztere später größtenteils an den Rat über.

Über das Eigentumsrecht an fließenden Gewässern erkannte der geseßene Landrat unterm 22. Juni 1606: „Es hand Mine Herren Ein gsesner Landt-Rath Erckent, das alle Wasser In vnsserm Landt Sollend almeind vnd gemein sin, wie von Alter har, vnd Kein Person gwalt (haben), söliche zu verkouffen, wan schon solches Wasser durch das sin Flüße old Endtspringt.“

<sup>1)</sup> Rothing, Ldb. S. 42. Mitteilungen, Heft V. S. 34.

In den ausgedehnten Wäldern im Sihlthale war ein reicher Wildstand vorhanden. Zahlreiche Lokalnamen, wie z. B. Stagelwand, Tierfedern u. d. d. deuten darauf hin; auch war das Gebirge von Steinwild belebt, wie gemachte Funde im Schönenbühl beweisen. Auf die Erlegung eines Raubtieres, Bär, Wolf, Wildschwein oder Luchs, war eine Prämie ausgesetzt.<sup>1)</sup> Die Gemsen hingegen waren Schutzwild und wurden für dieselben gegen Ende des 15. Jahrhunderts bereits Freiberge errichtet, wie aus dem Bannbrief um den „Höiberg“ (Heuberg), zu welchem auch ein Teil der Alp Obersihl gehörte, zu ersehen ist.<sup>2)</sup>

### III. Kauf des Sihlthals von Landammann Wagner im Jahre 1503.

Der heutige Grundbesitz des Klosters Einsiedeln im Sihlthal besteht hauptsächlich in den unter dem Namen „Sihlthal“ vom Stifte von Landammann Wagner gekauften Gütern und deren Anstößereien. Der Name Sihlthal in diesem Sinne wird zuerst genannt in der Währschaftsurkunde für Jenni Schwiter von Bersiden um die Alp-fahrt Stagelwand vom 22. Sept. 1437, welche Alp-fahrt als „ob dem Silthal vff gelegen“ genannt wird. Als erste Besitzer erscheinen Landammann Hans Wagner von Schwyz und seine Vorfahren. Derselbe machte im Jahre 1498 mit Rats-herr Hans Schürpf von Luzern eine Wallfahrt ins hl. Land, wurde zum Ritter geschlagen und nach seiner Heimkehr 1499 zum Bannerherrn und 1500 zum Landammann gewählt. Von ihm kaufte nun Abt Konrad III. von Hohenrechberg im Jahre 1503 aus seinem eigenen ererbten Vermögen für das Stift das Sihlthal. Wahrscheinlich befand sich der Verkäufer infolge seiner Reise ins hl. Land und bei dem bevorstehenden Kriegszug über den Gotthard in finanzieller Notlage. Der Kaufbrief wurde ausgefertigt „vff zinstag nach der Heilgenn dry Rungen tag“<sup>3)</sup> im Jahre 1503. Derselbe trägt die Aufschrift: „Kouffbrief vm das Silthal“. Laut demselben verkauft Hans Wagner, derzeit Landammann des Landes zu Schwyz, für sich und als bevollmächtigter Gewalthaber

<sup>1)</sup> Rothing, Udb. S. 142.

<sup>2)</sup> Landbuch von Rothing, S. 197.

<sup>3)</sup> 10. Januar 1503.

seines Veters Jörg Wagner, sowie seines Bruders Ulrich Wagner sel.<sup>1)</sup> hinterlassenen Kinder, sein und seiner ermeldten Mithaften eigen Gut das Sihlthal genannt mit samt dem Mattlin am Ort, zu Einsiedeln hinter dem Euthal gelegen, dem Abt Konrad von Hohenrechberg und dem würdigen Gotteshaus U. L. Frau zu Einsiedeln. Es geschieht dieser Kauf mit Gunst, Wissen und Willen des Hans Eichholzers, des genannten seines (des Verkäufers) Bruders Ulrich sel. Kinder rechtgegebenen Vogtes, auch einer Gemeinde deren von Schwyz, sowie anderer Freunde desselben. Das Sihlthal stoßt hinten an das Auelin, einerseits an die Rubinen und Stagelwand, anderseits an den Schönenbühl und vornen an das Ort und wird übergeben mit Grund und Grat, Steg und Weg, Wasser und Wasserflüssen, Dach und Gemach, Holz und Feld, Gerechtigkeiten, Ehehaften, Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen und was von Alters her dazu gehört, gehören soll und mag, nichts ausgenommen noch hintangesetzt, mit allen seinen Inhalten, wie es der Verkäufer, dessen Vater und Bruder sel. eingehabt, genutzt und gebaut haben und zwar frei, ledig und los und gegen jedermann unversezt und unbekümmert. Als Kaufpreis hat Abt Konrad bereits bar bezahlt und entrichtet 2300 Pfund Haller guter Züricher Währung, welche der Verkäufer zu seinem eigenen, sowie seiner Vettern und Freunden Nutz und Frommen gewendet und beschieden hat nach all seinem Willen und Wohlbegnügen. Kraft dieses Kaufbriefes quittiert deshalb Landammann Wagner für sich und seine Mithaften und ihre Erben den Abt und das Gotteshaus von Einsiedeln für die Bezahlung. Die Verkäufer begeben sich für alle Zeiten aller Ansprache an das Sihlthal und verpflichten sich, in ihren Kosten dem Gotteshause um den Kauf gute Währschaft zu leisten vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, geistlichen und weltlichen, allenthalben und so oft, als sie hierum ersucht werden und es dessen bedürftig sein wird. Ferner begeben sie sich aller etwa vorhandenen oder noch zum Vorschein kommenden Briefe und Siegel des obgenannten Gutes wegen zu Handen des Gotteshauses, indem sie dieselben kraft dieses Briefes annullieren, so daß ihre Nachkommen durch selbe zu keiner Zeit zu einer Ansprache an das Sihlthal berechtigt sein sollen. Dessen zu wahren Urkund hängt der obgenannte Hans

<sup>1)</sup> † 1515 zu Marignano als Schwyz. Bannerherr.

Wagner, Landammann, sein eigenes Insiegel für sich, seine ermeldeten Mithaften und alle ihre Nachkommen öffentlich an diesen Brief.<sup>1)</sup>

Unter gleichem Datum gestattete Abt Konrad III. den Verkäufern des Sihlthals 32 Jahre lang den Wiederkauf. Es urkunden nämlich der genannte Abt und das Kapitel für sich und ihre Nachkommen, daß sie dem genannten Verkäufer Landammann Hans Wagner die Gnade und besondere Freundschaft erweisen um seines Vaters und Bruders sel., auch seiner bisherigen und verhoffenden Dienste willen, daß alle die Wagner seines Geschlechtes und Stammes von Mannesname ehelich geboren, falls einer so statthaft und mächtig würde, innert den nächstfolgenden 32 Jahren nach Datum dieses Briefes das Gut Sihlthal wohl wieder an sich ziehen und kaufen mögen um das Hauptgut und Geld, wie das Gotteshaus solches erkaufte und an sich gebracht hat. Wenn jedoch das Gotteshaus etwas von dem obgemeldeten Gute erbessert, erbaut, gereutet oder gemacht und also Kosten gehabt haben würde, sollen und wollen die ermeldeten Wagner bei einer solchen Lösung dieselben mit samt dem Hauptgut der 2300 Pfund Haller 3. W. ausrichten und abtragen nach hiderber Leute Erkenntnis, damit dem Gotteshaus deswegen kein Nachteil oder Schaden entstehen würde. Nach Verfluß aber der gemeldeten 32 Jahre soll das Gotteshaus niemandem mehr pflichtig sein, einen Wiederkauf oder eine Lösung mehr zu gestatten. Es siegeln Abt Konrad mit seinem Secret-Insiegel und Dekan und Kapitel mit dem Kapitels-Insiegel.<sup>2)</sup>

Ebenfalls unter demselben Datum urkundet der Verkäufer über die Annahme dieses Wiederkaufs. Landammann Hans Wagner bekennt für sich, seinen Vetter Jörg Wagner und seines Bruders Ulrich Wagner sel. hinterlassene Kinder, wie daß er dem Abt Konrad III. von Hohenrechberg und dem Gotteshause Einsiedeln das Sihlthal mit samt dem Mattlin am Ort laut Kaufbrief zu kaufen gegeben habe.

<sup>1)</sup> Das Siegel hängt. Es stellt in einer Tartsche ein Rad dar, umgeben von einem Spruchband, die Worte enthaltend: S. Hans Wagner. Die Urkunde selbst hat noch die weitere Aufschrift: „Item wie das Siltal war an das goßhus erkoufft.“ Druck: D A E. (Documenta Archivii Einsidlensis) Litt. M. S. 47 und 48.

<sup>2)</sup> Beide Siegel hängen (eingenäht). Aufschrift der Urkunde: „Wie das Siltal vom Aman Wagner von Schwiz erkoufft Ist 1503.“ Gedruckt in D A E. Litt M., S. 49 und 50.

Nun aber habe der ermeldete Abt ihm und seinen Mitthaftern die Gnade und besondere Freundschaft erwiesen und gestattet, welcher Wagner von ihrem Geschlecht von Mannsnamen innert den nächstfolgenden 32 Jahren so statthast, reich oder vermöglich würde, daß er das Hauptgut der 2300 Pfund Haller Z. W. nebst allem dem, so das Gotteshaus an diesem Gute erbaut, erreutet oder erbessert, nach hiderber Leute Erkenntnis, abzutragen und zu bezahlen, solle solchem der Wiederkauf gestattet sein. Wenn aber innert diesen 32 Jahren das Sihlthal nicht gelöst und in genannter Form zurückerkauft werden wird, soll demnach das Gotteshaus keinem Wagner noch jemand anderm aus der Wagnerischen Freundschaft schuldig sein, den Wiederkauf oder die Lösung des ermeldeten Gutes zu gestatten und soll sodann diese Urkunde der Gestattung des Wiederkaufs unnütz und kraftlos sein und dem würdigen Gotteshaus in keiner Weise zum Schaden gereichen. Dessen zu wahren Urkund hängt Landammann Wagner für sich, seine Mitthaftern, Erben und Nachkommen sein eigenes Insiegel an diesen Brief.<sup>1)</sup>

Laut einem Urteil des Neunergerichtes in Schwyz am 2. März 1545 wollte wirklich von der von Abt Konrad III. gestatteten Vergünstigung des Wiederkaufs Gebrauch gemacht und dem Gotteshaus das Sihlthal gelöst werden. Ueber die Konstituierung und Befugnisse des Neunergerichtes schreibt Gerold Meyer von Knonau in „Der Kanton Schwyz“ S. 189: „Das Neunergericht bestand aus dem Landammann, drei Landräten und sechs Richtern, wovon die Landsgemeinde aus jedem Viertel einen wählte. Es beurteilte Erb (Erbstreitigkeiten) und Eigen (privatrechtliche Streitigkeiten, die nicht unter den nachfolgenden Titeln enthalten sind), Steg und Weg, Grund und Boden, Hag und March (Abgrenzungen der Grundstücke durch Zäune und Marchsteine), Wasserruns (Richtungen der Gewässer) und Wuhren (Dämme), Scheltungen (wörtliche Injurien), Testamente, Landrecht und Ehehaften (besondere Rechtsamen) — ohne Appellation. In dieses Gericht konnte aus einem Geschlechte nur ein Mitglied gewählt werden. In der Regel wurde dasselbe nur einmal jährlich gehalten.“

<sup>1)</sup> Aufschrift: „Der widerbrief vñ den Kouff von Ammann Wagner. Das Siegel hängt (eingenäht). Druck: D A E. Litt. M. S. 50 und 51.

Der Anstand betreffend den Wiederkauf des Sihlthals fiel also unter die Jurisdiktion dieses Gerichtes.

Den 2. März 1545 urkundet Paul Schübel, Landmann und des Rats zu Schwyz, daß er auf Befehl seiner Herren und anstatt des Landammanns Dietrich Jnderhalten unter obigem Datum mit den Neun des geschwornen Gerichtes öffentlich zu Gericht gessen sei zu Schwyz in der „mindern Rattstuben“ (kleiner Ratsaal). Dasselbst seien zu offenem Gericht vor ihn gekommen Heinrich Dettling namens seiner ehelichen Hausfrau Elisabeth Wagner, als Kläger an einem, sodann Balthasar Stapfer, Landschreiber zu Schwyz, namens und in Vollmacht des hochwürdigen Fürsten Joachim Eichhorn, Abt zu Einsiedeln, als Beklagter andern Theils, zu beiden Theilen versüßprechet nach Form des Rechtes. Heinrich Dettling habe wegen gemeldeter seiner Frau in Recht öffnen und klagen lassen, wie vor Jahren Landammann Wagner sel. für sich und seine Mithaften das Sihlthal um eine im Kaufbrief festgesetzte Summe Geldes dem Abt Konrad III. von Hohenrechberg verkauft habe, und nach gethanem Kauf laut einem besiegelten Verwilligungsbrief den Wagnerigen der Wiederkauf bewilligt worden sei, so zwar, daß dieselben, was von Manns-Namen sei, die nächsten 32 Jahre das Recht zur Lösung gehabt hätten. Wiewohl nun zwar diese Frist abgelaufen sei, habe er doch noch während derselben den Wiederkauf bewerkstelligen wollen, es sei aber damals von seinen Herren zu Schwyz solches zu thun ihm abgeschlagen worden und zwar einzig aus der Ursache, daß er dazumal im Lande nicht säßhaft gewesen sei. Da er aber das Sihlthal innert den 32 Jahren habe lösen wollen und nun im Lande säßhaft sei, verhoffe er nicht, nunmehr entgelten zu müssen, daß ihm seine Herren damals die Lösung wegen seiner Abwesenheit vom Land nicht gestattet haben. Er vermeine auch, daß in dem Wörtlein „von Manns namen“ sowohl Töchter als Söhne begriffen seien, und weil seine Frau vom Vater her eine Wagnerin sei, sei sie auch von „Manns Namen“ eine Wagnerin. Deshalb verhoffe er, daß ihr das Recht zu dieser Lösung zuerkannt werde oder, wenn das nicht geschehen sollte, Ersatz vom Mehrwert der Güter, da der Wert derselben nun höher gehe als zur Zeit des Verkaufs.

Hierauf habe Landschreiber Stapfer im Namen und anstatt des gnädigen Herrn von Einsiedeln im Recht Antwort gegeben, daß er verhoffe, daß dem Dettling wegen seiner Frau solche Lösung zu thun nicht gestattet werde, weil die 32 Jahre verflossen seien; auch gebe er seinen Herren zu ermessen, daß eine solche Lösung zu thun von den Herren abgeschlagen worden sei, wie Dettling sich beklage, was nicht ohne Ursache geschehen sein werde. Wenn auch die ange setzte Frist nicht verstrichen wäre, so wäre doch Dettlings Frau ein Weibsbild und nicht ein Mann und sei das Wörtlein „von Manns Namen“ nicht auf Frauen wie auf Mannsbilder bezogen, noch könne es so verstanden werden. Seit dem Kauf seien nun in die vierzig Jahre verflossen, in dieser Zeit die Güter viel aufgegangen und es würde dem Gotteshaus schwer fallen, solche aushin zu geben. Sollte es dennoch geschehen müssen, wäre wohl zu bedenken, daß man an andern Orten auch das gleiche Recht würde genießen wollen, und möge man deshalb ermessen, wie das zu erleiden sein würde. Er hoffe daher, daß mit Recht erkannt werde, sein gnädiger Herr und das Gotteshaus sollen bei diesem Kauf laut Briefen und Siegeln, die er hierum zu verhö ren begehre, bleiben.

Also habe auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede und auf Verhör der eingelegten Briefe beider Teile und nachdem dieselben den Handel ans Recht gegeben hatten, er, der obgenannte Richter Paul Schübel, wegen dem Urteil Umfrage gehalten, was hierin Recht sei. Da sei nach neuer Umfrage mit Urteil zu Recht erkannt und gesprochen worden, daß weder der gnädige Herr von Einsiedeln noch jemand von des Gotteshauses wegen dem Dettling von dieser seiner Ansprache von seiner Frau wegen, das Sihlthal berührend, weiterhin zu antworten schuldig sein solle. Doch solle vorbehalten sein, daß wenn der Abt von Einsiedeln gütlich möchte beredet werden, dem Dettling oder seiner Frau eine freundliche Verehrung zu thun, man es geschehen lasse. Landschreiber Stapfer habe zu Händen des gnädigen Herrn und des Gotteshauses von Einsiedeln das Urteil in einer Urkunde verlangt, welche ihm vom Gericht zu geben erkannt worden sei. Weil aber er, der obgenannte Richter, kein eigenes Sigill habe, so habe er Dietrich Jnderhalden, Landammann zu Schwyz, gebeten, daß

er für ihn und das Gericht sein eigenes Insiegel öffentlich habe drucken lassen in diesen Brief.<sup>1)</sup>

Nachdem also das Sihlthal 150 Jahre für das Kloster verloren gewesen war, kam es durch Kauf wiederum in den Besitz desselben. Durch verschiedene Käufe wurden die Sihlthalgüter erweitert, durch rationelle Bewirtschaftung derselben der Ertrag gehoben und so der Grund gelegt zu der noch heute blühenden Ökonomie des Stiftes.

### III. Vom Sihlthalkauf 1503 bis zum Vergleich von 1710.

#### a) Weitere Güterkäufe.

Infolge kaiserlicher Schenkung war das ganze Stiftsgebiet Eigentum des Klosters. Einzelne Güter wurden nun den Unterthanen um einen gewissen Bodenzins auf ewig verliehen. Solche Güter nannte man Erbgüter. So oft dieselben von der einen Hand in die andere verkauft, vertauscht oder sonst der Besitz gewechselt wurde, mußte der Besitzer dieselben vom Gotteshause empfangen, fertigen lassen und verehrschazzen, konnte jedoch dieselben wieder verkaufen oder verändern nach Belieben. Wollte das Kloster ein solches Gut wieder in seinen Besitz bringen, hatte solches ebenfalls kaufweise zu geschehen. Eine andere Art Güter waren die sogenannten Eigengüter oder Schweigen. Diese verlieh der Abt ebenfalls, aber nicht als Erbe, sondern als Handlehen. Er konnte dieselben wieder an sich ziehen und einem andern verleihen nach Belieben. Der Besitzer konnte dieselben weder verkaufen noch vertauschen, weder versetzen noch vererben. Er gab hievon den jährlichen Zins und wenn er starb, fiel das Lehen an das Gotteshaus und nahm der Abt hievon als Ehrschaz den ganzen Jahresnutzen. Starb der Abt, verfielen alle diese Güter dem Gotteshause mit der ganzen Jahresnutzung. Wie aus den Urbarien zu ersehen ist, waren die Güter in nächster Nähe des Sihlthals Erbgüter. Nach

<sup>1)</sup> Das Original trägt die Aufschrift: „Urteil brieff von Lättlings wegen, antreffen dz syhtal.“ Das Siegel stellt im Schilde ein T mit einem Stern oberhalb desselben dar, umgeben von einem Spruchband, die Worte enthaltend: Dieterich Jnderhalten. Gedruckt: D A E. Litt. M. S. 52 und 53.

und nach brachte das Kloster mehrere derselben durch Kauf wiederum an sich.

Im wagnerischen Kaufbrief ist angegeben: Das Sihlthal stoßt einerseits an die Rubinen. Außer dem, was von dieser Weid bereits oben gesagt ist, meldet ferner der Ehrschakrodel von 1539: Item Jörg Fuchsli hat zu kaufen gegeben dem Heinrich Fuchsli die Rubinen um 52 Pfund Gelds.<sup>1)</sup> Durch Kauf ging dieselbe über in den Besitz von Vogt Hans Weidmann, von welchem das Kloster sie erwarb. Im Ratschlag Abt Joachims mit geistlichen und weltlichen Amtleuten wegen Anstellung eines Senntens im Sihlthal heißt es nämlich: Auf Samstag vor St. Verenatag 1544 ward gekauft in unserm Namen eine Weid am Sihlthal gelegen, nämlich die Rubina, um 50 Pfund Gelds vom ehrsamem und weisen Hans Weidmann, derzeit Vogt zu Einsiedeln.<sup>2)</sup>

Ferner kaufte Abt Joachim „auf Donnerstag nach Allerheiligen“ 1536 von Hans Kälin im Dick im Groß die Weid „Tüchelin“ oder Duli, anstoßend an des Gotteshauses Rubinen, an die Allmeind und an den Weißtannenbach, ledig und los außer 5 Schilling Bodenzins, für 80 Pfund Gelds und 118 Pfund Heller, so er schuldig gewesen, und um ein Ried, Müllern genannt (von letztem Bodenzins 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Becher Anken).<sup>3)</sup>

In ältern Urbarien, besonders in demjenigen vom Jahre 1675, wird unter des Gotteshauses eigenen Gütern auch das große Sihlthalaried genannt, welches durch besondern Kauf oder vielleicht auch durch den Wagnerischen Sihlthalkauf an das Gotteshaus gekommen zu sein scheint. Als Anstößereien werden genannt: gegen Aufgang die Haldeli-Matte und -Weid, Border- und Hinterrubenen, Großweid; gegen Mittag Kalchboden und Weißtannenbach; gegen Niedergang Ort-Studen, Meinrad Zacharias Schönbäcklers Ried, der Schwyzer Allmeind, Breitried genannt, und die Schädler; gegen Mitternacht das Ried Müllern.

Durch Schenkung im Jahre 1625 kam der Sihlsee auf der Alp Obersihl an das Kloster. Den 8. Februar genannten Jahres

<sup>1)</sup> D A E. Litt. L. S. 37.

<sup>2)</sup> D A E. Litt. M. S. 52.

<sup>3)</sup> D A E. Litt. M. S. 56 und 57.

urkundet Hauptmann Martin Betschart des Rats und Statthalter, dieser Zeit Landesfähnrich und Seckelmeister zu Schwyz, daß seine gnädigen Herren und Obern, Landammann und ein gesessener Landrat zu Schwyz aus besonderer Gunst ihm einen See oder Fischweiher, auf der Alp Sihl gelegen, als Eigentum zugestellt und geschenkt haben und bei aufgesetzter Buße in demselben zu fischen niemand außer ihm befugt sei. Da aber dieser See oder Weiher ihm ganz ungelegen und er sonst mit andern schweren Geschäften beladen sei, habe er aus „sonderbarer guter Affection“ gegen dem würdigen Gotteshaus zu Einsiedeln dem Abt und Prälaten Augustin zu Händen des genannten Gotteshauses diesen See oder Weiher freiwillig verehrt und geschenkt mit aller Freiheit und Gerechtigkeit, Nutzung und Verbannung, wie derselbe von seinen gnädigen Herren und Obern ihm zugestellt und übergeben worden sei. Er begeben sich desselben durch gegenwärtige Schenkung gänzlich zu Händen des Gotteshauses und habe demselben diese Urkunde, mit seinem gewöhnlichen Insignel bewahrt, übergeben lassen.<sup>1)</sup>

Ebenfalls durch Schenkung erhielt das Kloster den 17. Mai 1687 die Weid Fluhberg zu Eigentum. Christian Glaus, Landmann und gewesener Landweibel im Gaster, dieser Zeit wohnhaft im Hof Reichenburg, schenkt unter obigem Datum zur größern Ehre Gottes, Mariä und der Heiligen, sowie zu Hilf und Trost seiner und der seinigen, Lebendigen und Verstorbenen, Seelen, dem Kloster seine eigene Weid Fluhberg in der Landschaft March gelegen. Dieselbe stoßt an der Landleute in der March Auwelin, oben an die Stachelwand und anderseits an deren in der March Allmeind Fläschli. Er übergibt solche frei, ledig und los, ohne alle Beschwerde, wie er solche besessen, und unter obigem Datum dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln zu Händen, solche zu nutzen, zu gebrauchen, auch nach Belieben zu verkaufen, vertauschen, verschenken, von jedermann ungehindert.<sup>2)</sup>

Den 26. November 1687 kaufte das Kloster für diese Weid Fluhberg das Holzrecht in der Genossame Fläschli. Von der Genos-

<sup>1)</sup> D A E. Litt. M. S. 115. Das Wappen, eine Hausmarke darstellend, enthält die Umschrift: S. Martin Betschart 1579. Der Adler mit dem Schwert figuriert als Helmzierde.

<sup>2)</sup> Das Siegel stellt ein M mit überragendem Kreuz dar.

same Schübelbach, welcher die Alpfahrt Fläschli zugehörte, kontrahierten Michael Hasler, Genossenvogt, und Franz Hasler, für sich und ihre Mitgenossen; für das Gotteshaus waren zugegen P. Josef, Sebastian Füschi, Grossenn Fridolin Eberle und Jakob Birchler, Werkmeister. Es wurde in diesem Kontrakt festgesetzt:

1. Es soll der Fluhberg zu allen Zeiten Gewalt haben, Brenn- und Bauholz im Fläschli zu hauen und in den Fluhberg zu führen, jedoch nach Möglichkeit dem Fläschlin unschädlich.
2. Der Fluhberg soll das Recht haben, mit seinem Vieh aus dem Weisstannenwald durch das Fläschli in den Fluhberg zu fahren und abzufahren ungehindert.
3. Für solche Gerechtigkeit soll ein fürstliches Gotteshaus Einsiedeln den Genossen im Amt Lachen bezahlen lassen 20 Kronen und den obigen zwei Abgeordneten ein Trinkgeld.
4. Diese Abmachung soll jedoch allen andern Briefen und Gerechtigkeiten beiderseits unschädlich sein.

Laut einem Schreiben von Archivar P. Heinrich Schmid an Landschreiber Keding vom 1. September 1830 findet sich in den Archivschriften die eigenhändige Bemerkung von Fürstabt Plazidus vor, daß die Alp auf dem Wändli (Gotteshaus-Wändli) im Jahre 1635 verkauft worden sei.

Im Jahre 1691 kaufte das Gotteshaus die Wäniweid samt darin liegendem Wald, sowie den Herpolinwald. Es urkunden nämlich unter diesem Datum Jodok Rudolf Keding von Biberegg, Ritter, Landeshauptmann in der March, derzeit regierender Landammann, und ein ganz gefessener Landrat zu Schwyz, daß Ratsherr Hauptmann Josef Anton Keding von Biberegg weitläufig vor Rat berichtet habe, was sich zwischen Eichen-Müller und Hypolit Kälin verlaufen, auch in was Form diese zwei samt Schreiber Kuriger gebüßt worden seien, zugleich auch wie er demzufolge etliche hundert Gulden von gesagtem Müller gegen s. v. junge Pferde (welchen Betrag Hypolit Kälin um Mehl schuldig gewesen sei) an sich erhandelt und hierauf gesagtem Kälin die Wäniweid samt darin liegenden Wald, welche Kälin von Ammann Keymann sel. Erben erkaufte, samt dem Herpolin-Wald freundlich abgekauft habe. Weil aber diese Liegenschaften wegen schönem Bauholz und naher Gelegenheit einem fürstlichen Gotteshaus

zu Einsiedeln ganz bequem seien, habe er auf Ratifikation hin obigen Kauf dem dormaligen P. Statthalter zu Händen des Gotteshauses zu kaufen gegeben, hiebei aber jedem Waldmann zu allen Zeiten das Zugrecht nach Form der Waldstattrechte vorbehalten. Um den einen wie den andern Punkt, besonders aber obigen Kaufs halber bitte er um Ratifikation. Wenn nun der Rat sich erinnere, daß er schon vorläufig gesagten Wald in das Zürichbiet zu verkaufen begünstigt und deswegen ein Regal zu des Landes Nutzen eingenommen hätte, gleichwie diesmal verdeutetermassen in mehrerem auch geschehe, also habe er die angezogenen Verhandlungen, Käufe, Strafen zc., besonders aber den mit dem P. Statthalter im Namen des fürstlichen Gotteshauses getroffenen Kauf zu Kräften bestätigt. Hiebei sei jedem Waldmann, wie anerbotten, das Zugrecht hiezu wie gemeldet vorbehalten und schließlich dem Ratsherrn und Landessecckelmeister Reding überlassen, sowohl den einen als den andern wegen der angelegten Buße in Gnaden zu betrachten.

Wie die Wäni nach dem Spruch Abt Thürings vom Jahre 1350 wieder in den Besitz der Waldstattleute kam, ist urkundlich nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich kam dieselbe kaufweise als gemeine Allmeind in deren Besitz, wie vermutlich auch die Stagelwand. Noch 1437 befand sich dieselbe im Besitze der Schwyzer, hingegen melden die D A E. von Stagelwand<sup>1)</sup>: „Stagelwand an jezo Staffelwand an dem Sylththal ist etwann ein Allmeind der Waldleuthen gewesen, aber im Jahr 1561 dem Andreas Nüsclin von Schweytz vmb 600 Pfundt oder 240 gut Guldin verkauft vnd der Widerkauff vorbehalten worden.“ Auch die Plangg im Sihlthal wurde von den Waldleuten gekauft. Im Sessions-Maien- und Herbstgerichts-Protokoll vom Jahre 1686, 8./11. März, heißt es unter den von den Waldleuten zu bezahlenden Schulden der 2225 Lib., deren Tilgung der Fürstabt übernahm gegen Ausstellung eines Scheines, daß dieses zu keiner Konsequenz dienen solle: „Der Almosen-Seckel wegen der erkauften Blank im Sihlthal 457 Lib.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> D A E. Litt. K. S. 66.

<sup>2)</sup> „Abgedrungene Würdigung.“ S. 44.

## b) Benützung des Sihlthals.

P. Jos. Tschudi in seiner Chronik von Einsiedeln, 1824, schreibt: „Der Fürstabt Konrad III. kam öfters von St. Gerold nach Einsiedeln. Bei einer solchen Gelegenheit kaufte er im Jahre 1503 aus seinem eigenen geerbten Vermögen für das Stift eine Alp, Sihlthal genannt, die er ganz zu einer guten Pferdezucht benützte. Wirklich waren auch seine jungen Pferde so berühmt, daß sie in Deutschland und Italien für fürstliche und herzogliche Marställe gesucht wurden.“ Das Sihlthal wurde also anfangs für die Pferdezucht benützt und erst 1544 das erste Sennten dort angestellt. Es geschah dies unter Abt Joachim Eichhorn von Wyl, Rt. St. Gallen, der im genannten Jahre nach dem Ableben des Abtes Ludwig Blarer erwählt worden war und unter dem das Stift zu hoher Blüte gelangte. Von seiner Hand findet sich folgender Ratschlag mit geistlichen und weltlichen Amtleuten in betreff Anstellung eines Senntens im Sihlthal vor<sup>1)</sup>: Zu wissen sei mäniglichem, daß der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Joachim von Gottes Gnaden Abt, im nachgeschriebenen Jahr erwählt von den ehrwürdigen Konventherren F. Rudolf Brunold von Rapperswyl, F. Hans Buecher von Einsiedeln, F. Heinrich Kindelmann von Rapperswyl, einen Ratschlag gethan haben mit den erfahrenen weisen Hans Weidmann, derzeit Vogt der Waldstatt Einsiedeln, Konrad Beeler, Ammann des würdigen Gotteshauses Einsiedeln, Konrad Döschlin, Verwalter eines Schreibers des Gotteshauses, Heinrich Döschlin, Schulmeister, Jörg Schnellli, Vogt auf der Gästlingen Berg, ward derselben Tages erwählt dem Gotteshause und uns zu einem Schaffner von uns, Laurenz Wick, derzeit unser Metzger, daß wir ein Sennten sollen versuchen im Sihlthal, auf den Tag, nämlich am Freitag vor Verena im Jahre 1544. Am nachgehenden Tag, als auf Samstag vor Verena ward gekauft in unserm Namen eine Weid am Sihlthal gelegen, nämlich die Rubina, um 50 Pfund Gelds, vom ehrjamen, weisen Hans Weidmann, derzeit Vogt zu Einsiedeln. Dies alles geschah im Jahre 1544. Joachim, Abt zu Einsiedeln.

Zur Bearbeitung und Besorgung der Sihlthalgüter stellte das

<sup>1)</sup> D A E. Litt. M. S. 52.

Stift einen Werkmeister oder Sülthalbauer an. In den D A E. findet sich ein Bestallungsbrief für „einen Sülthal Bauren, aus der Ampileuthen Bestallungs Buch vnd anderm zusammen gezogen“, in welchem die Pflichten und Rechte desselben normiert sind wie folgt<sup>1)</sup>:

„Des ersten soll ein jeder Sülthal Baur, dem so die Güter daselbs zuwercken verdingt, vnd geliehen werden, Ihre Fürstl. Gn. vnd dero Gotthaus Nutz vnd Ehr jederzeit mit Trewen, so vil ihm möglich, befürderen, Schaden und Nachteil warnen vnd wenden. Vnd demnach alle die Güter, so zu dem Sülthal dienlich und gehörig, ordentlich wercken vnnnd jedes Werk zu seiner Zeit thun, als namblich.

Zum Ersten alle Håg dermassen machen vnd zäunen, daß niemands dadurch kein Schaden gethan werd. Zu dem auch in den Weyden und Riedlern das alt Holz vnd was vonnöhten säubern, auffbrennen vnd abweg thun, darmit das Gras darvor wachsen möge. Desgleichen auch die Matten säubern, Scheerhäuffen brechen und ordentlich bawen. Item so der Hewet kombt, die Matten fleißig hewen vnd sich besten Wetters befleißigen, damit es ordentlich vnder das Tach komme. Item auch in allen Weyden vnd Riedteren ordentlich streuen vnd riedten; auch die Streue in den Weyden allenthalben sauber mäyen, die Streue, nit weniger auch das Riedt sauber auffrechen vnd zusammen thun. Item er soll auch in dem gantzen Sülthal Steeg vnd Weeg, insonderheit der Weeg durch die Rubinen hinfüro in Ehren halten vnd alle Brücken machen. Fürnemblich soll er alle die Zimmer, so im Sülthal vnnnd Haldelin seyn, in Tach, Gemach vnd Ehren erhalten vnd haben. Es wäre dann Sach, daß man ein newes Tach machen müßte, alsdann soll man ihm der Billigkeit gemäß nach lohnen. Item auch alle Gräben, so sich auffzuwerffen mangelbar, in seinen Kosten auffwerffen, vnd im Fahl die Syl oder Bäch etwan Schaden thun wollten, soll er so vil möglich wehren vnd der rechten Kunst nach richten. Item er soll auch jährlich 40 Schindel-Hälbling zuhen thun, die Schindlen machen vnd ordentlich auffbeygen. Item er soll auch jährlich Baum zu zweyen Wuhrkästen hawen vnd rüsten und allen Zeug darzu thun; doch soll man ihm allwegen ein Knecht 4. oder 6. ohngefährlich zu Behilff geben, all die Weyl er die Kästen machet. Item ihm für Werkzeug vnnnd Haußblunder ein-

<sup>1)</sup> D A E. Litt. M. S. 56.

gewisen, soll er in den Ehren, als er ihm überantwortet, widerumb erstatten, den übrigen Werckzeug soll er selbst darthun. Item es soll auch ermelter Sylthal Baur das Haldelin vnd das Kied in der Engy, inmassen von dem Sylthal geschriben steht, arbeiten. Item er soll auch den Baw fleissig außführen.

Für dieß alles gibt man ihme 115 Gl. I lib. Mehr ein Lundschin baar Hosen, vnd erhalt man ihme 2. Rüh; da soll ein Gottshauß eine, vnd er die andere darthun. Wenn er im Alpelin zäunet, gibt man ihm deß Tags auff jeden Mann, so er dazu braucht, I lib. Was Faßmuß, Saltz, Mehl vnd anders, so man ihm gibt, anlangt, soll sich nach dem die Käuff gehn, abrechnen.“

Man sieht also hieraus, wie das Kloster stets besorgt war für Erhaltung von Hag und March, Steg und Weg, Dach und Gemach, wie die Güter durch Urbarisierung und rationelle Bewirtschaftung gehoben und vor allem, wie durch konsequente Vorsorge (Wuhrenerstellung) einem allfälligen Wasserschaden durch die Sihl vorgebeugt werde.

Im Jahre 1565 erbaute Abt Joachim Eichhorn das stattliche Haus bei der Sihlthalhütte am Fuße der Weißtannen. Durch Überschwemmungen wurde dasselbe tief „eingesahrt“ und deshalb 1650 teilweise umgebaut.<sup>1)</sup> Abt Augustin Hoffmann baute im Jahre 1606 im Sihlthal auf dem Ochsenboden die Kapelle zu St. Magdalena. Dieselbe wurde den 13. Mai gl. J. in der Ehre der hl. Dreifaltigkeit, Kreuzauffindung, Mariä Himmelfahrt, Johannes Bapt., Maria Magdalena, Augustin, Anton (Abt) und Jodokus geweiht. 1686 erhielt dieselbe ein Glöcklein, gegossen von Johann Füzli in Zürich.<sup>2)</sup>

Den 13. März 1621 erschien Philipp Ründig vor Rat in Schwyz und brachte vor, wie sehr ihm zu guter Kommlichkeit gedient wäre, wenn der Abt von Einsiedeln ihm bewilligen würde, auf dem Ochsenboden einen Käsgaden zu erbauen, und ersuchte deshalb um ein Empfehlungsschreiben. Statthalter und Rat zu Schwyz stellten ihm auch ein solches aus, worin es heißt, daß nach Meldungen vielleicht er oder andere Landleute den Diensten des Gotteshauses vielleicht etwelche Ungelegenheiten verursacht, woran der Rat ein hohes Miß-

<sup>1)</sup> Urbar von Studen.

<sup>2)</sup> G.=F. XLVI.

fallen gehabt und dem Vorweiser des Briefes solches auch vorgehalten und abgewehrt hätten. Wenn aber wider Verhoffen durch andere Landleute in Zukunft Ungebühr dieser Enden verübt werden sollten, so solle der Abt den Rat dessen berichten, und dann wolle derselbe mit den Fehlbaren handeln, daß sie wünschten, sich dessen gemüßigt zu haben. Da aber Philipp Ründig sich aller Gebühr nach einzustellen anerbieten habe, werde er mit seinem Begehren angelegentlich empfohlen.<sup>1)</sup> — Es wurde seinem Gesuche entsprochen.

Den 4. Juni 1632 erhielt Johann Schindler, Gotteshaus- und Waldmann, gewesener Vogt zu Einsiedeln, von Abt Plazidus Meymann das Recht zur Erzgrabung auf Stiftsgebiet als Lehen. Er mußte je den zehnten „Kübel“ mit Erz oder das zehnte Pfund gegossenes Metall dem Gotteshause geben, konnte das Lehen nicht verkaufen und seine Nachkommen hatten dasselbe innert drei Monaten nach seinem Ableben gegen den Lehenschilling wiederum zu empfangen.<sup>2)</sup>

Eine ähnliche Bewilligung hatte der Rat in Schwyz den 29. April 1602 dem Vogt Maderan von Uri erteilt. Das Ratsprotokoll meldet: „Uff disen Tag handt Mine gnedige Herren vñ Ansuchen vñ Begehren Houpman Heinrich Maderanen von Vnseren G. R. v. E. von Bry vergünstigett, daß ehr möge In vnserem Landt Erzen suchen vñ daß zechen Jar lang, Jedoch wan ehr suchen welle, daß ehr sich by minen Herren solle ankhünden, damit wan es Inen geliebe, sy ouch Rütt mit zu gan verordnen mögendi nach jhrem gefallen. vñ was ehr finden möchte, sol ehr minen Herren mit allen Trüwen offenbaren sinem Anerbieten nach.“

Im Jahre 1613 hatte schon Fürstabt Augustin Hoffmann dem Kaspar Steiner zu Biberegg bewilligt, im Sihlthal unter den Kottannen bei der Kapelle einen Käsgaden zu erbauen. Steiner starb aber noch vor Erbauung desselben und wurde Kaspar Ceberg dessen Kindern als Vogt bestellt. Mit Schreiben vom 22. Mai 1614 bat nun Ceberg den P. Statthalter, das Holz zu diesem Käsgaden durch die Weid Ochsenboden führen und mangelndes im Walde des Klosters hauen zu dürfen.

<sup>1)</sup> D A E. Litt. M. S. 4.

<sup>2)</sup> D A E, Litt. K. S. 204. — Vergl. P. Raymond Rezhammer: Zwei Bergfahrten in die „fürchterliche“ Höhle am Diethelm. „Einsiedler Anzeiger“ 1896, Nr. 41—47.

c) **Marchenerneuerungen.**

Durch Schiedsspruch Abt Thürings von Disentis vom 8. Febr. 1350 war der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln beendet worden. Mit Urkunde von gleichem Datum gelobten sich die Parteien gegenseitig, dem Schiedsspruch getreulich nachzukommen und jeweilen friedlich die Marchen zu erneuern und zwar innert 8 Tagen nach einer hiezu gemachten Aufforderung. Die erste Erneuerung der Landmarchung zwischen Schwyz und Einsiedeln fand im Jahre 1537 statt. Zwar herrschten seit 1350 wegen der Landmarch im Sihlthal stete Zwistigkeiten, eben weil im Schiedsspruch die Grenzlinie nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bestimmt war. Das Stift legte damals großen Wert auf die Erhaltung einzelner Güter im Sihlthal, indem dieselben namentlich aufgezählt wurden; aber eine eigentliche Grenzlinie festzusetzen, wurde hierüber vergessen und so Veranlassung zu späteren Zwistigkeiten geboten, die nun unter Abt Ludwig II. Blarer beigelegt wurden. Es heißt in der genannten Marchungsurkunde vom 16. Mai 1537: „Nach dem vnnnd zwüschen vnns zu Beidenteyllen langzyt spenn vnd mißverstand gewesen ist Als von der Landtmarch wegen, Dorum vor zytten vnser frommen alltfordern zu Beidenteyllen derselben stößen vff den Ernwürdigen geystlichen herren hern Thüringen, Abte des wirdigen gotshuß zu Disentis, kommen vnnnd aber domalen vm etliche güter, stäfell vnnnd Landtmarchen nye, als dann notturfstig gewesen, vollendet noch vnderscheiden worden, dann das derhalben vnß hiehar allweg spenn gewesen jndt“. Die March beginnt: „Des Ersten an der stagellwandtznaß vff der höchen da die Crütze standt, als der wyßtannenbach in den Horhüttenbach gadt, vnnnd da dannenhin die Richtig den Raachen nach an das ortt, da der gatter hangett an Rübinen, vnnnd Crützen nach by dem hag nider in den Bach, den man nempt Topfbach, Vnnnd denselben Topfbach nider in die Syll, da man es nempt zu den Böygen an den Marchstein vff dem Boritt des preytten Ryedtshalb, Vnnnd die Richtig über das preytt Ryedt vnden an platten an die Minstre“ zc.<sup>1)</sup> Während also im Schiedsspruch von 1350 faktisch der natürliche Abschluß Stagelwand-Orteggan als

<sup>1)</sup> P. Obilo Ringholz, Abt Johannes I., S. 256. — D A E. Litt. K., S. 44.

Grenzlinie angenommen war, ist im Marchungsinstrument von 1537 dieselbe ganz bedeutend nach Nordost verschoben worden und also in der Zwischenzeit u. a. das Ort an Schwyz gekommen.

Ein weiterer Marchuntergang fand 1641 statt. Den 18. Juni d. J. referieren nämlich die zum Marchuntergang zwischen Schwyz und Einsiedeln verordneten Herren vor Rat, wie daß an einigen Orten Marchsteine zu ersetzen notwendig sei. Es wurde beschlossen, daß solches baldmöglichst zu geschehen habe.

Im Laufe der Zeit entstanden neuerdings Streitigkeiten wegen der March im Sihlthal. Um dieselben in Güte beizulegen, besprachen sich hierüber im Juni 1680 Fürstabt Augustin II. Keding von Biberegg und Landesfeldmeister Keding mündlich, und wurde sodann durch beiderseits abgeordnete Ehrenmittel die March von der Stachelwandsnase bis hinunter in die alte Sihl hinaus erneuert und zur Verhütung künftiger Mißhelligkeiten nach Möglichkeit eine gerade Richtung eingehalten. Die Grenzlinie wurde also wiederum etwas verändert. In Folgendem kurz der Inhalt des Marchbriefes, aufgerichtet den 29. Juli 1680.

Fürstabt Augustin II. Keding von Biberegg an einem, sodann Jakob Weber, Ritter und Landammann, und ganz geseßener Landrat zu Schwyz am andern Theil, urkunden: Da wir in Reparierung der Landmarchen gegen das Sihlthal in vielfältige Spän, Mißverhältnisse und androhende kostspielige Weitläufigkeiten gegen einander gekommen sind, theils weil solche schon viele Jahre her nicht mehr bereinigt worden, theils versunken sind und man einer- oder anderseits hatte „solche Marchen anderst nambsen old an verschidlichen orthen haben wollen“, ist zur Vermeidung androhender Streitigkeiten, Kosten und Unfriede durch beidseits abgeordnete Ehrendeputierte eine Mittel-march errichtet worden, jedoch alten Siegeln und Briefen ohne Nachteil. Vom Gotteshaus waren hiezu verordnet: P. Christoph von Schönau, Dekan, P. Anton von Beroldingen, Statthalter, P. Meinrad Steinegger, Professor der Theologie und Lazarus Heinrich, derzeit Kanzler und des Kleinen Rates der Stadt Zug; von Schwyz: Ritter Jakob Weber, Landammann, Hauptmann Franz Betschart, Landfährnich und alt-Landvogt zu Lauis, Hauptmann Franz Ehrler, alt-Landvogt im Thurgau, letztere beide alt-Landammänner, Hauptmann Jost Rudolf Keding, Landesfeldmeister, Siebner Johann Leonard

Spörlin, Siebner Heinrich Abegg, Johann Kaspar Steiner, Franz Diethelm Schorno und Hauptmann Johann Rudolf Bellmont von Nickenbach, alle des Rats, Oberstwachmeister Heinrich Fridolin Reding, Hauptmann Dominik Betschart, Richter Johann Balthasar Dettling und Kirchenvogt Johann Leonhard Wiget von den Landleuten, samt Johann Kaspar Dettling, Landweibel und Franz Viktor Schorno, Landschreiber; von der Waldstatt Einsiedeln: Vogt Gyr, Vogt Wiszmann, Vogt Kälin und Statthalter Keymann. Die March geht von der Stachelwandsnase bis zur alten Sihl.

Erst diese Landmarch ist identisch mit der heutigen Bezirksgrenze zwischen Schwyz und Einsiedeln, während die Grenzlinie von 1350 und 1537 hievon abweichen. Der Marchstein bei der Haldeliweid im großen Kied wurde den 5. August 1767 wiederum erneuert. Von Schwyz waren hiebei zugegen Landesfackelmeister Franz Anton von Hospenthal, Kirchenvogt Balthasar Aufdermauer und Sebastian Trütsch von Iberg, nebst Ulrich im Ort und Überreiter Franz Reichmuth, und von Einsiedeln P. Beat Rüttel, Statthalter, Peter Fisch, Statthalterei-Schaffner, Josef Birchler, Werkmann im Sihlthal und Josef Adam Fuchs, Marstaller.

Den 24. Juli 1792 wurde obige Landmarch wiederum untergangen und die Marchzeichen erneuert, desgleichen den 23. Juli 1830.

Den 20. Juni 1703 erfolgte die Ausmarchung des dem Gotteshauses zugehörenden Schwarzwaldes im Sihlthal, neben dem Stockweidlein und der Allmeind Weisstannen, gegen die Waldleute. Anwesend waren nebst den Abgeordneten des Stiftes und der Waldleute Werkmeister Meinrad Birchler und Sihlthalbauer Kaspar Kälin.

1767 wurde diese March gegen die Weisstannen, den 3 Theilen zugehörend, erneuert, ebenso den 7. Juli 1785.

Den 3. September 1787 erfolgte auch ein Untergang zwischen des Gotteshauses eigenen Wäldern und Weiden im Sihlthal und den Allmeindwäldern der 3 Teile. Die March fängt an auf dem Hirzhaldenport, wo 3 Häge zusammenlaufen und geht den Löhnen nach, 45 an der Zahl, bis an den Weisstannenriegel, wo die March des Schwarzwaldes anfängt. Dieser Untergang war am genannten Orte der erste, da bis dahin der Hag das Unterscheidungszeichen gewesen war; da aber derselbe da und dort abgängig gefunden wurde, so

fand man für gut, Marchzeichen zu setzen. Den 26. Juni 1809 wurde dieser Marchuntergang erneuert, ebenso den 5. Juli 1836.

#### d) Die Stagelwand.

Dieselbe war 1437 im Besitze der Schwyzer, später Allmeind der Waldeute von Einsiedeln und wurde 1561 dem Andreas Müsschlin von Schwyz um 600 Pfund oder 240 gute Gulden verkauft. / Später wurde vom gefessenen Landrate in Schwyz einzelnen Landleuten erlaubt, in der Stagelwand Wald auszureuten und das Land urbar zu machen. So wurde den 22. Mai 1591 vom gefessenen Landrat dem Martin Fuchs auf sein freundliches Bitten und Begehren ein Teil Allmeind an Holz unter der Stagelwand am Weg, wie bereits ausgezeichnet, bewilligt aufzuthun und zu „schönen“ und für sich und seine Erben 20 Jahre für Eigen zu haben. Nachher soll dieser Teil wieder Allmeind sein, „ald er oder sine Erben mögen dan etwas witerß Gunnst ann minen Herren habenn“. Den 12. April 1592 wurde sodann dem Bernhard Schatt bewilligt, dem Martin Fuchs sieben Rüge in die Stagelwand in's Lehen zu geben. Fuchs hatte also von seinem Rechte bereits ausgiebig Gebrauch gemacht. Den 25. August 1592 übergab der Rat dem Gilg Fündely einen „Plätz“ in der Stagelwand zu nutzen, so lange er lebe. Unterm 10. Mai 1610 begeherten Bogt Schuler und Jakob Abegg vor Rat ein Stück Wald in der Stagelwand für Eigen. Es wurden Kommissar Horat und Bogt Ehrler abgeordnet, dasselbe zu besichtigen. — Als ein weiterer Besitzer eines Anteils Stagelwand erscheint 1645 Martin Gasser. Den 7. Dezember wurde demselben bewilligt, daß er in der Alpfahrt Stagelwand ein Mehreres aufthun möge, mit dem Geding, daß wenn inskünftig der eine oder der andere Landmann eine Hütte dorthin bauen wollte, ein solcher es nicht thun möge, außer er habe dem Martin Gasser den gebührenden Abtrag gethan. Den 18. Aug. 1646 wurde dem gleichen Gasser ein Stück Wald in der Stagelwand aufzuthun bewilliget und für Eigen gegeben, doch solle solches vom Seckelmeister Michael Schorno und Fähnrich Johann Kaspar Abberg zuvor besichtigt und ausgezeichnet werden. Dieses Waldes wegen wurde sodann den 28. September 1646 vor Rat referiert, wie derselbe von Landammann Georg Aufdermauer und Seckelmeister Michael Schorno in Augenschein genommen und ausgezeichnet worden sei. Es

wurde diese Ausmarchung gänzlich ratifiziert und solle dieses Stück Allmeind dem Martin Gasser als Eigentum zugehören und niemand sich unterfangen, ihm hierin Eintrag zu thun. Es wurde ihm auch eine Erkenntnis erteilt, worin er sehen könne, wie weit er ausmarchen möge.

Den 27. September 1649 wurde sodann dem Hans Abegg am Steinerberg ebenfalls ein Stück Allmeind in der Stachelwand geeignet und gegeben, jedoch daß er weiter nichts aufthun noch einhagen solle, als was ihm vom Seckelmeister Michael Schorno verzeigt und ausgemarcht worden sei.

Den 9. Dezember 1662 wurde vor gesamtem Rat dem Fähnrich Leonhard Lindauer, Wirt zu Einsiedeln, bewilligt, ein Allmeindplätzlein, an dem kleinen Stachelwändlin gelegen, mit seinem Vieh auch nutzen zu mögen, jedoch solle solches nicht Eigen, sondern Allmeind sein und verbleiben.

Den 8. April 1664 wurde die Alpfahrt die große Stachelwand von Lieutenant Mathias Stadler um 400 Münzgulden zu Handen der Landleute als Allmeind vom geseffenen Landrate zurückgekauft. Es scheinen jedoch deswegen Unruhen entstanden zu sein, wenigstens meldet das Ratsprotokoll vom 18. April 1664: Wegen der Stachelwand ist auch Anzug geschehen und hierüber erkennt, daß die Stachelwand Allmeind sein und verbleiben soll und soll deswegen kein fernerer Anzug geschehen bei 100 Pfund Buße.

Den 13. April 1666 wurde jedoch die große Stachelwand bereits wieder an den frühern Besitzer, Lieutenant Mathias Stadler, vom geseffenen Landrat als Eigentum verkauft. Der Kaufbrief führt aus: Weil ein großer Teil dieser Alpfahrt zuvor bereits Eigentum des Käufers gewesen und von ihm erkaufte worden, sodann wir befunden, daß genannte Alp für unsere Gemeinschaft durch die nächsten Jahre zu nutzen untauglich würde, da inzwischen alle Abzuggräben, Häge, Hütten und Melkgaden in merklichen Abgang gekommen sind, also geben wir ihm die genannte Alpfahrt Stachelwand hiemit zu Eigentum, auch was zuvor nicht Eigen war, mit Hag und March samt aller Zubehörde und Gerechtigkeit, wie dieselbe bisher von den Gasser und vorherigen Besitzern besessen und genutzt worden ist, damit zu schalten und zu walten, wie auch zu kaufen und zu verkaufen nach

seinem, des Käufers Belieben und Gefallen, um den ehevorigen Preis von 400 Münzgulden, welche hiemit wiederum gegen einander bezahlt sind, mit etwas Nachzug, die Häge und Abzugsgräben zu erbessern. Es stoßet diese Alpfahrt untenher an den Ochsenboden, einerseits an Ruffen oder Klein-Stagelwändlin bis an die große First, anderseits an das Gotteshauswändlin. Es siegelt Oberstwachmeister Kaspar Abyberg, derzeit Landammann und Landeshauptmann zu Schwyz.

Stadler war nun Eigentümer der großen Stagelwand und vertauschte dieselbe mit dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln gegen die Weid Großgünzli am Raxenstrick wegen „beiderseits verhoffenden bessern Nutzens“. Laut Kauf- und Tauschbrief vom 29. Januar 1671 übergiebt Lieutenant Mathias Stadler, des Rats und gewesener Obervogt in den Höfen, dem Gotteshause seine große Alp, die Stagelwand genannt, welche er erstens von den Gasser'schen Erben, hernach von seiner Obrigkeit, einem zweifachen Rat und den Landleuten von Schwyz erkaufte und bisher ruhig besessen hat, zu Eigentum mit allen Rechten und Freiheiten, Steg und Weg, Hag und March, wie solche an ihn gekommen ist, frei, ledig und los und weder mit Gülten, Zinsen und Zehnten, noch sonst irgendwie beladen oder beschwert. Die Stagelwand grenzt untenher an den Ochsenboden, einerseits an die Ruffen hinauf unten an die Stagelwand, oben an die Großfirst und an den Fluhberg und an des Gotteshauses Weni. In dieser Alpfahrt sind auch inbegriffen die beiden Sienen und gehört hiezu die Hälfte Räs-gaden auf dem Ochsenboden auf der rechten Seite des Eingangs, dessen andere Hälfte des Seckelmeister Hans Leonhard Lindauer sel. Erben zusteht. Hingegen übergeben P. Basilius Stricker, Dekan, und P. Dthmar Reuthin, Statthalter, namens dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln dem Obervogt Stadler die Weid, Obergünzli genannt, auch mit aller Gerechtigkeit, Steg und Weg, Hag und March, wie selbige an das Gotteshaus gekommen und von demselben bisher besessen worden, auch frei, ledig und los, weder mit Zinsen, Gülten, Zehnten, noch etwas anderm beschwert, zu Eigentum. Dieselbe stoßt an die Hundwylern, an Georg Zehnders Weid, an Georg Schjners sel. Weid und an die Altmatt. Jeder Teil kann die ertauschten Weiden für sich, seine Nachkommen und Erben ruhig besitzen, nutzen und nießen und damit gleich wie mit andern, eigenen Gütern schaffen,

schalten und walten nach Belieben, ohne jede Einrede solche verkaufen, verschenken, vertauschen und sonst damit nach Wohlgefallen verfahren. Jedoch ist beiderseits hierin ausbedungen und verboten, daß wenn je ein Teil oder dessen Erben und Nachkommen über kurze oder lange Zeit seine eingetauschte Alp oder Weid inner- oder außerhalb des Landes verkaufen würde, alsdann dem fürstlichen Gotteshaus das Zugrecht zu der Günstliweid, auch dem Obervogt Stadler, seinen Erben und gemeinen Landleuten zu Schwyz zu der Stachelwand vor mániglichen zustehen und gebühren soll, in der Form und Weise, wie der Kauf ergehen möchte. Fürstabt Augustin II. Keding von Biberegg und Obervogt Stadler siegeln.<sup>1)</sup>

Das Original-Concept zu obigem Tauschbrief enthält noch die Bemerkung: Vezlich hat Stadler seine erste Anforderung, was die Stachelwand mehr im Wert als besagte Weid sein möchte, auf freundliches Zureden der nachbenannten geistlichen und weltlichen Herren Ihro hochfürstlichen Gnaden Diskretion, seiner geliebten Hausfrau nach Dero gnädigem Belieben mit gebührendem Nachzug oder Überschuß zu begegnen, remittiert. Hierbei waren anwesend P. Defan, P. Statthalter, Stadler, Vogt Wyßmann, Vogt Kälin, Seckelmeister Zingg, Franz Schli, Hans Joffi.

Dieser mit Stadler getroffene Tausch, welchen das Gotteshaus vermöge vorliegenden Sigillen und Briefen von geseffenen und dreifachen Räten für unaufheblich glaubte, wurde jedoch von den gemeinen Landleuten an der Landsgemeinde zurückerkennt. Es erschienen zwar am folgenden Tage etwelche Landleute vor dem geseffenen Landrate in Schwyz und brachten vor, wie sie an der Landsgemeinde aus übler Information Bedenken gemacht hätten, den Tausch um die Stachelwand und Günstliweid zu ratifizieren. Weil sie also um der Sachen Bewandnis nicht genügsame Information gehabt, stellen sie nun das Begehren, den ermeldeten Tausch zu bestätigen. Landvogt Stadler mußte sich sowohl der Günstliweid als der Stachelwand entschlagen und die ihm hiefür versprochene Zahlung acceptieren. Hierauf wurde der Tausch zu Händen des Landes ratifiziert, die beiderseitige Terri-

<sup>1)</sup> Stadlers Siegel stellt ein Wappenschild, schrägrechts geteilt, dar. Die rechte Hälfte zeigt drei Querbalken, die linke eine Lilie, Helmzeichen eine Lilie. Spruchband: S. Mathias Stadler.

torial-Gerechtigkeit vorbehalten und beschlossen, an erstkünftiger Landsgemeinde hierüber die fernere Disposition zu machen. Da aber das Kloster mit Recht befürchten mußte, daß die Landsgemeinde wiederum zu seinem Schaden in eine Abänderung eintreten könnte, verblieb die Stagelwand den Schwyzern.

Wahrscheinlich wurde diese Alpfahrt nun verpachtet. Wenigstens wurde vom Landrat 1679 dem Ratsherrn Franz Diethelm Schorno bewilligt, ausländische Kühe in die Stagelwand zu nehmen, jedoch solle es gesunde und frische Habe sein. Derselbe kaufte sodann die Stagelwand 1683 zu Eigentum.

Den 9. Oktober 1683 urkunden nämlich Hauptmann Franz Betschart, Landesfähnrich und derzeit Landammann, Räte und gemeine Landleute in Kraft eines dreifachen Landrates:

Da Ratsherr und Landessekkelmeister Johann Kaspar Dettling geziemend eröffnet, wie er bevollmächtigt und beauftragt gewesen sei, sich um einen Käufer zu der großen Stagelwand zu bewerben und er sodann auf Ratifikation hin in Gegenwart und vermittelt der hiezu verordneten Häupter und Mitherrn, als Landammann Jakob Weber, Statthalter Joist Rudolph Reding, Siebner Johann Leonhard Spörlin, Gesandter Augustin Zunderbigin, Richter Hans Balthasar Städelin und Landeschreiber Viktor Schorno, mit Ratsherr und Hauptmann Franz Diethelm Schorno sich in einen Kauf eingelassen habe wie folgt:

1. Habe Hauptmann Schorno als Käufer dem Lande Schwyz zu begüten versprochen siebenhundert Münzgulden, welche Summe an seines „Herren Schweheren vnd Vatteren“ obrigkeitlichen Ansprache solle abgestossen werden.
2. Sodann soll besagte große Stagelwand dem Käufer als Eigentum zu besitzen, nach Belieben zu nutzen und zu nießen, damit zu schaffen, schalten und walten, mit den Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche von uns bisher sei besessen worden, verkauft und zugeeignet sein und verbleiben.
3. Hauptmann Schorno als Käufer und ein jeweilen nachfolgender Besitzer soll die genannte Stagelwand nicht veräußern, beschweren, noch außer Landes verkaufen mögen, widrigensfalls solche ohne Erstattung der Zahlung wiederum dem Lande zugefallen sein solle.

Da nun wir betrachten, daß von der sogenannten Stagelwand bisher uns wenig Nutzen erwachsen ist, auch solche gemein nutzen zu lassen nicht bequem, noch weniger ratsam erscheinen will, also haben wir obigen Kauf der großen Stagelwand, ob sich an den Fluhberg, einerseits an die kleine Stagelwand, anderseits an das Gotteshauswändlin, und sich an unsern Wald stoßend, nach Inhalt obiger Punkten bestätigt und ratifiziert. sig. Johann Franz Abegg, Landschreiber. Das Landesiegel ist aufgedrückt.<sup>1)</sup>

Bei obiger March ist zu beachten, daß unten nicht mehr das Sihlthal resp. der Ochsenboden als Anstoß genannt wird, wie im Tauschbrief von 1671, sondern „unser Wald“. Die Schwyzer sprachen nämlich nunmehr den zwischen dem Ochsenboden und der Stagelwand liegenden Wald als Eigentum an und es herrschten eben deswegen tiefgehende Streitigkeiten, wie wir weiter unten sehen werden. Wahrscheinlich waren dieselben auch Schuld und Ursache gewesen an den etwas eigentümlichen Schlußnahmen des Landrates und der Landsgemeinde bei Aufhebung des Tausches von Stagelwand und Günstlisberg. Auch diesmal beunruhigten sich die Gemüter und es meldet das Landbuch „den Kauff der Staffellwandt betreffend“<sup>2)</sup>: „Indemne dato vor ganz versambter Meyenlandtßgemeindt durch Johann Sebastian Trüttschen Einicher Anzug gemacht worden, was massen Ein gewüsser Kauff der Grossen Staffellwandt halb durch Hrn. Gsandten Franz Diethelm Schorno Ergangen sein solte, deßwegen dan Vnzere Gnedige Herren vndt Obern, Landtamman, Rätth vndt gemeine Landilüth vnder-schidlich vndt vmbstendtllich berichtet worden, derohalben Auch Erkhendt, daß Angeregter Kauff vndt Märkht Lautht Ergangnen buochstabenß, wie selbiger dem Herren Landtseckhellmeister behendiget worden, durch-auß guotht geheißten vndt zuo freßten bestettet sin solle. Actum den letzten Sontag in dem Aprellen Anno 1684. Jo. Diethl. Schorno, Landtschrbr.“

Im Kaufbrief um die Stagelwand war zwar dem Käufer zur Pflicht gemacht, dieselbe in keiner Weise zu „beschweren“, also nichts aufzusetzen, ansonst solche ohne Erstattung der geleisteten Zahlung von sich aus wieder dem Lande zugefallen sein solle. Jedoch schon den

<sup>1)</sup> Original, Privaturkunde.

<sup>2)</sup> Rothing, Landbuch, S. 178.

6. Februar 1690 errichtete Rats Herr Franz Diethelm Schorno zu Gunsten von Johann Balthasar Zunderbigin in Morschach eine Handschrift um 40 Pfund Gelds Schwyzer Währung, haftend auf der kleinen und großen Stagelwand. Als Anstöße werden genannt: oben das Wändli, unten der Ochsenboden, nebenhalb des Gotteshauses Wäni. Die Handschrift ist unterschrieben und besiegelt von Landschreiber Schorno.<sup>1)</sup> Die Errichtung dieser Handschrift scheint mit Consens des Landrates geschehen zu sein, da sie sonst laut Landrecht verboten gewesen wäre.<sup>2)</sup>

Es scheinen auch wegen Errichtung der Handschrift auf der Stagelwand bei den Landleuten Beunruhigungen entstanden zu sein, so daß sich die Landsgemeinde zu nachfolgender Erläuterung veranlaßt sah: „Diß artic. halber ist erleütert, daß die allmenden, so mit vorwüssen vndt güethheissen der Landtleüten von gesäsenem Landtrath oder größern gewälden öffentlich verkhaufft wurde, gleichwie die groß Staggelwand vermög Einer Landtßgemeindterkhanntnuß an H. Haupt. Franz Diethelm Schorno vor demme erkhaufft worden, mit in obigem artic. deß rechtenß vermeint seyen. Zu dem andern, was auf die ermelte Staggelwand gesetzt worden, so viel da den rechtmäßigen Satz haben und gültig sein solle, also solle auch auf andere dergleichen rechtmäßig oberkeitlich verkaufende Allmenden als Eigentum mögen gesetzt und gelehnt, auch Geld aufgenommen werden.“<sup>3)</sup>

Unterm 15. Januar 1686 wurde auch ein Stück Allmeind bei der Stagelwandnase hinunter an die drei Teile von Einsiedeln verkauft.<sup>4)</sup>

Den 26. April 1738 wurde durch Kanzler Züz namens dem fürstlichen Gotteshause Einsiedeln vor dem Rat in Schwyz Anzug gemacht, wie Anton Schibig seine Stagelwand dem Gotteshause habe verkaufen wollen. Es habe aber dieser Kauf ohne Consens und Bewilligung der Landsgemeinde nicht angenommen werden wollen, um so mehr, weil ehevor die Stagelwand auch der Waldstatt Einsiedeln

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Das Wappen im Siegel stellt ein Kreuz mit zwei auswärts gefehrten Halbmonden dar.

<sup>2)</sup> Rothing, Landbuch, S. 185.

<sup>3)</sup> Rothing, Landbuch S. 185.

<sup>4)</sup> Abgedrungene Würdigung S. 81.

verkauft worden und deswegen Mißhelligkeiten entstanden seien. Man finde sich deshalb veranlaßt, zu vernehmen, ob ein bezügl. Anzug an der Landsgemeinde übel aufgenommen und nicht zu Gunsten des fürstlichen Gotteshauses verstanden werden möchte, in welchem Fall dem Schibig sein Ansuchen gänzlich werde abgeschlagen werden. Es wurde hierüber befunden, daß weil solcher Verkauf nicht werde bewilligt werden, zur Ausweichung von zu besorgenden Verwirrungen kein Anzug geschehen, auch der Acceß nicht gestattet sein solle.

### V. Vergleich wegen dem Stagelwandwald 1710.

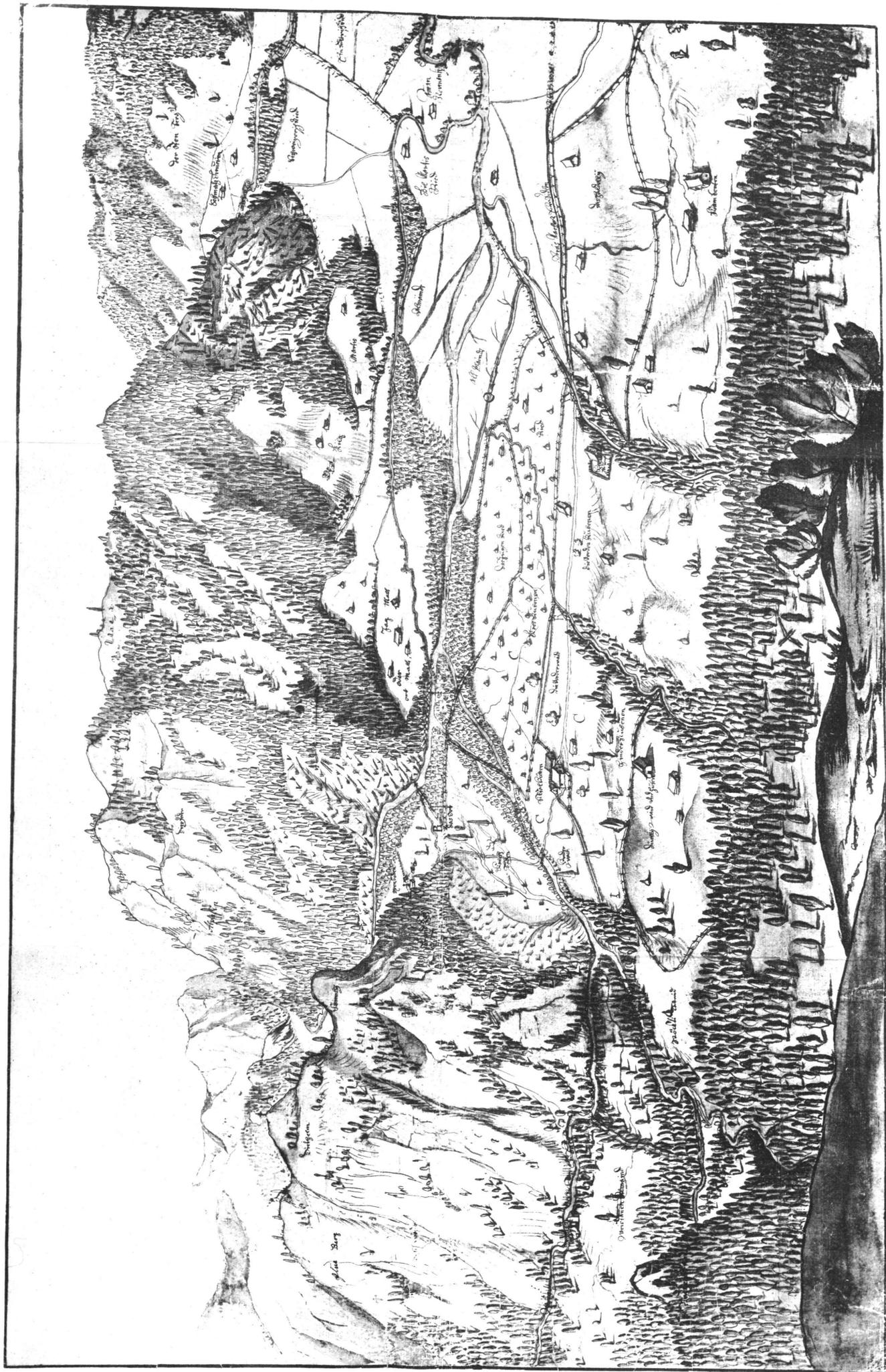
Zwischen den zwei Alpfahrten Sihlthal und Stagelwand dehnte sich ein großer Wald aus, der Stagelwandwald. Wem gehörte nun derselbe zu? Das Gotteshaus Einsiedeln sprach denselben als Eigentum an vermöge des Wagnerischen Kaufes vom Jahre 1503; die Schwyzer hingegen stützten ihre Ansprache an solchem auf ihr Landrecht, wonach der Stagelwandwald als Hochwald der Hoheit zuständig und folglich im Wagnerischen Kauf weder gemeint noch begriffen sein könne. Wie bereits oben gesehen, waren die Schwyzer eifrig bemüht, durch Waldrodungen einzelne Stücke des Stagelwandwaldes zu Weideland umzuwandeln, ohne daß hiegegen Einsprache erhoben wurde. Erst als im Jahre 1672 dieser Wald zum größten Teile ausgestockt werden sollte, machte das Gotteshaus sein Anspruchsrecht geltend und es entstanden hieraus langwierige Zwistigkeiten.

Den 11. Oktober 1672 erschien Hauptmann Johann Leonhard Ryd vor Rat in Schwyz und gab zu vernehmen, wasmassen er die gnädige Bewilligung verlange, daß man ihm das Holz in zwei Wäldern, von denen der eine zur Stagelwand gehöre und vor sich an die Ländmarch, einerseits und unten an den Ochsenboden, obsich an die Stagelwand stoße, der andere an der Tierfedern liege, auch von dem hintern Eggen bis an das große Horn sich lenke, zu seinem verhoffenden Nutzen zueignen wolle, welches Holz er nach Rommlichkeit hinweg zu thun, auch nach dem Abführen des Holzes den ledig stehenden Boden nach Möglichkeit abzusäubern sich erbiete. Der Rat beschloß, daß Hauptmann Ryd kraft dem mit ihm gemachten Verkommnis das im besagten Bezirk gelegene Holz nach seinem Gefallen in oder außer Landes verkaufen, verschaffen und verhandeln möge und er hiebei

besten Schutz und wider alle Anstöße genugsamen Schirm zu gewärtigen haben solle.

Wäre dieser Ratserkenntnis Folge gegeben worden, würde sämtlicher Wald zu beiden Seiten des Sihlthals, der Tierfedern-, Stagelwand-, Brandegg- und Schwarzwald niedergelegt worden sein zum größten Schaden der Sihlthalgüter, ja es wären dieselben vollständig hiedurch entwertet worden. Das Kloster machte nun schleunigst Einsprache und es kamen sodann den 25. Oktober 1672 einige Deputierte von Schwyz nach Einsiedeln, nahmen eine Abordnung vom Gotteshaus (P. Superior und den Kanzler) mit sich, um allfälligem Mißverständnis vorzubeugen, und verfügten sich mit den Käufern ins Sihlthal, um den Wald unter der Stagelwand in Augenschein zu nehmen. Die Abgeordneten des Gotteshauses bewiesen an Ort und Stelle aus dem Wagnerischen Kaufbrief von 1503 ihr Eigentumsrecht an diesem Wald und überzeugten hievon auch die Herren von Schwyz. Diese verlangten eine Kopie von diesem Kaufbrief, mit dem Versprechen, dem Gotteshaus keinen Eintrag thun zu wollen, und waren über die anwesenden Käufer dieses Waldes so erbittert, daß wenig gefehlt, daß sie einander in die Haare geraten wären, weil sie Ursache eines so „vergeblichen Rittes“ gewesen waren.

Im Mai 1673 stellten jedoch Landvogt Ryd und Landammann Keller zu Schmerikon dessenungeachtet im Sihlthal Holzschröter an und begannen den Holzhau. Von Fürstabt Augustin Reding wurde hierauf in eigener Person der Augenschein an Ort und Stelle eingenommen. Er ließ den Holzschröttern den Kaufbrief des Sihlthals vorlesen, woraus diese erkannten, daß diese Waldungen Eigentum des Gotteshauses seien. Mit Schreiben vom 3. Juni bat der Fürstabt wiederum, es möchte dem Ryd bis Austrag des Handels der Holzhau gänzlich eingestellt und verboten werden. Der Abt ordnete den 9. Juni behufs verlangter Berichterstattung den gewesenen Waldstattvogt Andreas Witzmann an den Rat von Schwyz ab. Es wurde ein Augenschein erkannt. Die hiezu verordneten Herren, Landammann Franz Ehrler, Viktor Schorno und andere, kamen am Abend des 11. Juni in die Herberge nach Einsiedeln und ritten am folgenden Morgen mit den Deputierten des Klosters, P. Basilius Stricker, Dekan, P. Dithmar Reuthin, Statthalter, und Kanzler Lazarus Heinrich, in das Sihlthal



Auf die Hälfte des Originals aus dem Stiftsarchiv Einsiedeln reduziert.

## Das Sihlthal.

Handzeichnung von P. Athanasius Beutler, Benediktiner von Einsiedeln, c. 1680.

Lithdruck von Benziger & Co. in Einsiedeln.

auf den Augenschein. Der Kaufbrief von 1503 wurde wiederum vorgelegt und hieraus bewiesen, daß alle diese Wälder bis zu oberst auf die Gräte dem Gotteshause eigentümlich zugehören. Die Abgeordneten von Schwyz bekannten, daß der Kaufbrief also laute, erhoben aber den Einwand, daß kein Landmann zu Schwyz mächtig sei, Hochwälder zu verkaufen, da dieselben jederzeit allgemein seien. Da sie auch nicht zu einer endgültigen Schlußnahme bevollmächtigt waren, nahmen sie die Sache ad referendum. Den 19. Juni schrieb der Rat, die Landmarchen seien von Abt Thüring hinlänglich entschieden; wegen den Wäldern und dem Holzhau würde er es lieber sehen, wenn ein gütlicher Vergleich dem rechtlichen Spruche vorgezogen würde; letzterer allenfalls den 26. d. M. Den 25. Juni gab sodann der Fürstabt von Einsiedeln die Erklärung ab, daß, so viel Holz innert den Marchen des Kaufbrieses auch begriffen sei, des Friedens wegen nur dies begehrt werde, daß geschirmt werde, daß das Gotteshaus zu allen Zeiten für notwendigen Bau, Hausgebrauch und Wuhren gelegenes Holz finde, auch in seinen Gütern vor „Risien“ und Lawinen gesichert sei. Andere Punkte sollen den folgenden Tag mündlich und schriftlich eröffnet werden.

Den 9. Juni 1676 bitten vor dreifachem Rat in Schwyz Gesandter Melchior Fuchs und Gesandter Franz Diethelm Schorno, im Sihlthal den Landleuten unnützes Holz hauen und außer das Land verkaufen zu dürfen. Es wird ihnen bewilligt und ihnen solches anzuweisen verordnet Gesandter Johann Kaspar Steiner und Fähnrich Johann Balthasar Dettling. Es wurde ihnen eine Ratserkanntnis zugestellt, sig. Christoph Betschart, Landschreiber. Dieses Stück Wald wurde später um 40<sup>1/2</sup> Dublonen von Siebner Spörlin für das Gotteshaus durch Landammann Betschart ausgelöst.

Im Frühjahr 1680 fing Landvogt und Siebner Spörlin wieder einen Holzhau in den Sihlthalwäldern an und zwar zunächst dem Ochsenboden.<sup>1)</sup> Den 10. Mai erschienen deshalb P. Anton von Beroldingen, Statthalter des Klosters Einsiedeln, und Lazarus Heinrich, Kanzler, mit einem Creditiv von Abt Augustin vor Rat in Schwyz,

<sup>1)</sup> In diese Zeit fällt die Aufnahme der interessanten Sihlthal-Karte durch P. Athanas Beutler, † 1683, deren Abdruck wir der Güte des hochw. Hrn. Stiftsarchivar P. Obilo Ringholz in Einsiedeln verdanken.

sich dessen zu beklagen und Schirm zu begehren. Der Rat beschloß, nicht gestatten zu wollen, daß das Gotteshaus in irgend einer Weise in seinen Rechten beeinträchtigt werde und verordnete zwei Herren des Rats in das Sihlthal, den Augenschein einzunehmen und dem Siebner Spörlin einen Ort anzuweisen, wo er dormalen ohne Nachtheil des Gotteshauses Holz fällen lassen möge. Nach der Zurückkunft des Abtes (war abwesend in Pfäffikon) soll mit demselben eine Unterredung gepflogen werden, um wenn möglich einen Vergleich treffen zu können. Den 14. Mai ritten diese Herren mit dem P. Statthalter und Siebner Spörlin ins Sihlthal auf den Augenschein und fanden, daß Spörlin ohne zu besorgenden großen Schaden für die Gotteshausgüter an den meisten Orten kein Holz fällen könne, und wollten ihm einen etwas abgelegenen Strich Wald zum Ausstoßen verzeigen. Er schlug aber dieses Anerbieten mit respektlosen Worten aus, indem er sagte, er halte sich an die vorlängst erhaltene Ratserkennnis, kraft welcher er nach seinem Belieben Holz hauen lasse, so viel und wo er hier wolle. Es wurde in dieser Zusammenkunft kein Resultat erzielt. In Abwesenheit von Abt und Statthalter schrieben P. Adelrich Suter, Superior, und gesamter Konvent den 17. Mai an den Rat in Schwyz, daß Siebner Spörlin zwar noch keine Holzschröter in seinen Kosten habe, jedoch zu besorgen sei, daß es demnächst geschehen werde. Da hiedurch für die über 170 Jahre ruhig besessene Alpfahrt ein unwiederbringlicher Schaden verursacht würde, möchten die Schirmherren doch geruhen, durch ihre obrigkeitliche Auktorität nicht zu gestatten, daß dem Gotteshaus ein solch androhender großer Nachteil und Schaden zugesügt werde. Dieses Schreiben wurde durch Weibel Birchler nach Schwyz überbracht. Der Ratschluß fiel jedoch wieder zu Gunsten Siebner Spörlins aus. Mit Schreiben vom 22. Mai beschwerte sich deshalb der Abt beim Rate in Schwyz und stellte demselben die Gründe — Schädigung — und das Recht — Kaufbrief — vor, warum er sich dem schädlichen Holzhauen im Sihlthal widersetze und bat wiederum um Schirm.

Den 10. Juni 1681 kam P. Josef, Statthalter, in das Sihlthal und sah, daß die von Siebner Spörlin und Mitinteressierten bestellten Holzschröter an verschiedenen Orten Holz hinweggefällt hatten und noch fällten. Namentlich geschah dies gleich ob dem Haus

und Garten im Ochsenboden, ebenso zu hinterst auf demselben, fast in der Ebene, wo der Wald wegen dem hinter demselben herabfallenden Bach noch zur Sicherheit diene, denselben diesem Gute abzuhalten. Die Schröter selbst mußten bekennen, daß dies den Gütern des Gotteshauses zum Schaden und Nachteil gereiche und daß der Wald hiedurch so ausgestockt werde, daß bald weder dem oberseits hinausreisenden Wasser zu wehren, noch den Dächern und Zimmern zu helfen Holz vorhanden sein werde. P. Statthalter schlug ihnen Recht dar, welches sie annahmen und an diesen Orten von der Arbeit abstanden. In Abwesenheit des Abtes schrieb P. Statthalter am folgenden Tage hierüber an Ritter Jakob Weber, Landammann in Schwyz, mit dem Ersuchen, das Gotteshaus in seinen Rechten zu beschützen und den Fehlbaren den Holzhau wenigstens so lange zu untersagen, bis die Sache rechtlich erörtert sein werde. Den 12. Juni verordnete der Rat deshalb einen abermaligen Augenschein und entsandte hiezu den Säckelmeister Dettling, Richter Städelin und Gesandten Schorno, der große genannt, und Siebner Spörlin, welche dann mit dem P. Statthalter, dem Kanzler, Vogt Martin Gyr, Weibel Birchler und dem Werkmeister den 1. Juli in das Sihlthal ritten, um den Augenschein an den Orten, wo Spörlin geschroten, einzunehmen. Sie fanden, daß an den genannten Orten, besonders auf der linken Seite bei der Stagelwand und bei dem Kreuz, wo der Stagelwandbach herabfließt, ingleichen auch auf der Seite der Tierfedern, ohne große Gefahr für die Gotteshausgüter nicht geschroten werden könne, faßten jedoch keinen Beschluß, sondern nahmen die Sache ad referendum. Den 8. August schrieb Abt Augustin an Schwyz, daß die verordneten Herren die Bewandnis der Sachen unzweifelhaft referiert haben werden und er verhofft habe, daß, wenn auch nicht der Kaufbrief, so doch der landesübliche Mattenschirm gehandhabt und geschirmt werde. Dies sei aber nicht erfolgt und habe sich inzwischen auch Statthalter Brändlin von Uznach mit Siebner Spörlin vergesellschaftet und Arbeiter angestellt zum Holzschroten. Wegen großer androhender Gefahr beklage er sich hiemit zum letzten Mal über solche gewaltthätige Ungebühr und ersuche allen Ernstes um Schutz und Schirm. Sollten jedoch wider Vermuten solche nicht erteilt werden, sei nicht zu verdenken, wenn gesagt werde, daß das

Gotteshaus hierin schirmlos verblieben und wider alle Gebühr beschädigt worden sei. Mit Antwortschreiben vom 12. August versuchte der dreifache Rat zu Schwyz wegen dem Holzhau im Sihlthal mit dem Gotteshaus zu traktieren. Es solle deswegen eine Deputatschaft mit Siebner Spörlin ins Sihlthal geschickt werden. Schwyz verordnete hiezu Ritter Jakob Weber, Landammann, und Landesfackelmeister Johann Kaspar Dettling. Über den Verlauf wird nichts verlautet.

Den 18. Mai 1682 beklagt sich Abt Augustin wiederum, daß Landvogt und Siebner Spörlin und Mithaften von neuem einen Holzhau im Sihlthal beginnen. Er legte hiegegen Protestation ein und bat um Schirm und ordnete auf den auf Donnerstag den 21. Mai angesetzten dreifachen Landrat P. Josef Dietrich, Statthalter, und Lazarus Heinrich, Kanzler, ab. Den 20. Mai beschwerte sich das Gotteshaus nochmal nach aufgenommener Umgeldrechnung bei Landammann Betschart und Seckelmeister Dettling. Auf die Relation der Abgeordneten von Einsiedeln wurde vor Rat dem Spörlin das Holzschroten obrigkeitlich untersagt; als aber hierauf der dreifache Rat seinen Anfang nahm, beschwerte sich Landvogt Spörlin, daß man ihn in Anbetracht der gehaltenen Kosten nicht so gar „ausschinde“, daß er dadurch in Schaden gerate. Hierüber wurde erkannt, daß er dieses Jahr noch Holz fällen könne, jedoch anders nicht, als an den Orten und so viel, als Landammann Betschart ihm die nächsten Tage anweisen werde, dem Gotteshause ohne Schaden. Siebner Spörlin wollte daselbst gemäß dem mit Zürich getroffenen Kauf 20000 Stück Sihlholz fällen und verarbeiten lassen. Das Gotteshaus bat, über die Wälder, obwohl solche Eigentum des Klosters seien, hochobrigkeitlich disponieren zu wollen und solche in Bann zu legen, außer was notwendig sei für Erhaltung von Dach und Gemach, Zimmern, Zäune und Wuhren, damit die Güter verschont werden möchten. Die Wälder im Sihlthal wurden deshalb vom Rat unter die Disposition des Landesfackelmeisters gestellt, damit weder des Gotteshauses noch andere an die Sihl grenzende Güter Schaden leiden. Die Holzschröter hielten jedoch mit ihrer Arbeit nicht ein, so daß P. Statthalter wiederum durch einen Expreffen nach Schwyz berichten mußte, worauf dann Landammann Betschart mit Siebner Spörlin und von seiten des

Gotteshauses der P. Defan und P. Josef Dietrich, Statthalter, miteinander den 26. Mai ins Sihlthal ritten. Nach eingenommenem Augenschein, wobei Siebner Spörlin noch 16000 Stücke Holz zu hauen verlangte, wies ihn jedoch Landammann Betschart „auf seinen Eid“ mit diesem Begehren ab, hielt ihm einen sehr ernstlichen Zuspruch und erlaubte ihm einzig, in beidseitigem Einverständnisse, auf der Brandegg, was gegen den Ochsenboden hinabhalte, zu schroten. Landammann Betschart sagte u. a. zu Spörlin: „Herr Siebner, ihr habt die von der Obrigkeit erteilte Gnade mißbraucht und die Bewilligung weit überschritten, indem ihr mit Holzfällen so unbestimmt gewesen seid. Es war euch nur erlaubt zu hauen dem Gotteshause ohne Schaden, nun aber habt ihr gehauen, wie es euch gelegen ist, und habt dadurch die Güter des Gotteshauses in Gefahr gestellt.“ Siebner Spörlin sagte hierüber, er habe nichts gethan, als was seine gnädigen Herren und Obern ihm zugegeben, die ihm auch erlaubt, dies Jahr noch mit dem Holzhau fortzufahren, wie er verdingt habe. „Nein, Herr Siebner,“ sagte Landammann Betschart, „ihr habt keine solche Bewilligung erhalten. Hier habt ihr die jüngste Erkenntnis, nach welcher ihr nur die Erlaubnis habt, dem Kloster ohne Schaden Holz zu hauen. Ich verwundere mich nur, daß ihr so ernstlich die Abholzung der Brandegg verlangt, da ihr doch so wenig Nutzen davon zu erwarten habt und dabei das Gotteshaus noch übel geschädigt wird.“ Spörlin sagte, er wünschte bald, den Wald nie gesehen zu haben, und am folgenden Tage erklärte er sich zu Herrn Landammann dahin, daß er von diesem Holzhau gänzlich abstehen würde, wenn er sein um das Stück Wald unter der Stachelwand „ausgesackletes“ Geld wiederum haben könnte. Dieser hinterbrachte es dem P. Defan und P. Statthalter, mit der Bemerkung, daß Siebner Spörlin dem Gesandten Fuchs und Diethelm Schorno um dieses Stück Wald 20 Dukaten bares Geld bezahlt habe und er nun gegen Ersatz derselben das Gotteshaus unbelästigt lassen wollte. Hiedurch wäre dann aller Streit gehoben und dasselbe hätte dann zu keinen Zeiten mehr so etwas zu gefahren. Dieses Projekt wurde sodann bei der Heimkunft dem Abt durch den P. Defan vorgebracht, welcher sodann endlich „in Gottes Namen“ dasselbe annahm, unter der Bedingung, daß Spörlin die vom Kate erhaltene Verkommnis dem Gotteshause ausliefere. Dieses

geschah den 17. Juli 1682 und wurden ihm unter gleichem Datum die 20 Dublonen mit 40 Speziesthalern samt  $\frac{1}{2}$  Dubl. Trinkgeld für seinen Sohn ausbezahlt. Das Gotteshaus glaubte nun verhoffen zu können, in Zukunft von dergleichen Holzschrotten allda gänzlich befreit zu sein. Jedoch schon 2 Jahre nachher begann die Ausstoßung des Tierfedernwaldes; der Stachelwandwald hingegen blieb von einem größern Holzhau verschont.

Das Gotteshaus beanspruchte den Stachelwandwald laut Kaufbrief von 1503 als Eigentum, resp. verlangte doch wenigstens Schirmung desselben als Mattenbann. Schließlich wurde derselbe unter Wahrung der Eigentumsrechte der Disposition eines jeweiligen Landesfeldmeister von Schwyz unterstellt. Die Schwyzer nannten diesen Wald bereits im Kaufbrief um die große Stachelwand im Jahre 1683 „unsern Wald“. Im Jahre 1707 boten nun die Schwyzer den Sihlthal- oder Stachelwandwald dem Abt Maurus von Einsiedeln für 2000 Thaler zum Kaufe an, mit Vorbehalt von Grund und Boden und daß jeder Landmann zu seinem Hausgebrauch sich allda beholzen möge. Abt Maurus brachte die Angelegenheit vor das Kapitel, welches dahin entschied, daß, obschon es der Ansicht sei, daß dieser Wald in dem Kaufbrief um das Sihlthal eingeschlossen sei, dennoch zur Bezeugung des friedfertigen Gemüths und zur Erhaltung der Beschirmung seiner Güter solchen um einen billigen Preis nicht ausschlagen wolle, wenn solcher Traktat auf ewig gestellt und dabei allein Grund und Boden vorbehalten werde, andere Konditionen aber betreff des Holz- und Zugrechtes sollen ausgeschlossen und vor allem sowohl die Privat- als Landmarchen erneuert werden. Mit Schreiben vom 19. September theilte Abt Maurus dem Räte in Schwyz diese Schlußnahme mit und ersuchte, die Reflexionen dahin zu machen, damit des Gotteshauses und andere nächstgelegenen Güter vor besorgendem Schaden mögen verschont werden. Die Angelegenheit scheint jedoch nicht emsig betrieben worden zu sein. Zwar setzte der Rat in Schwyz im folgenden Jahre die Erneuerung der Marchen auf den 30. August an, Abt Maurus aber verlangte wegen Abwesenheit der hiezu tauglichen Personen Verschiebung auf die erste Woche im September und sodann unterblieb wegen eintretendem Regenwetter die Marchung. Die Differenzen konnten jedoch nicht beigelegt werden.

und Hauptmann Johann Walter Bellmont, Landesfackelmeister, erhielt vom dreifachen Landrat kraft einer Maienlandsgemeinde den Befehl, in dem Stagelwandwald im Sihlthal einen namhaften Holzhau zu beginnen. Auf erfolgte Einsprache wurde ein Augenschein an Ort und Stelle erkannt und den 16. August 1710 der Landesfackelmeister mit einem Schreiben an den Abt Maurus abgeordnet, denselben zu ersuchen, persönlich bei solchem ebenfalls zu erscheinen, da sodann zu verhoffen sei, daß die lang gedauerten Streitigkeiten wegen des Stagelwandwaldes und der daselbstigen Marchen im Sihlthal endlich in Güte gehoben werden können. Der Abt scheint zuerst für den Stagelwandwald ein Angebot von Gl. 1000 gemacht zu haben, denn mit Schreiben vom 24. August meldet er an Landammann Schorno in Schwyz, daß er nämlich die Gl. 1000 nicht darum hergebe, als wenn der Stagelwandwald nicht schon vorher sein Eigentum gewesen wäre, sondern einzig zur Erhaltung der gegenseitigen guten Beziehungen. Den 21. August 1710 fand der Augenschein statt, den 7. Oktober wurde das Vergleichsinstrument ausgefertigt und den 1. März 1711 ratifiziert. Der Inhalt dieses berühmten und so folgenschweren Vergleichs ist folgender:

„Da seit etwas Jahren her sich entzwischen einem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln an dem einen, sodann dem Orte Schwyz am andern Teil eine Differenz erhoben, Ursachen von etwelchen Partikularen von Schwyz hat wollen präntendiert werden, als hätten sie nicht allein das Recht und die Befugsame, in den sogenannten Stücken, als dem Schwyzer- und Stagelwandplätz im Frühling und Herbst, im Hinauf- und Hinabfahren und bei unvermutetem Schneewetter mit ihrem Vieh zu weiden, wie man es von ungedachten Jahren her geübt, sondern daß sogar in Kraft eines zu hinterst im Ochsenboden in einer Weißtanne gefundenen Kreuzes diese genannten Plätze von dem Sihlthal weggemarchet und folglich einem Ort Schwyz zugehörig seien; zum Ersten;

„Zum Andern: Da ein Ort Schwyz um seines mehreren Nutzens willen sich entschlossen hat, die weit entlegenen Wälder und Hölzer zu verkaufen und in Specie dem dermalen regierenden Landesfackelmeister, Hauptmann Johann Walter Bellmont, ein dreifacher Landrat kraft einer Maienlandsgemeinde injungiert und befohlen hat,

in dem Stagelwandwald an dem Sihlthal gelegen mit einem namhaften Hau den Anfang zu machen, aber mehrgenanntes fürstliches Gotteshaus sich beschweren wollte, in der Meinung, daß weil der mit Ammann Hans Wagner sel. anno 1503 getroffene und hernach von einem Neunergericht bestätigte Kauf Grund und Grät begreife und einschließe, dieser Stagelwandwald einem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln als Eigentum zugehörig sei, und sofern solcher auch wider seine Meinung nicht also erfunden wurde, so wäre doch evident dieser Hau und Ausstockung dieses Waldes zu unausbleiblichem Schaden seiner und anderer ehrlicher Leute Gütern.

„Hierauf von seiten des Ortes Schwyz der Stagelwandwald für Eigentum anfgewiesen und behauptet werden wollte, weil die Hochwälder laut Landrecht undisputierlich einer Hoheit zugehörig seien, also von Ammann Hans Wagner weder gemeint, verstanden, noch verkauft werden konnten, dieser Wald auch in verschiedenen Käufen, Verkäufen und Tauschungen (wie schriftlich aufgewiesen wurde), von einem Ort Schwyz allzeit als das Seinige verhandelt, reserviert und angesehen worden, also solcher von einem fürstlichen Gotteshaus ratione androhenden Schadens und nicht als Eigentum stehen zu lassen an-gesucht worden ist.

„Also haben Landammann und ganz geseßener Landrat zu Schwyz zur Beilegung dieser vorgeschriebenen beiden Differenzen so gedeihlich, anständig, als gebührend befunden und erachtet, eine Deputation aus ihren Ehrenmitteln auf den Ort des Spans abzuschicken, und da der geseßene Landrat das friedliebende Gemüt der derzeit regierenden fürstlichen Gnaden, des hochwürdigen Fürsten und Herrn Maurus, Abt, bestens bekannt, Hochdieselbe schriftlich zu ersuchen, daß sie auch persönlich sich auf den Augenschein verfügen möchte. Und wann dann heute dato den 21. August 1710 auf dem Augenschein erschienen der hochw. Fürst und Herr, Maurus, Abt zu Einsiedeln, P. Sebastian Keding von Biberegg, Statthalter, P. Beda von Fleckenstein, P. Fridolin Füz, Konventualen, Doktor Josef Franz Würner von Schwyz, Gilg Christoph Schorno, regierender Landammann, Hauptmann Johann Walter Bellmont, derzeit Seckelmeister, Siebner Josef Franz Mettler, Siebner Heinrich Abegg, Thalvogt Franz von Euv, Bauherr Hans Balthasar Pfyl, Kirchenvogt Melchior Fäßler

und ich endsbemeldeter Landschreiber dem Erfordern nach alles, sowohl die genannten Plätze in Augenschein genommen, als auch Siegel, Briefe, Sprüche, Verträge, alte Untergänge und Marchungen, in Specie den Wagnerischen Kaufbrief vor sich genommen, auch etwelche alte Leute abgehört und alles erdauert.

„Als hat vorermeldeter Ausschuß und Deputation von Schwyz befunden, daß in Kraft buchstäblichen Inhalts des Wagnerischen Kaufbriefs, welcher Kauf mit Bewilligung einer Landsgemeinde zu Schwyz getroffen, nachher anno 1545 von einem Neunergericht bestätigt worden ist, dieselben Plätze samt dem Wäniplätz jetzt und zu allen Zeiten eines fürstlichen Gotteshauses Eigentum sein und verbleiben, auch der gesagte Wagnerische Kauf in allem zu Recht bestehen und in Kraft gültig verbleiben solle.

„Es haben sich aber hochgedacht Ihre fürstliche Gnaden zu Einsiedeln aus sonderbarer Propension und zur Erhaltung verpflogenen guten Verständnis, auch zur Verhütung fernerer Streitigkeiten dahin erklärt, daß wenn ein unverhofftes Schneewetter Sommerszeit das eine oder andere Semnten ab den Alpen abtreiben würde, solches seine Abflucht, als das Stagelwandsemnten in dem Stagelwandplätz, und die Sihlsemnten in dem Schwyzerplätz, nicht auf Gefahr, einen Tag oder eine Nacht nehmen mögen; gleichergestalten und nicht weniger in dem Auf- und Abfahren soll denjenigen, so wegen Entlegenheit und Unkommlichkeit halber nicht weiters kommen möchten, in abgeteilten Plätzen, als die Sihlsemnten und dasjenige Vieh, womit der Rinderhirt in Silbern auffahren thut, im Schwyzerplätz eine kurze und geziemende Ausrüstung begünstigt sein solle; jedoch soll man sich bei dem Sihlthalhaus anmelden, damit über dieses Verschriebene und hier Affordierte keine Gefahr gebraucht werde. Es soll auch jährlich dem Rinderhirt, so mit Galtvieh in die Silbern fährt, hochobrigkeitlich injungiert werden, daß er im Hinauffahren ohne dringende Not in dem genannten Plätz nicht ähen solle.

„Wenn dann wegen dem Stagelwandwald sowohl von seiten des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln, als auch vom Stand Schwyz allerhand Brieffschaften, Marchungen, Käufe, Missiven vorgelegt, abgelesen, auch pro et contra hierüber nach Notdurft diskutiert und eröffnet, besonders die Situation dieses Waldes wohl erwogen worden,

darauß unwidersprechlich erhellt, daß wenn gesagter Wald sollte hinweggehauen werden, mit der Zeit einem fürstlichen Gotteshause Einsiedeln, Partikularen von Schwyz und der Waldstatt Einsiedeln mit Rubinen und Schlipfen unwiederbringlicher Schaden zuwachsen würde, hat man sich auf Ratifikation eines dreifachen Landrates zu Schwyz zur Fortpflanzung und Continuation so wohl ersproßenem guten Verständnis, Ausweichung verdrießlicher Weilläufigkeiten und Kosten, in Güte dahin verglichen, daß dieser der großen und kleinen Stägelwand ganzer Wald, so viel dem gemeinen Lande Schwyz über das den Stägelwandinhabern Verkaufte zugehörig, (wie dann der Marchung halber die gebührende Bornahme gegen die Inhaber der Stägelwand und an allen erforderlichen Orten nach obrigkeitlicher Disposition wird verpflogen werden) dem Gotteshause instünftig für Eigentum heimdienen solle, jedoch Grund und Boden dem Orte Schwyz bestermassen allzeit reserviert, vorbehalten und verbleiben sollen. Dieser Wald soll zu allen Zeiten stehen bleiben wegen obbemeldeten Motiven, jedoch mag ein fürstliches Gotteshaus zu seinen Gebäuden, Wuhren und andern Notwendigkeiten, insoweit seinen und noch andern sowohl schwyzerischen als einsiedelnischen Gütern durch einen namhaften großen Hau kein Schaden erwächst, nach Belieben sich beholzen.

„Sodann mögen die Inhaber der großen und kleinen Stägelwand für ihre Notwendigkeit zu den Gebäuden, zu Brennholz, auch zur Erhaltung von Hag und March, Steg und Weg, Dächern und Gemächern ermeldeter großen und kleinen Stägelwand, nicht weniger andere innert den alldasigen freien Landmarchen zu Schwyz eingeseffene Landleute zu ihren Gebäuden und notwendigem Eigengebrauch, nicht auf Verkauf, weder außer noch im Land, unter was immer für Vorwand es wäre, in gedachtem Wald hauen. Wegen Abführung des Holzes halber zur Verschonung der umliegenden Güter, soll solches nach Aussage und laut den Landrechten zu Schwyz in der Zeit von Martini bis Mitte März, auf keine Gefahr, hinweggethan werden, zu dem Ende dann, wenn das Gotteshaus sehen würde, daß solches durch etwas namhaften Holzhau den seinigen oder andern umliegenden Gütern einiger Schaden androhen möchte, mag es ihnen an dessen statt anderes an gelegenem Orte verzeigen.

„Hingegen wann ein Ort Schwyz durch Verkauf und Aus-

stockung dieses Waldes ein ziemliches Quantum zu seinem Nutzen hätte erheben können, also offeriert Ihro fürstliche Gnaden zufolge obgenannter Propension und Erhaltung verpflogenen gutem Verständnis dem Landesfackelmeister zu Händen des Ortes Schwyz zu bezahlen 1200 Münzgulden.

„Nachdem vorstehendes Projekt unter heutigem Datum der Länge nach abgehört, reflektiert und erdauert worden, als haben wir Landammann, Räte und gemeine Landleute eines dreifachen, bei offener Thüre öffentlich versammelten Landrats zu Schwyz solches nach buchstäblichem Inhalt durchaus bestätigt und ratifiziert, bestätigen und ratifizieren es auch in bester Form. Zu Urkund dessen ist dies mit unseres Landes gewohntem Secret-Insigill verwahrt worden. So geschehen den 7. Oktober 1710.

L. S. sig. Franz Dominik Znderbikin, Landschreiber.“

Dieses ist der Vergleich, welcher die Quelle für so viele Streitigkeiten für die folgende Zeit wurde. Glücklicherweise wäre das Gotteshaus gewesen, wenn es noch einmal 1200 Münzgulden bezahlt und die im Vergleich festgesetzten Azungs- und Holzrechte abgelehnt hätte.

Wegen der Bezahlung der 1200 Gulden ging im Jahre darauf in Schwyz die Rede, daß der Wald schon zuvor dem Stand Schwyz eigentümlich zugehört habe und also die Summe der 1200 Gl. nicht nur mit Recht habe vom Gotteshaus gefordert werden können, sondern daß man für diesen Wald anderweitig noch eine größere Summe hätte erlösen können, worauf der Abt durch den Kanzler eine Protestation zu Schwyz einlegen ließ, daß er die Anerbietung der bewußten Summe Geldes einzig dahin verstanden habe und verstehen könne, daß er selbe nur zur Ausweichung von Streitigkeiten, um freundliche Gesinnung und schirmpflichtigen Beistand um so nachdrücklicher zu genießen, darreichen wolle. Die Bezahlung der 1200 Gulden erfolgte sodann laut Quittung den 7. März 1711 an Landesfackelmeister Joh. Walter Bellmont.

Zur endgültigen Beilegung des lange angebauerten Streitgeschäfts mangelte also noch die Entscheidung der Marchen um den Stagelwandwald. Diese erfolgte in den Jahren 1713 und 1726.

Den 26. August 1713 setzte der Rat in Schwyz in Vollziehung des Vergleichs von 1710 den Augenschein und Marchenuntergang im

Sihlthal und Stagelwandwald auf den 30. August fest und ersuchte das Gotteshaus, hiezu eine Ehrendeputatschaft abzuordnen. Es erschienen am bestimmten Tage von Schwyz auf dem Augenschein Gilg Christoffel Schorno, regierender Landammann, Johann Walter Belmont, Landesfackelmeister, Siebner Johann Karl Ulrich, Thalvogt Franz von Cuw, Landesbauherr Johann Balthasar Pfyl, alle des Rats, und Landschreiber Franz Anton Frischherz; von Einsiedeln P. Sebastian Reding von Biberegg, Statthalter, P. Beda von Fleckenstein, Archivar, P. Fridolin Jütz, Küchenmeister, und Josef Anton Jütz, Kanzler und des Rats zu Schwyz. Man begab sich in die große Stagelwand hinauf und setzte die March fest vom Börtlein und Weg unter dem Hag gegen die große Runse, links durch die kleine Stagelwand an den Wänigrat, mit der Erläuterung, daß alles offene Land samt dem Holz, so ob der großen Runse und obiger March liegt, einem jeweiligen Besitzer der großen und kleinen Stagelwand, was aber unter dieser March liegt, dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln zu allen Zeiten zugehörig sein solle. Anderseits wurde die March angeschlagen obßich durch den Wald hinaus gegen die Heuricksweite in die erste kleine Runse, von da etwas mehr obßich in die große Runse und von da bis an die Wändliflüh. Es wurde weiter vereinbart, daß was unter dieser March liegt, die ganze Waldung in der großen und kleinen Stagelwand dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln laut Vergleich von 1710 eigentümlich zuständig sein, was aber ob dieser March liegt, einem jeweiligen Besitzer der großen und kleinen Stagelwand zugehören soll, mit der ausdrücklichen Condition und heiterm Vorbehalt, daß sowohl der jezige als auch zukünftige Besitzer der Stagelwand innert ihren Marchen anders nicht Holz zu hauen befugt sein sollen, als was sie zu Dach und Gemach, Steg und Weg, Hag und March zu der großen und kleinen Stagelwand nötig haben. Es wurde auch von seiten des Gotteshauses dem Anton Schibig als dermaligem oder dem künftigen Besitzer der Stagelwand bewilligt und nachgesehen, ob der genannten March hinaus durch den Wald einen oder zwei Wege zur Abflucht des s. v. Vieh in Schnee- und Ungewitterszeiten auszuhauen zu mögen, jedoch daß alles in gebührender Manier und ohne Schaden geschehen solle. Den 22. Nov. wurde diese Marchung ratifiziert.

Um den Stagelwandwald recht genau in seinen Grenzen zu bestimmen, wurde unter Abt Thomas den 12. Mai 1726 zu desto besserer Verhütung aller zukünftigen Streitigkeiten auch eine March ob dem Ochsenboden durch dem Wald nach geschlagen und dadurch dieser dem Gotteshause zustehende Wald auch auf dieser Seite ausgemarcht. Es waren hiebei von Seite des Gotteshauses zugegen P. Eberhard Egger, Statthalter zu Pfäffikon, P. Georg Walder, Statthalter des Gotteshauses und Josef Anton Faßbind, fürstlicher Kanzler und des Rats zu Schwyz; von Schwyz Gilg Christoph Schorno, alt-Landammann, Josef Anton Gasser, derzeit Bauherr und des Rats zu Schwyz, und Landschreiber Josef Franz Faßbind. Die March wurde angeschlagen von oberhalb der Kellerruns zu oberst im Ochsenbodenschwend, einerseits ob dem Stagelwandplätz hindurch, anderseits ob dem Ochsenbodenschwend hinaus, links demselben nach nidsich, ob den Heimfuhweiden hindurch bis an die Brandeggfluh. Nun herrschte um den Stagelwandwald Ruhe bis 1775.

## VI. Die Aezungs- und Holzrechte des Vergleichs von 1710.

### a) Aezungsrechte.

Schon unterm 3. Juli 1699 beklagten sich Abt Maurus und Konvent bitter beim Räte in Schwyz, wie Karl Pfyl sich erfrecht habe, mit seinem Vieh in ihre Alp Ochsenboden einzufahren. Trotz freundlicher und ernsthafter Erinnerung, sich dessen zu müßigen, habe derselbe nach ausgestoßenen „vill vnbescheidenlichen Truckreden vnd erzeugtem stollz“ nichtsdestoweniger die nächst beim Ochsenboden liegenden und dem Gotteshaus zugehörigen Plätze vom Samstag bis Dienstag abäzen lassen, ohne hiezu ein Recht oder Befugnis zu haben. Das Gotteshaus glaube zwar, daß der genannte Frechling Karl Pfyl in diesem seinem widerrechtlichen Beginnen keineswegs vom Räte, wohl aber von einigen Partikular-Mißgünstlingen unterstützt werde und ersuche deshalb, der Rat möchte geruhen, nach Anleitung der gegen dem Gotteshaus aufhabenden Schirmpflicht den Karl Pfyl dahin anzuhalten, daß er sein vermeintliches Recht bescheine, oder aber denselben wegen seinem frechen und „eigenträchtigen“ Betragen also zu züchtigen und in die Schranken zu weisen, daß es in Zukunft vor

solchen Eingriffen befreit leben könne. — Im Vergleich von 1710 wurden sodann die Abzugsrechte näher bestimmt.

Den 30. April 1715 wurde zwischen Ratsherr Gilg Augustin und Dominik Aufdermaur als Vorgesetzten und Ältesten des Geschlechtes im Namen des ganzen Geschlechtes der Herren Aufdermaur einerseits, und Josef Ignaz Ulrich als Besitzer des Orts anderseits betreffend den Kinderhirt in Silbern, so zu allen Zeit von dem Ältesten aus dem Geschlechte der Herren Aufdermaur ernannt und bestellt werde, wann und zu was Zeiten derselbe mit seinen zwei Kühen in das Ort fahren möge, zur Abhebung künftiger Streitigkeiten folgender gütliche Vergleich getroffen. Wenn 20 Kinder, zu welchen gemeldter Kinderhirt zu schauen hat, über die Ibergereg auf das Breitried und in die Stöcken fahren, soll ein jeweiliger Kinderhirt in Silbern mit 2 Kühen in die Ortweid fahren und daselbst verbleiben mögen, bis das Sennten in den Ortberg fährt, und mag dann der Kinderhirt seine 2 Kühe auch mit und neben dem Sennten in den Ortberg thun. Wann dann aber das Sennten in die Ortweid fährt, soll der Kinderhirt mit seinen 2 Kühen auch aus dem Berg in die Weid fahren und neben dem Sennten in der Weid verbleiben. Wenn dann schon das Sennten aus der Weid fährt, so soll und mag der Kinderhirt nichtsdestoweniger in der Weid so lange verbleiben, bis er mit den Kindern in die Silbern fahren kann. Im Fall er nicht in die Silbern fahren würde, soll er schuldig sein, acht Tage nach St. Johannestag die Weid im Ort zu quittieren, mit seinen Kühen daraus zu fahren und nicht weiter allda zu verbleiben. Bei bösem Wetter aber, wenn man mit den Kindern über den Saasberg gefahren ist, soll der Kinderhirt mit seinen 2 Kühen zwei oder drei Tage länger in der Ortweid verbleiben dürfen. Diesem Vergleich soll durchaus stattgethan und nachgelebt werden, bis und so lange keine ältern authentischen Schriften, Siegel und Briefe zum Vorschein kommen werden, deren Rechte vorbehalten werden. Bei diesem Traktat waren als unparteiische Zeugen anwesend: Ratsherr Jost Fridolin Hediger und Ratsherr Franz Pfyl, sowie Landschreiber Frischherz.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Privaturkunde. — Beschluß des Landrates vom 14. April 1796: Auf den von dem ehrenden Geschlecht Aufdermaur gemachten Anzug wird erkannt, daß in Silbern die Bruderplangg und die Lächer ob dem Hüttlein

Unterm 3. August 1850 wurden Peter Fuchs, Dominik und Anton Fuchs, Wendel und Augustin Fuchs, Josef Betschart, Kaspar Waldvogel und Alois Späni, als Besitzer des Orts von Kirchenvogt Franz Anton Aufdermaur, gebürtig von Iberg und wohnhaft in Steinen, vor Vermittleramt zitiert in der Rechtsfrage: Sind die Beklagten als Besitzer des Orts nicht gerichtlich anzuhalten, dem Kläger, als dem Ältesten des Geschlechtes Aufdermaur, das Abzugsrecht für 2 Rüge im Ort zuzugestehen und anzuerkennen, laut Urkunde vom 30. April 1715? Es fand jedoch nur eine außeramtliche Versammlung der Parteien in Studen statt, wobei nichts Endgültiges festgesetzt, jedoch das Recht laut Urkunde anerkannt wurde.

Schon im ersten Jahre nach dem Vergleich von 1710 entstanden Streitigkeiten wegen dem Abzugsrechte, die jedoch in Güte beigelegt wurden. Den 19. September 1711 erschien nämlich Nazar Ulrich vor Rat in Schwyz und brachte vor, wie daß die Rinderhirten von Einsiedeln denjenigen, so mit Vieh in den Schwyzerplätz fahren wollten, solches gewehrt hätten, also daß sie in ihre Weiden (Ort) gefahren seien, wofür er Schadenersatz verlange. Es wurde hierüber erkannt, daß der Rinderhirt und alle, so dabei gewesen, 14 Tagen sollen beschickt und die Information eingenommen werden solle.

Neue Streitigkeiten entstanden im Jahre 1804. Den 18. August d. J. schrieben Amtsstathalter und Rat des Bezirkes Schwyz wegen wiederholten Klagen an den P. Statthalter, daß Werner Ulrich als gegenwärtiger Lehenmann vom Sihlthal und Ochsenboden mehreren Bezirkseinwohnern theils habe verwehren wollen, beim Auf- und Abfahren mit Sennten in das Sihl und in die Stachelwand an den laut gütlicher Übereinkunft von 1710 benannten Plätzen auszuruhen oder wegen ungünstiger Witterung zu übernachten, theils auch durch

---

dem Rinderhirten geschirmt sein und bleiben sollen. — Beschluß des Landrates vom 1. Juni 1805: Dem Anton Aufdermaur von Steinen, als Ältesten vom Geschlechte der Aufdermaur, ist in gefolge der dreifachen D.=A.=Rats-erkenntnis vom 14. April 1796 gestattet, einen Rinderhirt laut alter Gewohnheit für die Alpfahrt Silbern, Bruderplangg und Lücher zu bestellen, welcher laut dieser Erkenntnis geschützt und geschirmt werden soll; sodann soll auf der hintern Silbern beim hintern Hüttlein weder von den Schulerigen, noch jemand anderm, bei Strafe und Ungnade nichts geschirmt werden.

vorherige Hinweggäkung des daselbst befindlichen Futters sie in die Unmöglichkeit versetzt habe, sich daselbst nach uralter Gewohnheit und berührter Übereinkunft eine Zeit lang mit ihrem Vieh aufzuhalten. Nach Anhörung beidseitiger Klage und Verantwortung finde man sich bewogen, mit dem Ansuchen an den P. Statthalter zu gelangen, seinem Lehmann Werner Ulrich die Weisung zu erteilen, daß derselbe den Alplern, welche mit Vieh in die Stagelwand, in die Sihl- und Silberalp fahren oder durch unzeitiges Schneewetter genötigt werden, auf den Stagelwand- und den sogen. Schwyzerplätz ihre Abflucht zu nehmen, kein weiteres Hindernis, sei es durch vorherige Hinweggäkung des Grases oder auf andere Weise in den Weg zu legen. — Man ersieht hieraus, daß auch für die Stagelwand das Alkungsrecht im Hinauf- und Hinabfahren beansprucht wurde, obwohl dieses Recht laut buchstäblichem Inhalt des Vergleichs von 1710 nur für das Sihl- und Silbernvieh zuständig war.

Im Jahre 1810 wurden nicht nur der Stagelwand- und Schwyzerplätz geätzt, sondern es wurde das Vieh auch auf dem Ochsenboden laufen gelassen. Auf eingelangte Klagen erließ deshalb die Kanzlei Schwyz den 4. Juli eine Publikation, und zwar einen wörtlicher Auszug wegen dem Alkungsrechte aus dem Instrument von 1710. Diese Publikation sollte den 8. Juli in Iberg, Studen und Rothenthurm belesen werden, was jedoch nur an den zwei erstern Orten geschah. Den 22. Juli nämlich verlangte Gemeindegemeinderichter J. A. Moser in Rothenthurm namens des Präsidenten Franz Karl Schuler eine neue Ausfertigung derselben, da die erste vom Träger verloren worden sei. Den 28. Juli wurde sodann von der Kanzlei die Kopie übersandt. Den 30. Juli schrieb sodann Schuler an Landammann und Rat in Schwyz, es könne ihm nicht gleichgültig sein, die altgewohnten Rechte des Bezirkes verscherzen zu sehen, und deswegen erlaube er sich, bevor er diese Publikation in Rothenthurm bekannt machen lasse, um Auskunft zu bitten. So lange sein Vater sel. und er als Sennen die Alpfahrt Sihl benutzten, seien sie beim Auf- fahren jedesmal am Abend im Ochsenboden und Schwyzerplätz angekommen, wo sie übernachtet und am Morgen wieder weggefahren seien. Niemals sei vom Gotteshause Klage geführt worden, bis dies Jahr der gegenwärtige Lehmann des Ochsenbodens dem P. Statthalter

werde gesagt haben, daß es in seinen Rechten benachteiligt sei. Von demselben sei auch seinen Knechten gesagt worden, daß sie bei ihrer Ankunft ihr Vieh im Schwyzerplätz weiden sollen, der aber vermutlich gerade vorher geätzt worden sei, so daß das Vieh nicht hinlängliche Nahrung gefunden habe. Deshalb hätten dieselben die von ihm (Schuler) gebilligte Freiheit genommen, das Vieh auf dem gesamten Ochsenboden gehen und seinen Unterhalt suchen zu lassen. Er frage nun, ob ein jeweiliger Besitzer oder Inhaber des Ochsenbodens berechtigt sei, sein eigenes Interesse so weit zu treiben, daß er den angewiesenen Plätz gerade vor dem Auffahren ins Sihl geflissentlich ätzen dürfe, daß wenn ein an diesem Ort eine Rastung zu machen gezwungener Partikular sich den berechtigten Aufenthalt zu Nutzen machen wolle, sich gerade auf dem Schwyzerplätz bequemen müsse ohne Unterhalt für das Vieh. Auch erkundige er sich, wenn der Fall eintreten sollte, daß man im Sommer wegen unverhofftem Schnee das Sihl verlassen und mit dem Vieh in die tiefere Ebene sich flüchten müßte und dann der Schwyzerplätz wie dies Jahr total geätzt wäre, was man dann zu thun haben würde. Wem der Fahrweg in das Sihl bekannt sei, werde finden, daß es unumgänglich notwendig sei, daß das Vieh beim Wegfahren vom Ochsenboden gut gefüttert sein müsse, ansonst Gefahr vorhanden sei, daß solches, um Nahrung zu suchen, durch die Seitenwände auf Felsen anklimmen könnte und deshalb Unglück zu besorgen wäre. Schließlich frage er an, ob der Inhaber des Ochsenbodens als Landmann mit seinem Sennten von dort ins Sihl oder auf eine andere Alp zu fahren berechtigt sei. — Der Entscheid über dieses Schreiben liegt nicht vor.

Auch sonstwie wurden die Kloster- und Eigengüter und Mieter im Frühjahr durch mutwilliges Aufreiben von Schmalvieh geschädigt. So erkannte den 27. April 1813 der Rat in Einsiedeln die Maiengerichts-Erkenntnis vom 5. Mai 1795 neuerdings in Kräften, vermöge welcher jeder, der durch Schmalvieh in seinen Gütern geschädigt werde, das ungestörte Recht habe, dergleichen Vieh auf dem Platze totzuschießen oder dasselbe zu fangen und einzusperren, bis der Eigentümer desselben für jedes Stück 20 Schilling Schadenersatz bezahlt haben werde, mit der weitem Bestimmung, daß die Lösung innert 24 Stunden nach erfolgter Anzeige zu geschehen habe, ansonst der

Geschädigte befugt sein solle, solche zu verkaufen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen. Die Erkenntnis wurde auf Verfügung des Rates in Schwyz den 9. Mai in Iberg, Studen, Alpthal und Rothenthurm publiziert.

Den 10. Mai 1820 schrieb P. Anselm Zelger, Statthalter, folgende Klage an Landesjockelmeister Karl Zay: „Meine Werkmänner in der Alp Haldeli haben die Verbindlichkeit, das zu Schaden gehende Vieh wegzutreiben. Letzte Woche trieben Einwohner von Studen ihre Geißen in genannter Alp auf die Weide. Meine Werkmänner ermahnten sie zur Abfahrt, doch umsonst; die Geißer schimpften nur. Da geschah es freilich, daß einer der Werkmänner einem gar zu faulmäuligen Ständler mit der Hand Wätsche versetzte.

Letzten Sonntag ging einer dieser Werkmänner, Remigius Kauflin, nach Studen zum Gottesdienst. Nach Beendigung desselben wurde derselbe außer der Kirche von einigen Stüdlern, namentlich von des Leonard Euters Sohn Leonard, von des Dominik Waldvogels Sohn Augustin und von des Karl Otten jüngsten Sohn, unter Aufmunterung des Vaters, gewalttätig angefallen, auf den Boden geworfen und mit Schlägen und Krizzen mißhandelt. Das gleiche Schicksal haben die zwei andern Werkmänner zu erwarten, falls sie in die Studen gehen. — Er ersucht um Bestrafung der Schuldigen.

Gewissenhaft war in dieser Beziehung Landesjockelmeister Karl Styger von Rothenthurm, der unterm 4. Jan. 1834 an P. Heinrich schrieb: Sie wissen, daß alles Sihl- und Silbernenvieh im Hinauf- und Hinabfahren, so auch bei unzeitigem Schnee, laut Urkunden auf dem Ochsenboden (sic!) rasten darf. Nun habe ich die Alpfahrt Saas vor einigen Jahren angekauft und wir müssen also mit unserm Vieh auch über den Ochsenboden fahren und weil daselbe nicht alles nach Silbernen kömmt, hätten wir also damit keine Gerechtigkeit auf dem Ochsenboden. Deswegen habe ich schon oft Sie, den gnädigen Herrn und den P. Statthalter gebeten, uns, so lange wir oder unsere Nachkommen männlichen Geschlechtes diese Alpfahrt besitzen, das Recht zukommen zu lassen, mit allem Vieh, wenn es auch nicht auf Silbernen kömmt, auch im Hin- und Herfahren rasten zu lassen, damit unsere Leute nicht lügen, aussagend, es wäre alles Silbernvieh.

Auf dieses sein Begehren wurde ihm sodann den 20. Oktober

1834 folgende Urkunde ausgefertigt: Wir Cölestin, Abt des fürstlichen Stiftes Einsiedeln, urkunden hiemit, daß Wir auf geziemendes Ansuchen von Seite des Hrn. Landesfackelmeister Karl Styger am Rothenthurm, daß ihm und seinen Herren Brüdern Meinrad und Josef Maria, als dormaligen Besitzern der Alpfahrt Saas, bei der Auf- und Abfahrt mit ihrem Vieh die gleiche Begünstigung eingeräumt werden möchten, welche weiland Fürst Maurus, seligen Andenkens, den beiden Sihl- und Silbernseuten erteilt hat, keinen Anstand genommen haben, diesem Wunsche zu entsprechen und erklären deshalb kraft dieses Briefes, daß Wir den obgenannten Besitzern der Alpfahrt Saas die verlangte Begünstigung im gleichen Sinne und Geiste hie mit erteilen, wie selbe laut Vergleich vom 7. Okt. 1710 den Sihl- und Silbernseuten gegeben wurde, und zwar so lange, als die mehrgenannten Herren Gebrüder Styger oder ihre männlichen Nachkommen diese Alpfahrt in dem gleichen Umfange wie jetzt besitzen und als ihr Eigentum selbst benutzen. Dessen zur wahren Urkunde ist diese Erklärung mit dem gewohnten Abtei-Signet und mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen worden.

Stift Einsiedeln, den 20. Okt. 1834.

Signet und Unterschrift fehlen; wahrscheinlich bezieht sich die auf einem Verhalt für den Lehenmann des hintern Sihlhals wegen Ätzen vorfindliche Notiz: „In Stauden im fl. Rieth übernachten“, auf obiges Begehren von Landesfackelmeister Karl Styger.

#### b) Holzrecht der großen und kleinen Stagelwand.

In Ausführung der Bestimmung des Vergleichs von 1710 wurde unterm 30. August bezw. 22. November 1713 im Stagelwandwald eine Marchlinie gezogen und die Holzberechtigung der Besitzer der Stagelwand normiert.

Es wurde auch von seiten des Gotteshauses dem Anton Schibig als dormaligem oder dem künftigen Besitzer der Stagelwand bewilligt, ob der genannten March hinaus durch den Wald einen oder zwei Wege zur Abflucht des s. v. Vieh in Schnee- und Ungewitterszeiten auszuhauen zu mögen, jedoch daß alles in gebührender Manier und ohne Schaden geschehen solle. Bei der gleichen Marchregulierung wurde auch eine Marchlinie gezogen vom Pörtlein und Weg in der

großen Stagelwand bis an den Wänigrat, mit der Erläuterung, daß alles offene Land samt dem Holz, so ob der großen Runse und obiger March liegt, einem jeweiligen Besitzer der großen und kleinen Stagelwand, was aber unter dieser March liegt, dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln zu allen Zeiten zugehörig sein solle.

Den 5. August 1721 gelangte sodann Anton Schibig an den gefessenen Rat und suchte um Bewilligung nach, durch seinen Anteil Wald laut Marchbrief von 1713 einen oder mehrere Weidgänge auszu-hauen und das Holz daselbst an seinen Nutzen zu wenden. Die Angelegenheit wurde eingestellt bis zur Ankunft des Bauherrn Pfyl. Den 9. August erhielt Schibig vom Statthalter und Rat zu Schwyz eine Erkauntnis, die verlangten Abfluchtwege auszu-hauen und das Holz an seinen Nutzen zu wenden, wenn das Gotteshaus Einsiedeln sowie Landammann Gilg Christoph Schorno und sonst niemand sich dessen beschwere und kein Schaden durch Lawinen und Erdschlipfe zu besorgen sei.

Den 26. Oktober 1726 ließ Anton Schibig als Besitzer der Stagelwand dem Abt Thomas vorbringen, wie er in seiner Stagelwand ob des Gotteshauses March etwas Holz verkaufen möchte. Laut Marchbrief von 1713 habe er aber die Bewilligung des Abtes nachzusuchen, der ihm die Abholzung eines Stück Waldes gestatten möchte. Nach eingenommenem Augenschein wurde ihm die verlangte Bewilligung erteilt, mit der Bedingung, dieses Stück innert fünf Jahren abzuholzen. Dasselbe wurde ausgemacht vom Pörtlein in der Stagelwand bis hinauf an den Weg, so von der Waldhütte gegen die Heuricke geht. Ob den Löhnen darf er kein Holz hauen als laut Urkunde von 1713 und das bewilligte nur bis auf einen Schuh Durchmesser. Die notwendigen Augenscheinskosten hat Schibig selbst zu bezahlen, wie er auch für alles verantwortlich ist. Schibig verkaufte dieses Stück Wald nun dem Stefan Gyr zu Einsiedeln für 160 Gl. und auf ihre Bitten gibt ihm das Kloster auch noch ein Stück Wald unter der Marchlinie für 40 Gl. zu kaufen, weil sonst Schibigs Verkaufstraktat nicht zustande gekommen wäre. Will Schibig viel oder wenig Holz zu Sihlholz verarbeiten, darf er bei des Gotteshauses- und Ort-Gütern hinab nicht flößen, sondern muß dasselbe über das Land soweit führen, bis er Erlaubnis hat, dasselbe zu flößen. Auf

Begehren der drei Contrahenten siegelt Karl Dominik Füz, des Rats zu Schwyz und z. Z. des Gotteshauses Ammann.<sup>1)</sup>

Nach Abholzung dieses Stückes Waldes fuhr jedoch Anton Schibig (von Steinen) fort, im Stagelwandwald Holz zu hauen und einen Teil dieses Waldes als Eigentum anzusprechen, worauf das Gotteshaus klagend an Schwyz gelangte. Mit Schreiben vom 15. August 1734 riet Landschreiber Keding in Schwyz dem Fürstabt, durch ein rechtliches Urteil vor dem schwyzerischen Civilrichter den Anton Schibig als dormaligen Besitzer der Stagelwand seines Irrtums zu überzeugen und dies um so mehr, weil ein solcher richterlicher Akt alle frechen Anforderungen für die Zukunft abweisen würde. Da Schibig sein Unrecht gütlich nicht anerkennen wollte, sondern wider Brief und Siegel auf Verkauf zu holzen das Recht zu haben prätendierte, ersuchte das Gotteshaus den Rat in Schwyz, dem Schibig einen Termin anzusetzen, sein vermeintliches Recht vor dem zuständigen Siebner- oder Neumergericht gründlich zu bescheinen. Den 19. August wurde sodann vom gefessenen Landrat dem Anton Schibig ein Termin gestellt, bis Ende nächstfolgenden September vor 9. geschwornen Landgericht seine Ansprüche mit dem Gotteshause rechtlich zu erörtern, ansonst er und seine nachkommenden Besitzer von diesem angesprochenen Wald oder Rechtsamen für ein- und allemal zur Ruhe und abgewiesen sein sollen.

Schibig ließ den Termin unbenutzt verstreichen und den 2. Okt. 1734 urkundeten sodann Gilg Christoph Schorno, alt-Landammann, und der gefessene Landrat zu Schwyz, daß Schibig sein Unrecht selbst eingesehen und sich erklärt habe, von dieser angesuchten Rechtsame abzustehen und jetzt und in Zukunft den errichteten Sigillen und Briefen fleißig nachzuleben und nicht darwider zu handeln. Deswegen solle er, Schibig, und nachkommende Besitzer der Stagelwand kein Holz aus dem Stagelwandwald zu hauen befugt sein, als was sie zu Dach und Gemach, Steg und Weg, Hag und March etc. der großen und kleinen Stagelwand vonnöten haben und das fürstliche Gotteshaus bei den Instrumenten von 1710 und 1713 zu allen Zeiten geschützt und geschirmt werden.

<sup>1)</sup> Das Wappen mit der Umschrift: Carolus Dominicus Füz, zeigt ein Kreuz mit einem Stern jederseits, als Helmzier einen Schwertknauf.

Den 6. Sept. 1732 wurde vor Rat vorgebracht, daß Anton Schibig bis in die 30 Schritte in der Stagelwand hinauszuhagen wolle, so ihm nicht bewilligt und Ratsherr Ulrich, der solches auszeichnen sollte, sich dessen beschwere. Es wurde die Angelegenheit an den gefessenen Landrat geschlagen.

Wiederum geschah im Namen Anton Schibigs den 20. Juni 1735 Anzug vor Rat, daß er in der Waldhütte zum Wasser oder Flösch beim Pörtllein mit dem Hag etwa 30 Schritte, so niemanden zum Nachteil geschehe, hinauffahren oder solchen hinaussetzen möge. Es geschehe dieses nur wegen der Rommlichkeit des Wassers wegen, nicht wegen Grund und Boden. Es wurde seinem Gesuche entsprochen und Ratsherr Ulrich beauftragt, den Augenschein einzunehmen. Wenn er sich jedoch deswegen beschweren würde, soll die Angelegenheit wiederum vor Rat zur Sprache gebracht werden.

Anton Schibig wurde den 22. November 1738 vor Rat zitiert und befragt, ob die Stagelwand das Seinige sei, daß er solche verschreiben und versetzen möge. Er antwortete, daß er den Zusatz gegeben und einen Kaufbrief besitze, auf den er sich beziehe. Es wurde erkannt, daß Schibig denselben gleichen Tags dem Siebner Ulrich zeigen solle, um zu ersehen, ob er imstande sei, auf die Stagelwand aufzusetzen. Auf nochmaliges Verhören wurde dem Schibig überlassen, zu thun was er befugt und was recht sei.

Den 29. März 1740 wurde dem Heinrich Anton Waldvogel bewilligt, aus seinem Eigenwald in der Stagelwand umgefälltes Holz außer das Land zu fergen, jedoch solle er mit dem Landesseckelmeister in Gebühr abmachen und soll nur das umgefällene Holz bewilligt sein, unter der Direktion des Landesseckelmeisters außer Landes zu verkaufen.

Wenn in Nachfolgendem vorliegende Kaufbriefe um einzelne Teile der Stagelwand berücksichtigt werden, so geschieht dies deshalb, weil in jüngster Zeit der Versuch gemacht wurde, solche Käufe mit dem Beholzungsrecht der großen und kleinen Stagelwand in Beziehung zu bringen.

Unterm 6. Sept. 1757 war die March von 1713 zwischen Stagelwandwald und Stagelwand erneuert worden durch P. Martin Schuler, Statthalter, und Mang Koller (Waldvogel) als Besitzer der Stagelwand.

Den 31. Januar 1761 erschien obiger Mang Waldvogel zitiert vor Rat in Schwyz, weil er die Stagelwand samt halbem Teil Wald verkauft habe, da doch solcher Wald nicht das Seinige gewesen sei und daß er zuwider den alten Kauf- und Marchbrieffen einen neuen Kaufbrieff selbst geschrieben habe. Er wurde deshalb in 50 Gl. Buße verfällt.

Im Beisein von Richter Johann Kaspar Fäßler, Johann Felix Fäßler und Leonhard Leonz Gwerder verkaufte sodann Johann Mang Waldvogel unterm 27. Dezember 1765 dem Dominik Anton Jnderbitzin die Alpfahrt große und kleine Stagelwand samt zugehörnder Waldhütte, Melchgaden und Käsgaden im Sihlthal für Gl. 1850.— Käufer bezahlte außer dem Kaufpreis noch 1 Schiltidublone und des Verkäufers Knaben 1 guten Gulden Trinkgeld. Auf der ganzen Stagelwand standen 1300 Gl. Kapital. Dem Käufer wurde übergeben, der Marchbrieff um den Stagelwandwald vom 30. Aug. 1713, worin er seine habenden Rechte und Beschwerden ausführlich ersehen könne. Ferner wurde dem Käufer angezeigt, daß durch die obere Stagelwand der Fahrweg in das Wändli führe. — Vom Wald wird also in diesem Verkauf nichts gemeldet.

Schützenmeister Dominik Anton Jnderbitzin verkaufte den 21. Nov. 1767 von diesen Liegenschaften dem Franz Christoph Betschart und Franz Anton Waldvogel die Alpfahrt Obergroß mit Hütten und Melchgaden, samt den Heuricken, Unterwand und den Sienen, auch den dritten Teil vom Käsgaden im Sihlthal für die Summe von 1000 Gl. Die Käufer haben das Recht, durch die Waldhütte hinauf bis in die Obergroß und aus der Waldhütte in die Heuricke zu fahren, auch hat das fürstliche Gotteshaus Einsiedeln das Recht, aus dem Flußberg außs Wändli zu fahren. Die Käufer sollen kein Recht haben, in der Waldhütte und durch die Köpfe Holz zu hauen und behält sich der Verkäufer das Recht vor, 10 bis 15 Schafe unter die Wand zu thun bis St. Johannestag. Sollte es auch geschehen, daß der Weg durch den Wald vom Ochsenboden bis in die Waldhütte gemacht werden sollte, so soll die Alpfahrt Obergroß schuldig sein, den dritten Teil hievon zu erhalten. Schließlich gibt Verkäufer dem Käufer den halben Stagelwandwald in der Gerechtigkeit laut ältern Kaufbrieffen, wie er ihn besessen. — Dieser Kaufbrieff wurde ausgefertigt in Steinen und ist unterschrieben von Dominik Kürzi, Schulherr alldort.

Den 31. Dezember 1772 verkauften Franz und Pius Jnderbigin auch die Alpfahrt Waldhütte samt halbem Wald, Steinhüttli und Oberklein und ihre zwei Anteile Käsgaden im Sihlthal, nebst aller „Kustig“, so sich in solchem und in der Waldhütte befand, dem Josef Karl Appert für 1100 Gl. Der Kaufbrief ist unterschrieben von Martin Anton Reichlin.

Den 3. August 1774 fand wiederum eine Marcherneuerung zwischen dem Stagelwandwald und den Stagelwandweiden statt. Vom fürstlichen Gotteshause Einsiedeln waren zugegen P. Beat Rüttel, Statthalter, Lehenvogt Augustin Gyr, Sekretär Keding, Anton Kälin zu St Peter, Anton Kälin, alt-Werkmeister, und Stefan Birchler, Schäfer; von den Besitzern der Stagelwandweiden Karl Appert von Steinen, wohnhaft z. B. in Rapperswyl, und Franz Walbvogel aus Iberg. In der großen Stagelwandweid wurde den Besitzern die Urkunde von 1713 verlesen und von denselben anerkannt.

Johann Diethelm Ulrich verkaufte den 17. März 1777 seine Alpfahrt Waldhütte dem Josef Franz Marty für 750 Gl. Des Waldes wird keine Erwähnung gethan, sondern der Kauf übergeben mit Freiheiten, Rechten und Pflichten, wie Verkäufer solchen an sich erkaufte hat. Es fertigt Josef Plazid Ott, des Rats, in Steinen.

Den 3. März 1778 verkaufte Franz Diethelm Ulrich in Steinen dem Andreas Schuler das Steinhüttli und Oberklein für 700 Gl.

In der streitigen Angelegenheit betreffend die Sihlthalwälder trug den 1. Februar 1781 Josef Anton Zück, Kanzler, vor dem gefessenen Landrat in Schwyz wegen dem Holzrecht vor, das Gotteshaus gestehe den Besitzern der großen und kleinen Stagelwand nach Wortlaut der Instrumente das Beholzungsrecht zu, seien dieselben Landleute oder Beisassen, weil es den Besitzern dieser Güter gegeben worden sei, jedoch nicht für neue Gebäude, sondern nur für die damals bestehenden.

Die Zeit der französischen Invasion war auch für den Stagelwandwald eine böse Zeit. Den 14. November 1799 schlossen in Einsiedeln auf Verwenden von Bürger Augustin Eberle und Anton Steinauer in einem Streite wegen des beiden Teilen eigenen Waldes, Stagelwandwald genannt, und Teilung desselben, Franz Walbvogel an einem und Josef Marty und Aug. Steinauer am andern Teil, folgenden gütlichen Vergleich:

1. Die Teilung soll, wenn sich die Parteien unter einander nicht einigen können, durch 4 unparteiische Männer vorgenommen und ihr Befund beidseitig angenommen werden, wogegen sodann kein Richter mehr wird statthaben;
2. der halbe Teil Wald soll jeder Partei auf ihrem Grund und Boden von den 4 Schiedleuten angewiesen und der mehrere Teil Wald der andern Partei vergütet werden;
3. vereinbarten sie sich, den Wald ob dem Bludergieß-Weglein, das nach dem „Eusch“ hinführt und von dort gegen die Waldhütte hingeht, stehen zu lassen, um beiderseits die Hütten in Dach und Gemach zu unterhalten.

Den 30. Juni 1809 fand wiederum ein Marchenuntergang im Stagelwandwald statt. Hierbei waren vom Bezirksrat Schwyz als Deputierte zugegen Kantons- und Bezirksfeldmeister Heinrich Martin Hediger, Rathsherr und Landesbauherr Nideröst und Unterschreiber Balthasar Suter. Als Anstößer vom Stagelwandwald, als von Weid und Wald, waren Josef Marty und Franz Waldvogel zugegen und vom Gotteshaus Einsiedeln P. Sebastian Imfeld, Statthalter, P. Marianus Herzog, Archivar, P. Celestin Müller, Präsekt, Kammerdiener Plazid Kälin und Werkmeister Zacharias Kälin. Es wurde die March von 1713 und 1726 erneuert.

Den 14. Mai 1818 verkauften die Erben des Rathsherrn Valentin Kastell sel. dem Johann Josef Waldvogel das unterm 9. November 1817 in Geldruf gekommene, früher von Meinrad Waldvogel beseßene und unterm 19. April 1818 an der zweiten Erklärung an sie gefallene Stück Land Stagelwand, Steinhüttli genannt, für 825 Gl. Käufer hatte zudem innert Jahresfrist auf dem erkauften Unterpfund einen neuen Stall und Hütte zu erbauen. Schon vorher besaß derselbe als Eigentum das oberhalb liegende Oberklein.

Den 2. und 3. August 1825 wurde wiederum die March von 1809 im Stagelwandwald erneuert und neuerdings festgesetzt, „daß laut Instrument von 1713 alles offene Land, welches ob der großen Runse und bemeldter March samt dem dormalen wenigen Holz liegt, einem jeweiligen Besitzer der großen und kleinen Stagelwand, was aber unter dieser March sich befindet, dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln zugehören solle.

Kapellvogt Josef Ignaz Marty, als Vogt des jungen Josef Ignaz Marty verkaufte unterm 5. Februar 1827 die Weid Waldhütte samt Hütte und Waldung, wie solche sein Vogtsklient von seinem Vater sel. ererbt hat, an Melchior Waldvogel. Der Kauf ist ausgefertigt von Dominik Marty, Gemeindefschreiber in Iberg.

Den 26. Juli 1827 wurde durch Dominik Marty, Gemeindefschreiber in Iberg, auf Anverlangen des Franz Anton Waldvogel, Dominik Waldvogel und Melchior Waldvogel laut ihren Angaben und aus einem Kaufbrief um die Obergroß ein Marchbrief ausgefertigt zwischen den Heuricken, Waldhütte und Obergroß. Den 3. November 1828 errichtete derselbe einen weitem Marchbrief um den Wald in der großen Stagelwand. Besitzer derselben waren die 4 Gebrüder Johannes Franz, Augustin, Dominik und Wendel Waldvogel. Augustin hatte seinen vierten Anteil seinem Bruder Dominik zu kaufen gegeben und wurde also der Wald nur in zwei Teile geteilt. Die Hälfte Wald gegen die Wändlisfluh fiel durchs Los dem Dominik für seine zwei Anteile zu, Grund und Boden jedoch nicht inbegriffen. Diese Marchung solle schon den 1. Mai 1810 stattgefunden haben. Kapellvogt Joh. Franz Waldvogel besaß laut Teilung vom 8. Jan. 1829 die Alpfahrt Obergroß, hintere Heurickplätze und Unterwand mit Inbegriff des Waldes.

Die Alpfahrt Waldhütte und Tschärm samt Wildheuland und Wald wurde 1855 von Wendel Waldvogel an Kirchengvogt Josef Meinrad Waldvogel verkauft. Dieser kam wegen Holzhau im Stagelwandwald in Konflikt mit der Oberallmeindverwaltung, seit 1841 Eigentümerin des Stagelwandwaldes. Er wurde ins Recht gefaßt und vom Bezirksgericht Schwyz den 16. September 1859 die Rechtsfrage der Oberallmeindverwaltung: „Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es sei Beklagter, als teilweiser Eigentümer der Alpfahrt Stagelwand-Waldhütte nur berechtigt, soviel Holz in dem Stagelwandwald zu hauen, als er zum Unterhalt für seine Gebäulichkeiten, Brennholz, zur Unterhaltung von Hag und March, Steg und Weg, Dächer und Zimmer bedarf“, affirmativ entschieden und ihm die Kosten überbunden. Nicht besser erging es ihm vor dem Kantonsgericht.

Die Streitigkeiten wegen dem Beholzungsrecht dauerten fort und den 31. Juli 1866 urteilte das Bezirksgericht Schwyz wiederum in der Streitsache:

- a) des Kaspar Waldvogel, als Eigentümer eines Teiles der großen Stagelwand und der Hälfte der kleinen Stagelwand, sowie der Hälfte des Heimwesens Ort in den Studen;
- b) Gebrüder Kaspar Anton und Josef Meinrad Waldvogel, als Eigentümer der Hälfte der kleinen Stagelwand und Besitzer des Heimwesens Ort;
- c) alt-Kirchenvogt Meinrad Waldvogel, als Eigentümer eines Teiles der großen Stagelwand und eines Stückes der Breitenriedgüter;
- d) Dominik Waldvogel, des Dom. sel., als Eigentümer eines Stückes der großen Stagelwand und eines Teiles der Breitenriedgüter;
- e) Kaspar Späni als Eigentümer des Heimwesens Adelmatt und Ort;

gegen die Oberallmeindsverwaltung Schwyz über die Rechtsfrage:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es seien die Kläger in angegebener Eigenschaft berechtigt, für ihre Notwendigkeit zu den Gebäuden, Brennholz, Holz zur Erhaltung von Hag und March, Steg und Weg, Dächern und Gemächern benannter Güter aus dem obern und untern Stagelwandwald zu beziehen, unter Kostenfolge?

und auf die von der Beklagtenschaft gestellte Gegenrechtsfrage:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen:

1. Es seien die Kläger Kaspar, Gebrüder Kaspar Anton und Josef Meinrad und Dominik Waldvogel nur berechtigt, in der Eigenschaft als teilweise Eigentümer der Stagelwand das in der Rechtsfrage verlangte Holz aus dem Stagelwandwald zu beziehen, jedoch nur oberhalb der in der Marchurkunde betreffend diesen Wald vom 30. August 1713 festgesetzten Marchen;
2. Es seien diese Kläger mit ihrer Mehrforderung und die übrigen Kläger ganz abzuweisen?

Nach Anhörung der Parteivorträge und nach Würdigung der beidseitigen Beweisführung durch Akten und Zeugen wurde vom Bezirksgericht erkannt:

1. Es seien die Kläger, als Kaspar und Gebr. Anton und Jos. Meinrad Waldvogel, und Dom. Waldvogel als Eigentümer der Stagelwand berechtigt, das in der Rechtsfrage verlangte Holz, jedoch nur oberhalb der in der Marchurkunde betreffend diesen Wald vom 30. Aug. 1713 festgesetzten Marchen, zu beziehen;

2. Seien diese drei Kläger mit ihrer weitergehenden Forderung, und Kirchenvogt Meinrad Waldvogel, sowie Kaspar Späni des gänzlichen abgewiesen.

In ihrer Beweisführung stützten sich die Kläger auf die Urkunden von 1710 und 1713, welche nur von einem Holzrecht der großen und kleinen Stagelwand sprechen, ohne zu beachten, daß sie zwei Holzrechte, als Stagelwand- und als Ortsbesitzer, beanspruchten und ohne für letzteres Beweismittel (Vergleich wegen dem Tierfedernwald) vorzubringen. Ihre Appellation kam den 16. Oktober 1866 vor dem Kantonsgericht zur Verhandlung, wurde jedoch als unbegründet erklärt und das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Durch Kauf vom 6. Juli 1861 war die Genossame Willerzell Eigentümerin der Alpfahrt Obergroß geworden und verkaufte dieselbe sodann den 3. Dez. 1885 dem Joh. Josef Späni im Dillmen. Die Liegenschaft umfaßte die „obere Großalp“ mit Hütte und Melchstallung, nebst der Groß-Sienenweid“, ferner ein Stücklein Weid und etwas Grasakung mit einem Stall und Hüttlein daran, „Unterwand“ genannt.

In letzter Zeit sodann faßte Kaspar Anton Waldvogel als Besitzer der Alpfahrt Waldhütte und Tschärm in der Stagelwand die Oberallmeindsverwaltung ins Recht über die Rechtsfrage: Ist das in genannter Liegenschaft befindliche Holz (Waldung) nicht als Eigentum des Klägers zu erkennen, unter Kostenfolge? Er wurde jedoch mit seinem Begehren vom Bezirksgericht Schwyz abgewiesen, desgleichen auch vom Kantonsgericht, und seine Berufung an das Bundesgericht als unzulässig erklärt.

### c) Holzrecht im Stagelwandwald.

Durch die im Vergleich von 1710 eingeräumten Beholzungsrechte blieb der Stagelwandwald im Grunde nichts anderes, als ein schwyzerischer Allmeindwald, wie die hieraus entstandenen Anstände zur Genüge beweisen. Durch die Entrichtung des Kaufpreises wurde einzig einer drohenden totalen Abholzung dieses Waldes vorgebeugt.

Die ersten Anstände ergaben sich im Jahre 1757 mit den Besitzern der Ortsgüter, welche unter dem Vorwande ihres Hausbrauchs im Stagelwandwald wider Fug und Recht für den Verkauf Holz

fällten. P. Martin Schuler, Statthalter, berief dieselben in die Sihlthalhütte, hielt ihnen den begangenen Fehler vor und erläuterte ihnen die im Marchbrief von 1713 enthaltenen Rechte und Gerechtigkeiten. Sodann unternahm er den 6. September mit Mang Koller (Waldvogel) als Besitzer der Stagelwand die Erneuerung der March gegen die Stagelwandweiden, in Anwesenheit von Substitut Franz Josef Steinegger und Werkmeister Anton Kälin.

Den 15. Mai 1773 war sodann wiederum Josef Fuchs vor Rat zitiert, weil er in den Waldungen des Gotteshauses unerlaubt Holz gehauen habe. Er entschuldigte sich, daß er nur zu einem neuen Haus Holz gehauen habe und zwar in Kraft der im Archiv liegenden Schriften auch hiezu berechtigt zu sein glaube. Was aber das Küferholz angehe, so habe er von Schützenmeister Dominik Jnderbizin in der Stagelwand solches gekauft, welcher ihm deswegen Garantie geleistet habe. Es wurde die Angelegenheit zum Untersuch an den Landessectelmeister gewiesen. Josef Schnüriger, ebenfalls zitiert, ist kanntlich, laut Verdingbrief für den Hof Ort jährlich 10 oder 20 Trämmel gehauen zu haben. Er wurde ebenfalls an den Landessectelmeister verwiesen.

Im Jahre 1775 fällten Augustin und Anton Waldvogel, Beisassen, im Stagelwandwald ob und unter den Löhnen 70 bis 80 Stücke Holz zu einem neuen Hause. Ersterer wurde deshalb von P. Beda Müller, Statthalter, den 4. Dezember in die fürstliche Kanzlei berufen und im Beisein von Lehenvogt Gyr und Sekretär Reding hierüber verhört. Er gab vor, hiezu das Recht gehabt zu haben, worauf P. Statthalter ihm sowohl das im Wald, als auch beim Hause liegende Holz auf Recht niederlegte und ihm allen Ernstes befahl, solches bis Austrags des ganzen Geschäftes liegen zu lassen. Den 12. Dezember erschien deswegen Aug. Waldvogel vor Rat in Schwyz, welcher beschloß, es solle das ganze Geschäft eingestellt, das Holz niedergelegt und der regierende Landessectelmeister Dettling zum nähern Untersuch verordnet sein. Er solle die Gründe und Beschwerden von P. Statthalter vernehmen und s. Z. hierüber wiederum vor Rat referieren. In diesen Untersuch solle auch das Kohlbrennen im Stagelwandwald einbezogen werden, um zu erfahren, ob solches dem fürstlichen Gotteshaus zustehe oder nicht. Mit Schreiben vom

13. Dezember theilte dies Landesfackelmeister Joh. Balth. Dettling dem P. Statthalter mit, mit der Bemerkung, daß es ihm wegen anderweitigen Geschäften unmöglich sei, vor der Abrihtung in der Fasten sich mit ihm mündlich zu besprechen, um etwa Mittel und Wege ausfindig machen zu können, wie dieser Wald zum Troste der Gotteshaus- und anstoßenden Schwyzergüter am gedeihlichsten besorgt bleiben könnte.

Landschreiber Strübi berichtete im Vertrauen, daß die Waldvogel, Späni, Ulrich im Ort und die Marty in der Schmalzgruben innert schwyzerischen Landmarchen sitzen; ob aber die Beisassen gleiches Recht haben wie die Landleute, sei eine Frage. Zwar hätten sie solche ihre Güter von Landleuten gekauft mit gleichen Rechten und Verpflichtungen, aber das Recht sei eigentlich doch nur den Landleuten gegeben worden. Schließlich könne die Berechtigung nur für die damals schon bestehenden Gebäude gelten, nicht aber für neu zu errichtende; folglich habe Augustin Waldvogel einen nicht geringen Frevel begangen.

Den 30. Mai 1776 beschloß der Rat in Schwyz, daß auf ersten geseffenen Landrat das Stagelwand-Instrument vorgelegt und das heute von Landesfackelmeister Dettling erstattetes Referat von der mündlichen Besprechung mit P. Statthalter in Einsiedeln nochmals wiederholt werden solle.

Der Landrat ernannte zur Behandlung des Geschäftes eine Ehrenkommission. Mit Schreiben vom 30. Juli ersuchte P. Statthalter den Landesfackelmeister Dettling, in derselben die Interessen des Gotteshauses zu wahren, indem er ihm die sogenannten Species facti beilegte, da das Gotteshaus glaube, es sei nicht nötig, jemanden hiezu persönlich abzuordnen, indem es mit den Beisassen und den im Sihlthal wohnenden Landleuten nicht in ein Contraditorium eintreten zu müssen verhoffe und ja nur Schirm über den Vergleich von 1710 begehre. Die Species facti oder „Aufrichtige Überlegung, welche dem hochlöblichen Stand Schweiz über das im Sylthal in den Arest gelegte Holz von dem Fürstl. Gottshaus freundnachbarlich ist eingegeben worden“, ist eine von Statthalter P. Beda Müller verfaßte weitläufige Abhandlung über das dem Gotteshaus zuständige Recht über den Stagelwandwald und kann als ein Auszug aus den Vergleichen

und Marchbriefen angesehen werden. Sehr einläßlich sind auch die von den Beisassen und Landleuten zu ihrem Vortheil angeführten Einwürfe darin behandelt.

In Bezug auf das Kohlbrennen wird darin gemeldet, daß das Gotteshaus das Recht habe, sich des Holzes aus dem Stagelwandwald nach Belieben zu dessen Gebäuden und andern Notwendigkeiten zu bedienen, worunter auch das Kohlbrennen zu verstehen sei, wenn es nur die Vorschrift beachte, daß weder seinen, noch andern umliegenden sowohl schwyzerischen als einsiedelnschen Gütern durch einen namhaften Hau kein Schaden zugefügt werde, wie es sich dem Vergleich von 1710 selbst dazu anheischig gemacht habe.

Die Waldvogel als Beisassen machten u. a. den Einwurf, daß es im Vergleich von 1710 heiße: „nicht weniger andere innert den alldasigen freien Landmarchen zu Schwyz eingeseffene Landleute“, zu welchen auch die Beisassen gehören, indem sie Erlaubnis haben, dort zu sitzen. Hierauf antwortete das Gotteshaus, daß die Beisassen allenthalben als solche behandelt werden, d. h. sie müssen sich mit dem begnügen, was man ihnen aus Gnaden zugesteht. Zur Zeit des Vergleichs waren im Sihlthal noch keine Beisassen, folglich können sie in der Erlaubnis nicht eingeschlossen sein und man werde nicht zeigen können, daß ihnen seither eine solche vom Gotteshause als Eigentümer des Stagelwandwaldes erteilt worden sei. Daß sie aber innert 20 bis 30 Jahren schon einige neue Häuser zc. haben bauen können, sei geschehen, weil diese gemeiniglich in des Gotteshauses Diensten stehenden und zum Kohlbrennen gebrauchten Leute um Erlaubnis gefragt und es ihnen in Gnaden nachgesehen worden sei und sie viel Holz auf der Allmeind bekommen haben, wie man eben von dem alten Vater der jetzigen jungen zwei Waldvogel wisse, daß er allzeit Holz auf der Allmeind gehauen habe. Die jungen Waldvogel aber bauen ohne diese Erlaubnis und wollen sogar hiezu ein Holzrecht behaupten, vorgebend, ihre Vorfahren hätten sich eben dieses Waldes zu den Gebäuden bedient, wie erst vor einigen Jahren ein junger Waldvogel einen neuen Stall an eben der Stelle erbaut habe, wo jetzt das neue Haus zu stehen kommen sollte.

Die Waldvogel führten ferner zu ihrem Vortheile an, daß das Recht, Holz aus dem Stagelwandwald zu hauen, auf den alldasigen

Gütern hatte. Hierauf wurde erwiedert, daß das Gut oder Kied, worauf sie wirklich zwei Häuser haben und nun das dritte dazu bauen wollen, eigentümlich dem Maurus Füz sel. gehört habe. Als sie solches von ihm erkaufen, sei daselbst noch kein Haus gestanden.

Die gleichen Einwendungen machten auch die Späni als Beisassen im Gribisch und führten an, daß sie ihre Güter mit allen Rechten von einem Landmann an sich erkaufen haben. Es wurde erwiedert, daß das Beholzungsrecht der Person und nicht den Gütern gegeben worden sei und zwar nur zur Fortpflanzung und Continuation so wohl ersprossenen guten Verständnisses mit dem Stand Schwyz.

Es folgen sodann Überlegungen, ob die Landleute die Erlaubnis haben, Holz zu neuen Häusern aus dem Stagelwandwald zu hauen. Das Gotteshaus gesteht zu, daß die Landleute zu ihren Gebäuden und notwendigem Eigengebrauch, nicht auf Verkauf, in gedachtem Walde hauen können, denn so erkläre es der Vergleich von 1710. Daß aber hierunter auch neue Häuser verstanden seien, könne es nicht glauben, wie würde sonst der Zweck, weswegen der Wald stehen bleiben müsse, erreicht werden, besonders wenn die Landleute von den Beisassen ihre in diesem Thale besitzenden Güter wiederum an sich erkaufen würden. Die Beisassen (Walbvogel) haben jetzt wirklich zwei Häuser, die Marty aus der Schmalzgruben ebenfalls zwei, die sie als Landleute bauen zu können glaubten, wie bald würde man also ein halbes Dorf im Sihlthal antreffen. Schon einige Jahre beholzten sich die Beisassen und Landleute auf fast unerträgliche Weise unter dem Vorwand der Notwendigkeit für Dach und Gemach, indem sie das Holz zum Verkaufe rüsteten. Was würde also erst geschehen, wenn sie den Titel etwa eines neuen Hauses dem Gotteshause noch anführen könnten? Es erlaube also den Landleuten nur, Holz zu ihren Gebäuden zu hauen, die sie zur Zeit des Vergleiches besaßen oder die damals im Sihlthal gestanden hatten, solche zu unterhalten und nicht etwa neue Häuser zu erbauen.

Eine weitere Überlegung behandelt die Frage, wer unter den Landleuten in Ansehung des Beholzungsrechtes im Stagelwandwald zu verstehen sei. Die Ursache hiezu habe der Augenschein gegeben, auf dem man ganz klar habe merken können, daß einige nicht nur jene Landleute, die wirklich im Sihlthal sesshaft seien, sondern auch

jene in der Schmalzgruben, in Iberg, zu Schwyz, Arth zc. wohnenden haben verstehen wollen, weil nämlich diese alle innert den freien Landmarchen von Schwyz sich befänden. Es heiße aber im Vergleich „innert den alldasigen, nämlich das Sihlthal einschließenden, freien Landmarchen“. Die Landleute in der Schmalzgruben, Iberg, zu Schwyz und Arth sitzen wohl innert den freien, nicht aber innert den alldasigen freien Landmarchen zu Schwyz. Wenn man aber die Erlaubnis auf das ganze Land ausdehnen würde, wie lange würde dann noch ein Stock Holz im Stagelwandwald verbleiben, wenn ein ganzes weites und breites Land hineingreifen könnte?

Die Species facti schließt mit den Worten: Dieses sind also die Gründe, die man einer Ehrenkommission vorzulegen veranlaßt worden ist. Es geht das Zutrauen an Hochselbe, die unparteiische Überlegung werde vieljährigem Verdruß, so durch dieses unbefugte Holzhauen sowohl dem Schirmort, als dem Gotteshause erwachsen, einmal die sehnlichst erwünschten Schranken setzen. Wirklich leben noch gegenwärtig fünf P. Statthalter, Kapitularen, und unter allen hat man wiederholt Klagen einlegen und Schirm begehren müssen. Viele von den noch lebenden Ratsgliedern werden sich noch zu erinnern wissen, wie sie für diese Frevler ihr Fürwort einzulegen aufgesucht worden sind. Alle Jahre wird von solchen ein beträchtlicher Teil großer und kleiner Schindeln den Einsiedlern oder gar in das Zürichbiet verkauft und wird dieses eben der eigentliche Trieb sein, warum diese Leute so viele Häuser in diesen Gegenden aufführen, weil sie sich im Winter von diesem Holz und Sommerzeit mit den Weiden zu erhalten hoffen. Wenn man hiemit das Augenmerk auf die Zeiten und Umstände, was für Benachbarte, was für Häuser zc. damals (1710) an den Grenzen des Sihlthals sich befanden und sonderheitlich auf das Ziel und Ende, warum die Gnade und Erlaubnis, Holz aus dem Stagelwandwald zu hauen, erteilt worden, zu richten sich belieben wird, so hofft das fürstliche Gotteshaus die kräftigste Schirmerteilung über den klaren, buchstäblichen Inhalt des Vergleichs von 1710 zu erhalten; wenn dazu noch die vorsorgliche Verordnung getroffen würde, daß diese Holzhauer, gleich denen so Abzug verlangen, sich vorher bei dem Gotteshaus melden müßten, so würden ohne Zweifel diese jährlichen Verdrießlichkeiten, wo nicht gänzlich gehoben, doch größtenteils erspart werden.

Den 2. August 1776 stellte die fürstliche Kanzlei Einsiedeln dem Rathsherrn Josef Ulrich einen Zeugnisschein aus, daß vor wenigen Jahren bei der Erneuerung der Marchen im Sihlthal auch zugleich mit den Inhabern des Orts dieselben Marchen hätten erneuert werden sollen. Da aber der ältere Besitzer nicht zugegen war, sei das Gotteshaus im Beisein des jungen Ulrichs mit der March vorgefahren und als P. Beat Rüttel, damaliger P. Statthalter, dem ältern Inhaber des Orts solche nachher vorgelesen und verlangt habe, daß er solche Marchung eigenhändig unterzeichne, habe er sich dessen geweigert und vorgegeben, es möchte dieses ihm und den Seinigen mit der Zeit einige Vorwürfe zuziehen. Nicht minder werde bezeugt, daß vor einigen Jahren Josef Ulrich ein Quantum Holz aus dem Stagelwandwald gehauen, auch solches nach seinem Vorgeben zu seinen Gebäuden habe brauchen wollen. Da aber dieses nicht geschehen sei, habe er die gehauenen Stücke, jedes zu 25 Schilling an das Gotteshaus verkauft, woraus dann klar erhellen werde, daß nicht das Holz, sondern allein die Arbeit bezahlt und dem Inhaber des Orts keine neuen Rechte gestattet worden seien.

Mit Schreiben vom 3. August verdankt Statthalter P. Beda Müller dem Landesfiskelmeister Dettling seinen eingesandten Bericht und empfiehlt ihm im Namen des Fürsten das Geschäft neuerdings. Der Landrat war noch zu keiner Beschlußfassung gekommen, man stritt sich wegen der Gleichberechtigung der Beisassen mit den Landleuten und der Holzberechtigung zu alten oder auch zu neuen Gebäuden.

Den 9. August beschloß der Rat, daß wegen dem Streit des Holzhauens im Stagelwandwald eine Kommission auf den folgenden Montag angestellt sein solle, nämlich alle vorgesezten Herren und wer hinzu kommen wolle, besonders jene, so Wissenschaft von der Sache haben werden. Den 16. August wurde vor Rat das abgefaßte Projekt vom 12. August wegen dem Holzhau der Kohlerig oder Waldvogel im Stagelwandwald gutgeheißen.

Im Jahre 1780 wurden wiederum von Franz Marty, Kinderhirt in der Stagelwand, 70 bis 80 Stück Trämmel und vom Josef Fuchs, Küfer, 22 Langbäume im Stagelwandwald gehauen. Beide behaupteten hiezu das Recht zu haben, laut Vergleich vom 1710; letzterer hatte ein Stück Ried von den Ortsgütern gekauft, auf welchem

er einen Stall bauen wolle. Auch Franz Waldvogel, Karl Kälin, Werkmann im Ort und andere hatten Holz gefällt. Das Holz wurde ihnen niedergelegt und mit 32 Münzgulden Kosten aufgemacht. Das Gotteshaus brachte die Sache klagend vor die Schirmherren in Schwyz, mit der Bitte, zu seinem Vor- oder Nachteile über folgende Punkte abzusprechen:

1. ob die innert den alldasigen freien Landmarchen eingefessenen Landleute nach dem Vergleich von 1710 das Recht haben, Holz zu neuen, anno 1710 noch nicht gestandenen Gebäuden aus diesem Walde zu hauen oder nicht;
2. ob eben diese Landleute alle Jahre Holz zu Dach und Gemach zc. laut Vergleich 1710 hauen mögen, wenn es schon nicht zu Dach und Gemach, sondern anderswohin verwendet werde;
3. ob die Beisassen alle überhaupt in obigem Vergleich begriffen seien und folglich sich ebenfalls aus diesem Walde zu ihren Gebäuden beholzen können oder nicht;
4. ob das Gotteshaus durch den Vergleich so eingeschränkt worden sei, daß es als Eigentümer nicht anderst im Walde holzen könne, als wie die Landleute, wenn es auch alle im Vergleich vorgeschriebene Vorsorge beobachten würde.

Als Landleute innert den alldasigen Landmarchen werden angeführt:

- a) Die Ulrich als Besitzer des Orts; Landleute waren auch schon laut Vergleich 1710 damals im Ort gefessen.
- b) Rinderhirt Franz Marty. Er habe sein Haus auf der Allmeind, das jetzige sei etwa vor 10 Jahren, das alte etwa vor 25 Jahren gebaut worden; vorher war kein Haus auf diesem Plaze.
- c) Josef Fuchs, Küfer. Er habe sein Haus auf der Allmeind. Das jetzige Haus sei etwa vor 15 Jahren erbaut worden, das alte sei abgebrannt, wie der Klostersenn selbst gesehen habe; auch da sei vor 30 oder 40 Jahren kein Haus gewesen.

Als Beisassen werden angeführt:

- a) Die im Gribisch. Das Gut Gribisch genannt, habe ehedem Kohler Heinrich (Waldvogel), Beisatz, hernach Martin Lagler, ein Landmann, darauf einige Jahre Karl Kälin, ein Einsiedler

und jetziger Werkmann im Ort, darauf Küfer Josef Fuchs, ein Landmann, hernach wiederum Martin Lagler, ein Landmann, besessen und gegenwärtig besitze dasselbe Martin Späni, ein Beisatz; alles seit Mannsgedenken.

- b) Die Waldvogel, Augustin und Franz. Augustin Waldvogel habe ein Haus auf einem Kied, so von Maurus Füz gekauft worden sei und ehemals nur ein Kiedgaden gestanden habe. Franz Waldvogel habe sein Haus auf der Allmeind. Vor 30 Jahren seien diese Waldvogel aus der March in das Sihlthal gekommen, und besaßen noch keine Häuser. Der alte Mann Anton Waldvogel, Vater der obigen, habe sein Haus gebaut aus dem schwyzerischen Allmeindwald. Die Trämmel habe er beinahe auf der Käfern droben gehauen und sie auf der Säge in der Twingi schneiden lassen. Sein Sohn Augustin habe 1775 Holz zu seinem Haus aus dem Stagelwandwald gehauen, welches aber hernach vom Stand Schwyz dem Gotteshause zuerkannt worden sei.

Den 10. November 1780 erkannte der Rat in Schwyz, daß dieses Geschäft auf den 8. Februar an den geseffenen Landrat geschlagen sein solle. Am Tage vorher soll aber deswegen eine Kommission abgehalten und hievon dem P. Statthalter die Anzeige gemacht werden, mit dem Ersuchen, jemanden mit den Dokumenten hiezu abzuordnen.

Nach dem Ableben des Abtes Marian Müller wurde Beat Rüttel von Gersau als solcher erwählt und dieser ordnete Kanzler Josef Anton Füz an die den 7. und 8. Februar zusammentretende Kommission ab. Derselbe eröffnete in „sehr höflicher und eleganter Rede“ über den vorgenommenen Holzhau im Stagelwandwald und die Rechte des Gotteshauses. Ihm antwortete Christoph Beischart namens seines Schwagers Waldvogel im Neuberg. Augustin Waldvogel und Mang Waldvogel im Neuberg, Josef Späni im Gribisch, Josef Fuchs in der Karren, so vom Ort erkaufte worden, Josef Franz Marty in der Schmalzgruben und Stagelwand, welcher behauptete, daß ihm bei der Marchung das Recht, sich beholzen zu mögen, versprochen worden sei, Josef Fischlin als Kapitalbesitzer, alle mit Hauptmann und Ratsherr Schnüriger verbeiständet, brachten vor, daß sie glauben, in gefolge

Instrumentes von 1710 in gehöriger Ordnung und mit Maß als allda innert den freien Landmarchen zu Schwyz eingeseffene Landleute erlaubter Weise aus dem Stagelwandwald geholzet zu haben.

Kanzler Füz legte durch Urkundenbeweis die Verschiedenartigkeit des vorliegenden Anstandes dar. Er zergliederte, daß ein Streit bestehe gegen die Beisassen, welche laut Instrument 1710 das Gotteshaus als vom Holzrecht ausgeschlossen glaube; ferner sei eine besondere Frage, wer oder welche Landleute als in den alldasigen Landmarchen geseffen anzusehen seien, und nicht minder frage es sich ganz besonders, ob nur laut buchstäblichem Inhalt des Vergleichs von 1710 die alten Gebäude für ihre Notwendigkeit sich aus dem Stagelwandwald beholzen mögen oder ob neu aufzuführende Gebäude gleiches Recht haben sollen, besonders wenn solche noch auf der Allmeind aufgeführt werden. Er bittet hierüber um Entscheid oder Verweisung des obwaltenden Streitgeschäfts vor das Neunergericht.

Hauptmann Bernardin Ulrich als Vogt des Besitzers im Ort äußerte sich, lediglich beim buchstäblichen Inhalt des Instruments 1710 zu verbleiben und wolle sich mithin seine habenden Rechte für den Besitzer des Orts, sich aus dem Stagelwandwald beholzen zu mögen, auf jeden Fall vorbehalten haben und trat mit den Parteien in Abstand.

Es wurde hierauf erkannt, daß bei so bewandten Umständen und vielfältig dahin einschlagenden Zwistigkeiten. das ganze Geschäft eingestellt gelassen und der Versuch gegen das Gotteshaus gemacht werden solle, auf gelegene Zeit einen Augenschein vorzunehmen, in der Hoffnung, dasselbe alsdann in Güte auf Ratifikation hin beilegen zu können, welches im Rekreditiv an den Fürstabt höflichst verdeutet werden und das Holz mithin in Sequester erkannt verbleiben solle.

Den 19. März 1781 wurde Küfer Josef Fuchs, der sogenannte „Stagli“, auf Einsiedeln berufen und in der Statthalterei im Beisein von alt-Seckelmeister und Landvogt ab Hospenthal mit ihm folgendes Verkommnis getroffen. Damit er im Bau seines nötigen Stalles nicht gehindert werde, so hat Statthalter P. Beda Müller von den 18 Bäumen und 3 Trämmeln, so er gehauen und zu Schwyz rechtlich angesprochen hat, für diesmal aus Güte zu belassen versprochen,

wobei aber jeder Teil sein Recht vorbehalten hat, daß diese gütliche Übereinkunft dem Recht ohne Nachteil sein solle. Den 26. März wurde ihm das Holz angewiesen und zur bequemerer Abfuhr noch mit einem Ochsen Weg gebahnt.

Der vom Rat gewünschte Augenschein fand nicht statt, indem der Abt Bedenkzeit verlangte, um vorerst zu sehen, ob er nicht etwa mit den gegen ihn im Streite sich befindenden Landleuten des Stagelwandwaldes halber mit Vorbehalt der dortigen Rechtsamen sich vereinbaren könnte. Wie bereits gesehen, war dies wirklich mit Josef Fuchs der Fall, ebenso mit Franz Marty in der Schmalzgruben und so konnte den 7. November auf Schwyz gemeldet werden, daß mit den meisten Ansprechern eine Ausöhnung stattgefunden habe. Da aber unschwer vorauszusehen sei, daß vielleicht in Zukunft wieder dergleichen Mißverständnisse und unliebsame Streitigkeiten entstehen möchten, wünsche das Gotteshaus, daß in Zukunft derlei Streitigkeiten vor das neunt geschworne Landgericht gewiesen werden möchten.

Der Rat teilte den 7. Dezember in Antwort mit, daß man jederzeit dem fürstlichen Gotteshause behilflich sein werde, wie man mit Recht nur könne; man werde also dieses Geschäft in gehörige Überlegung ziehen und was recht sei, darüber erkennen.

Unterm 6. August 1782 fand sodann zur Besichtigung des Stagelwandwaldes und der Sihlthalmarchen gegen die Stagelwand ein Augenschein statt, wozu das Gotteshaus ebenfalls Abgeordnete schickte. Von Schwyz waren hiebei zugegen Landesfeldmeister Jütz, Siebner und Ratsherr Jnderbizin, Bauherr und Ratsherr Horat, Landweibel Giger, Landschreiber Ray, Käufer Lindauer und Überreiter Strübi; von seiten des Gotteshauses: P. Jsidor Moser, Dekan, P. Thietland Kälin, Pfarrer, P. Othmar Rüegg, Archivar, P. Aldephons Betschart, Kanzler Jütz und Schreiber Eberlin. Über das Resultat dieses Augenscheins wird nichts verlautet.

Die Anstände dauerten fort und den 6. August 1783 fand wiederum ein Augenschein im Sihlthal statt, auf welchem jedoch wegen dem Holzhau im Stagelwandwald alles in status quo belassen wurde.

Den 1. September 1787 war Werner Ulrich vor Rat citiert, daß er namhaft Holz außer Landes gethan und auf Einsiedeln zu den

Sägen geliefert habe. Er gestand, zirka 70 Trämmel zu der Schönbächler Säge gethan zu haben, verantwortete sich aber, daß er sich hiezu berechtigt glaube so gut als andere und es ihm kränkend vorkomme, daß Beisassen ein besseres Recht gaudieren können als er und mit allerhand Holz außer Landes fort können und ihn jüngst durch einen gethanen Hau merklich geschädigt hätten. Es wurde diese Angelegenheit zur Behandlung auf den nächsten geseßenen Landrat verschoben, desgleichen die Klage gegen Franz Marty wegen 50 Stöcken Holz und gegen Franz Waldbvogel wegen verkauften Dachschindeln und durch die Sihl gestößtes Holz. Ferner wurde eine Kommission von allen Häuptern und Siebnern angesetzt, wozu alle Interessierten avisiert werden sollen, um einen Untersuch wegen der Beholzung im Stagelwandwald vorzunehmen.

Besonders hart wurde der Stagelwandwald mitgenommen zur Zeit der französischen Invasion. Landleute und Beisassen machten „sich gleichsam eine Profession daraus, Holz zu hauen und zu verkaufen, mit solchem zu handeln und solches zu verarbeiten“. Unter der helvetischen Regierung wurde vom Bezirksgericht Einsiedeln Alois Marty, Anton, Leonhard und Josef Waldbvogel deshalb ernsthaft abgestraft und zur Erstattung an den Klosterverwalter angehalten.

Den 1. Oktober 1804 schrieb Abt Beat an den Bezirksrat Schwyz, daß er genötigt sei, so unangenehm es ihm auch falle, Beschwerden gegen jene einzulegen, welche in den Sihlthalwäldern jüngst einen so großen Holzhau unternommen haben. Der Schaden sei zu groß, die Gefahr zu drohend, die Folgen zu bedenklich, als daß man dabei gleichgiltig sein könnte. Dem Schreiben liegt eine ausführliche Darlegung der Rechte des Gotteshauses zu dem im Stagelwand- und Tierfedernwald gefällten Holz bei. In Bezug auf den Stagelwandwald heißt es darin:

Alle Beisassen, welche in diesem Walde jüngsthin Holz gefällt haben, handelten wider ihre Befugnis. Die Begünstigung (1710) lautet nur für die eingeseßenen Landleute und zur Zeit des Vergleichs war ein Beisatz noch kein Landmann. Auch jetzt noch ist zwischen einem freien Landmann und einem Beisassen ein wesentlicher Unterschied. Und gesetzt der Fall, es würde das Land wirklich den Beisassen auch die „Genossame“ zu den allgemeinen Gütern geben, so

würde ihnen dadurch kein neues Recht über Privatgüter ohne freie Einwilligung der Eigentümer eingeräumt werden, folglich auch nicht über den Stagelwandwald.

Auch unter den freien Landleuten, welche im Stagelwandwald Holz gehauen haben, hatten nicht alle die Befugnis. Die Urkunde von 1710 gestattet sie nur „ändern innert den alldaßigen freien Landmarchen eingeseßenen Landleuten“. Damals befanden sich aber zwei einzige Familien von Landleuten in der dortigen Gegend seßhaft, nämlich die Ulrich im Ort und die Lagler im Gribisch. Folglich traf die Begünstigung nur diese und sie kann höchstens auf ihre Erben und Nachfolger ausgedehnt werden, wenn solche Landleute sind.

Daß durch den genannten Ausdruck alle Landleute im Kanton Schwyz zur Beholzung im Stagelwandwald befugt werden, erscheint als eine wahre Chimäre. Eben dadurch, daß jene ausdrücklich bestimmt und qualifiziert werden, sind die andern davon ausgeschlossen. „Andere“ kann nicht „alle“ bedeuten; es bedeutet nicht einmal „viele“. Ferners heißt es: die allda „eingeseßenen“ Landleute, nicht aber jene, die daselbst einziehen oder dahin ziehen würden. „Alldaßige freie Landmarchen“ waren jene, welche das Sihlthal umgeben, es einschließen, weil nur von diesem Grund und Boden, und nicht von den Landmarchen des ganzen freien Standes auf dem damaligen Augenschein die Sprache sein konnte. Unter den in diesen Marchen eingeseßenen Landleute wurden jene allein verstanden, deren Häuser, Ställe und Hütten man auf dem Augenschein zu sehen, zu zeigen und zu zählen imstande war, und der Ausdruck „die zu Schwyz eingeseßenen Landleute“ will nichts anderes bedeuten, als Leute, die nicht Beisassen sind, Leute, die das Landrecht von Schwyz haben und in der dortigen Gegend wohnen. Die Landleute in der Schmalzgruben, in Iberg zc. mögen daher wohl sagen, sie seien eingeseßen in den freien Landmarchen, aber sie können nicht sagen, daß sie in den „alldaßigen“ freien Landmarchen sich befinden. Mit einem Worte: Wenn sämtliche Landleute des freien Standes in dieser Begünstigung gemeint gewesen wären, so würde der Ausdruck dahin lauten müssen, „die im gefreiten Lande wohnhaften Landleute“, — so hätte der Stagelwandwald nicht als Privateigentum des Gotteshauses, sondern als Allmeindwald erklärt werden sollen, — so wäre die getroffene Anordnung, daß dieser Wald

zum Schirm der umliegenden Güter immer stehen bleiben sollte, unnütz, ja widersprechend gewesen.

Jene, die auch einen rechtmäßigen Anspruch auf Holz im Stagelwandwald besitzen, haben doch ihre Befugnis überschritten, wenn sie zu neuen Häusern und Gebäuden Holz gefällt haben. Denn die schon so oft genannte Urkunde von 1710 gibt den allda eingewohnten Landleuten die Holzbegünstigung allein zu „ihren Gebäuden“, also nur zu den Gebäuden, die sie wirklich schon hatten, weil jene Gebäude, die noch nicht bestanden, nicht „ihre“ sein konnten. Besonders enthält die Urkunde nicht die Begünstigung, ohne Anfrage solche Gebäude aus dem Holze dieses Waldes aufzuführen, noch weniger, um durch den Vorwand des Bauens jeden frevelhaften Holzhau beschönigen zu können, am wenigsten aber enthält sie diese Begünstigung für die Weisassen, sonst wäre dieselbe zweifelsohne spezifiziert ausgesetzt worden. Es würden selbst die alten Gebäude durch die aufgeführten neuen in ihrem Rechte gefährdet und die alten Landleute durch die neuen, die Weisassen, in ihrer Befugnis verkürzt und zuletzt ganz daraus verdrängt, da wirklich einige Weisassen der Meinung sind, daß das Gotteshaus in seinen übrigen Waldungen ihnen Holz werde zeigen müssen, wenn auch der Stagelwandwald ganz ausgestockt sein werde.

Dieses Schreiben wurde sodann vom Bezirksrat Schwyz zur Prüfung und näherer Erdauerung den 15. Dezember 1804 an eine Ehrenkommission gewiesen, bestehend aus Landammann Schuler, Bezirkssekretär Ründig, Ratsherr und Archivar Hediger, Ratsherr Märchy am Steinerberg und Ratsherr Balthasar Holdener. Landammann Schuler solle diese Kommission nach Belieben in Zeit und Ort versammeln und deren Befund vor dem gewählten Landrate relationsieren. Diese Kommission versammelte sich jedoch erst den 19. Februar 1807. Mit Ausnahme von Ratsherr Holdener waren alle Herren der Ansicht, daß jeder freie Landmann, welcher innert den alldortigen freien Landmarchen eingewohnt sei, das Recht habe, nicht nur zur Reparatur bereits bestehender Zimmer, sondern auch zur Auführung neuer Gebäude Holz aus dem Stagelwandwald zu hauen. Wie weit sich diese Strecke Land ausdehne, welche dieses Recht zu genießen habe, glaubte die Kommission, es liege im Sinne des Instrumentes und auch die Lage des Waldes selbst zeige es, daß jene Landleute

gemeint seien, welche in der Gegend vom Gribtsch und Ort bis an die Landmarch gegen Euthal wohnen. Rathherr Holdener hingegen war der Ansicht, daß alle im Bezirk Schwyz wohnenden Landleute das Recht haben, Holz für Gebäude und zum Eigengebrauch zu hauen im Stagelwandwald. Die übrigen Mitglieder der Kommission waren nicht dieser Meinung, indem sie ausführten, daß das Gotteshaus den Wald unter solchen Umständen nicht gekauft haben würde und solcher keineswegs zum Schirm der Güter dienen könnte, indem er in kurzer Zeit ausgestockt worden oder doch wenigstens nur wie jeder andere ungebannte Allmeindwald zu betrachten gewesen wäre.

In den Jahren 1809 und 1810 wurde wieder außerordentlich dem Stagelwandwald zugeseht. So fällten z. B. Dominik Lagler nach eigenem Geständnis 60 Stöcke Holz ob dem Schwyzerplätz, Josef Anton Späni, Sohn, zu einem neuen Bau 50 Stöcke Holz im Stagelwandwald, Dominik Waldvogel, des Franz, 40 Trämmel, J. J. Waldvogel „eine Beige“, Alois Marty 109 Stöcke, Jos. Ant. Späni im Gribtsch 5 Stöcke, „Hufeler Sepp“, ein Wägithaler, 30 Klafter Scheiter, Hans Ulrich ahorne Trämmel zc.; so wurden in kurzer Zeit mehr als 1000 Stöcke gehauen. Einzelne der Fehlbaren wurden an den P. Statthalter gewiesen, andere bestraft, so z. B. Alois Marty 10 Louisd'or und Schadenersatz nebst Sequestrierung des Holzes, Anton Waldvogel, des Mang, und dessen Bruder Josef „wegen vielfältigem großem Holzfrevel im Stagelwandwald“ 10 Kronenthaler nebst Schadenersatz und Citationskosten u. s. w. „Die Stäudler zu überweisen ist schwer; sie leugnen, obwohl man sie in Verhaft setzt“, wurde von Schwyz dem P. Statthalter geschrieben. Alois Fuchs, vorher Freund des Klosters, werde nun Gegner desselben; der Eigennutz sei eben eine böse Sache (Hediger).

Den 9. Dezember 1812 machten die Abgeordneten der Filiale Studen mit einer schriftlichen Empfehlung vom Kirchenrat in Iberg Vorstand vor dem Rat in Schwyz und stellten das Gesuch um Verabfolgung von ca. 20 Stöcken Holz aus einem gelegenen Wald für höchst nötige Reparatur ihrer Kapelle und ihres Pfrundhauses. Der Bezirksrat zog in Erwägung, daß ihnen am ehesten mit etwas Holz aus dem Stagelwandwald entsprochen werden könnte, auch die in den dortigen Gegenden befindlichen Gebäude laut alten Dokumenten wohl

einiges Holz zum Unterhalt aus diesem Walde verlangen können, und ließ durch die Bezirkskanzlei den P. Statthalter ersuchen, den Filialgenossen in der Studen eine Anzahl Stöcke Holz im Stagelwandwald zum angegebenen Zwecke anweisen zu lassen. Statthalter P. Sebastian Imfeld war aber in der Lage, nach gemachtem Untersuch rückantwortlich melden zu müssen, daß man die tauglichen Stöcke im Stagelwald nicht finden und also dem gestellten Gesuche nicht entsprechen könne.

Zu Anfang des Jahres 1819 beauftragte der Landrat eine Kommission, bestehend in Kantonssekretär Zay und Reichlin, Rathsherr Schnüriger und Rathsherr Hediger, die Rechte des Stiftes einzufriedeln über den Stagelwandwald, sowie diejenigen der Bewohner von Studen und besonders der dortigen neuen Landleute in bemeldetem Wald zu untersuchen und sich ferner zu beraten, auf welche Weise sowohl dem unberechtigten Holzfällen in diesem Walde, als auch der allzusehr übertriebenen Beholzungen derjenigen, die ein Recht hiezu haben mögen, Einschränkung gethan werden könne. Diese Kommission versammelte sich den 12. Januar und beschloß, daß zum Untersuch obgenannter Rechte Rathsherr Hediger und Schnüriger beauftragt sein sollen, sich am Montag in die Studen zu begeben und dort ein genaues Verzeichniß des gehauenen Holzes abzufassen, auch hiezu für richtige Angabe den dortigen Säger Alois Fuchs nötigenfalls zu beidigen und alles zu thun, um einerseits in Erfahrung zu bringen, was im Stagelwandwald gehauen worden und wer die Besitzer dieses Holzes seien, und andererseits zu verhüten, daß ohne zum nötigsten Gebrauch von diesem gefällten Holz nichts von der Stelle gethan, viel weniger verkauft und außer Landes geführt werde. Daß von den neuen Landleuten gefällte Holz solle dem Fiskus zuerkannt sein und von den Abgeordneten auf Ratifikation hin verkauft werden. Im Frühling soll ein Augenschein an Ort und Stelle die Sache untersuchen, wozu die Abgeordneten des Gotteshauses und die Landleute in der Studen ebenfalls erscheinen sollen.

Den 3. Juli 1819 ernannte der Landrat wiederum eine Kommission zur Prüfung der Beholzungsrechte im Stagelwandwald und zur Abfassung eines bezüglichen Gutachtens. Dieselbe bestand aus Landessekretär Zay, Rathsherr Alois Hediger, Oberallmeindsekretär K. Aufdermayer und alt-Bauherr Nideröst, und hatte ferner

den Auftrag, sowohl mit dem Gotteshause, als mit dem Bezirksrat Einsiedeln sich zu beraten, auf welche Weise dem immerwährenden Holzfrevel in Studen, Iberg und Alpthal und daheriger Holzlieferungen außer Landes Schranken gesetzt und solches verhindert werden könnte. Aus verschiedenen Ursachen trat diese Kommission erst den 2. Oktober zusammen und beschloß, den 4. d. M. sich nach Einsiedeln zu verfügen, um mit den genannten zwei Theilen sich in Sachen zu beraten. Man kam überein, den folgenden Tag sich ins Sihlthal zu begeben, den Zustand des quest. Waldes einzusehen, die ältern und neuern Dokumente zu prüfen und dann am Ende die gemachten Bemerkungen sich gegenseitig zu eröffnen und zu sehen, wie man etwa dem Wunsche der Obrigkeit in Gestalt eines daherigen Gutachtens entsprechen könne. Die Hauptpunkte des alsdann schriftlich abgefaßten Gutachtens sind folgende:

1. Die Instrumente von 1710, 1713 und 1794 werden bestätigt.
2. Es wird angetragen, daß den laut erwähnten Instrumenten im Stadelwandwald das Holzrecht Besitzenden des Jahres nur zweimal Holz ausgeteilt werden solle und zwar im Frühling und Herbst, wo dann die Landleute sowohl als das Stift Einsiedeln sich melden und das für die im Instrument von 1710 bezeichneten Notwendigkeiten bedürfende Quantum Holz angeben mögen. Die Austeilung dieses Holzes geschieht durch ein Ratsglied von Schwyz und einem Kapitularen oder andern Abgeordneten vom Stift Einsiedeln, welche das den alten Landleuten und dem Stift bewilligte Quantum in ein Verzeichnis nehmen und zur Anweisung an den von jedem Teil aufzustellenden Bannwart übergeben, welcher letztere für ihre Bemühung von jedem anzuweisenden Stock einen Batzen zu beziehen Gewalt haben. Fehlbare, welche das ihnen angewiesene Holz nicht zweckentsprechend verwenden, verfallen in eine Strafe von 1 Louisd'or von jedem Stock, wovon dem Leiter die Hälfte gebühren soll. Wer die Strafe nicht bezahlen kann, soll am Leibe abgestraft werden. Frevelholz soll durch die Bannwarte sogleich zu Händen beider Teile weggenommen und der Fehlbare dem betreffenden Orte zur Bestrafung eingeleitet werden.

3. Da die in Studen angefahrenen ehemaligen Ein- und Beisassen mit den alten Landleuten im Stagelwandwald gleiches Recht behaupten wollen und wirklich einer derselben (Joh. Jos. Waldbogel) eine Citation an das Stift Einsiedeln habe ergehen lassen, ihm dieses Recht zuzugestehen, wird vorgeschlagen, daß das alte Land Schwyz auch mit und neben dem Kloster Einsiedeln gegen die gesagten ehemaligen Ein- und Beisassen in Studen ins Recht stehen solle, indem durch gedachte Instrumente einzig den alten Landleuten und keineswegs den ehemaligen Beisassen in diesem mehrerwähnten Wald das Beholzungsrecht zugestanden wird.

Dieses entworfene Gutachten wurde am folgenden Tage von den Abgeordneten des Klosters im Beisein von P. Josef Dietrich, Archivar, acceptiert und beidseitig die Ratifikation vorbehalten.

Ratsherr Wiget erstattete vor Landrat den 24. März 1820 Bericht über seine Verrichtung wegen Holzausteilung aus dem Stagelwandwald, welche die Stüdler nicht haben vorsichgehen lassen wollen, es sei denn, daß auch das Kloster sich solches anweisen lasse. Er bemerkte ferner, daß der Brandeggwald vom Kloster als Eigentum angesprochen werde, welches die Stüdler ebenfalls nicht zugeben wollen. Es wurde erkannt: Es soll die schon bestehende Kommission den P. Statthalter zu bereuen trachten, daß auch er sich das benötigte Holz anweisen lasse; sodann soll dieselbe dafür sorgen, daß dem aufgestellten Gutachten nachgelebt und dasselbe gehandhabt werde. Es werden dieser Kommission alt-Seckelmeister Reichlin und Siebner Hediger beigegeben, den Untersuch zu machen, wem der Brandeggwald eigentümlich zugehöre, wie sich ältere Schriften deswegen ausdrücken, wozu auch die Stüdler berufen und vernommen und dann über alles Bericht erstattet werden solle. Dem P. Statthalter soll hievon vorläufig Kenntnis gegeben werden.

Eine Kommission von allen vorgesezten Herren behandelte den 10. Dezember 1822 im Auftrage des Landrates die Klage des P. Statthalters, daß Beisassen aus der Studen im Stagelwandwald Holz gehauen haben und daß er glaube, laut Instrument von 1813 dasselbe zuhanden nehmen zu können. Es wurde jedoch von der Kommission befunden, daß das gefällte Holz vom Landessecckelmeister zur

Hand genommen, verkauft und die eine Hälfte des Erlöses dem Stift Einsiedeln, die andere dem Lande Schwyz zukommen solle. Wegen dem von alten Landleuten gehauenen Holz wolle man es bewenden lassen, denn da der neuen Verordnung der vorgeschriebenen Holzauzteilung nicht entsprochen werden sei, so hätten dieselben laut ältern Urkunden sich beholzt. Dieses Holz soll jedoch weder außer Landes geführt, noch an andere verkauft werden dürfen. Dem P. Statthalter soll Kenntniß gegeben werden von der erkannten Sequestrierung des von den Beisassen gehauenen Holzes und ihm bemerkt werden, daß die vorgeschriebene Holzauzteilung nicht nach Vorschrift geschehen und solche nicht publiziert worden sei. Da diese Verordnung größtenteils das Interesse des Stiftes betreffe, werde er ersucht, alljährlich den Seckelmeister erinnern zu lassen, solche Holzauzteilung nach Maßgabe der Verordnung zu veranstalten. Übrigens soll der Landesseckelmeister die fehlbaren Beisassen citieren lassen.

Der Landrat ordnete den 10. Juli 1824 Landesseckelmeister Kastell und Reichlin, Siebner Hediger, Oberst und Ratsherr Zütz, Ratsherr K. Aufdermauer und Nideröst, nebst Landschreiber Reding ab, an Ort und Stelle den Augenschein einzunehmen, die Reccessse vom 24. März und 12. August 1820 zu erbauern und zu trachten, alle darin enthaltenen Anstände auf Ratifikation hin zu beseitigen.

Durch beidseitig abgeordnete Ehrenmittel wurde den 2. und 3. August 1825 die March im Stagelwandwald im Beisein von Joh. Josef Waldvogel, als Besitzer der Stagelwand, Weid und Wald, im Sinne der Instrumente von 1713 und 1809 erneuert, desgleichen die March gegen den Dchsenboden nach der Urkunde von 1726 und 1809.

Vor Landrat referierte den 3. März 1827 der Seckelmeister über die streitigen Marchen im Sihlthal, legte das schon im Jahre 1819 wegen Holzauzteilung in dortiger Gegend ratifizierte Gutachten vor und wünschte eine daherige Verfügung. Es wurde beschlossen, der Seckelmeister solle jemanden abordnen oder persönlich laut Gutachten im Einverständnisse mit dem Stifte die zweimalige jährliche Holzauzteilung vornehmen. Ferner sollen die früher Kommissionierten mit Zuzug von Oberst Zütz und Oberallmeind-Seckelmeister Reichlin die Schriften nochmal untersuchen und trachten, möglichst bald alle

Marchstreitigkeiten im Sihlthal zu berichtigen und gütlich zu be-  
seitigen.

Den 3. Mai 1827 wurde P. Statthalter ersucht, einen Tag zur Holzanweisung zu bestimmen und ihm das Gutachten vom 5. Okt. 1819 übersandt. Den 30. Juni wurde die Holzanweisung auf den kommenden Donnerstag angefertigt.

Mit Schreiben vom 11. Juli beklagte sich P. Anselm Zelger, Statthalter, bitter über die Stüdler: Verfloßene Woche begaben Rats-  
herr Wiget und ich uns in das Sihlthal zur Holzanweisung. Unsere dortige Geschäfte, das Benehmen der Stüdler, sowie die ganze Beschaffenheit der Sache wird Wiget Ihnen vortragen. Besonders auffallend mußte uns vorkommen, daß die Stüdler so viel Bauholz wirklich nötig zu haben vorgaben, so daß ein solches Quantum nicht einmal mehr im Stagelwandwalde vorfindlich wäre. Dieser ehemals so schöne und weitgeschichtige Wald würde jetzt noch für eine lange Reihe von Geschlechtsfolge der innert alldasigen Landmarchen einge-  
fessenen Landleute hinreichend sein, wenn mit Mäßigung und nach Vorschrift des Instruments von 1710 geholt worden wäre; aber durch Mutwillen, durch fortdauerndes Freveln und widerrechtliche Holz-  
ausfuhr haben die Stüdler den Stagelwandwald beinahe ganz zu Grunde gerichtet. — So geht das Schreiben in scharfem Tenore fort und ganz besonders klagt er gegen Joh. Jos. Walbvogel, dem er vor drei Jahren erlaubt habe, etwas Holz aus seinem Anteil Stagel-  
wand zu hauen und an den Nutzen zu bringen und der nun mit Holzfällen nicht aufhören wolle. Seinem Beispiele seien andere Mit-  
besitzer der Stagelwand gefolgt, namentlich der Eigentümer der sogen. Wand- oder Waldhütte. Er ersuche deshalb den gesamten (etwa fünf) Besitzern der Stagelwand den ferneren Holzhau aufs strengste zu ver-  
bieten und die Fehlbaren zur Verantwortung und verdienten Strafe zu ziehen.

Den 14. Juli 1827 wurde sodann den Besitzern der Stagel-  
wand das Holzhauen im obern Stagelwand strengstens untersagt und ihnen bei 1 Dublone Buße auf jeden Stock verboten; im untern Stagelwandwald mehr zu hauen, als was ihnen daselbst für ihren Bedarf laut Verordnung vom 6. November 1819 jedesmal werde an-  
gewiesen werden. Rats herr Styger und Wiget wurden ausgeschossen,

den Holzhau des Joh. Jos. Waldvogel als Mitbesitzer der Stachelwand auf seine Kosten zu untersuchen und das nicht ihm gehörende Holz mit Beschlagnahme zu belegen.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1827 gelangte Statthalter P. Anselm Zelger an den Rat in Schwyz, mit dem Gesuche, daß laut Übereinkunft und vermöge eines Ratsbeschlusses alljährlich den freien Landleuten in den Studen Holz im Stachelwandwald angewiesen werden sollte, indem ein längerer Aufschub den Holzbedürftigen bei anrückendem Winter sehr lästig und dem Kloster als Eigentümer des Stachelwandwaldes von nachteiligen Folgen sein würde. Er ersuche deshalb, die Holzanzweisung demnächst vorzunehmen und hiefür den Tag zu bestimmen. Über die Holzanzweisung selbst sehe er sich veranlaßt folgende Bemerkungen zu machen:

1. Nur die freien Landleute in den Studen haben Ansprache auf Holz im Stachelwandwald; Beisassen sind daher abzuweisen.
2. Zu Brennholz soll nur liegendes, kein stehendes Holz angewiesen werden.
3. Bei Anweisung von Bauholz ist Beschränkung auf den notwendigen Bedarf unumgänglich notwendig, weil dergleichen Holz nur wenig mehr vorfindlich und weil der angebliche Bedarf von Bauholz insgemein von den Stüdlern auf Ausfuhr derselben berechnet ist. Es wäre auch zu wünschen, daß allen, die Bauholz verlangen, die Zeit bestimmt würde, innert welcher sie bauen und den Bau vollenden sollten.

Die Holzanzweisung wurde sodann auf Montag den 17. Oktbr. festgesetzt.

Diese Holzanzweisungen waren jedoch nicht nach dem Wunsche der Stüdler. Sie wandten sich an den Kirchenrat von Iberg, der unterm 20. Januar 1828 folgendes Schreiben, welches sowohl des Inhaltes als des Stiles wegen sehr interessant ist, an den Landrat erließ:

„Da von mehreren Landleuten unserer Gemeinde Iberg letzten Sonntag den 20. Januar vor hiesigem Kirchenrat Klage geführt wurde, daß den Landleuten von Schwyz innert der Landmarch im Stachelwandwald untersagt worden, für Dach und Gemach, Hag und March, wie auch für den eigenen Hausgebrauch Holz daraus zu hauen, sondern es solle jedem durch hiezu Verordnete angewiesen und gezeigt werden.

Somit wurde der löbl. Kirchenrat bittlich ersucht, sich nach ihren Einsichten dafür anzunehmen.

Nach dessen hat der Kirchenrat das Projekt, so unterm 7. Okt. 1710 mit dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln ist abgeschlossen worden zur Hand genommen, solches vor- und ablesen lassen und nach reifer Überlegung nichts anderes daraus entnommen, als daß jeder alte Landmann des Ortes Schwyz das vollkommene Recht habe, aus obbenanntem Wald für seinen eigenen Gebrauch Holz zu hauen, und nicht, daß es ihm soll angewiesen werden. Ja auch in dem letzten Punkte steht es noch, daß wenn in dem Stagelwandwald gar zu viel Holz sollte hinweggethan werden, so daß sich das Gotteshaus beschweren würde, daß ihm deswegen an ihren Gütern großer Schaden androhen würde, so möge dann das Gotteshaus ein anderes, doch gelegenes Stück Wald statt dessen zeigen, und dann aus selben ohne Widerrede, wie im Stagelwandwald, möchte gehauen werden, ohne es einem anzuweisen.

Somit geht die Meinung des Kirchenrates dahin: Es gehe nicht bloß die Gemeinde Iberg an, sondern alle gesreiten Landleute unseres alten Bezirkes Schwyz. Und wir bleiben unserseits punktum beim Projekt, wie es buchstäblich lautet.

Samt Gruß und steter Hochachtung

Gemeindegemeinder Marty namens  
des Kirchenrates."

Auf diese interessante Interpretation des Vergleichsinstrumentes von 1710 beschloß sodann der Landrat, es solle rückantwortlich dem Kirchenrate gemeldet werden, daß der geseßene Landrat also erkannt habe und man also in keine Abänderung eintreten könne noch wolle, indem die jüngst getroffene Anordnung wohlmeinend sei und jene Landleute, welche nicht mehr Holz verlangen, als ihnen gebühre, keineswegs beeinträchtigt. Man müsse ihm daher das Mißfallen bezeugen, daß er dieser durch den gegenwärtigen Zustand des Waldes veranlaßten Verordnung eine eigene Auslegung gebe und dieselbe anders deuten wolle, was ihm in seiner Stellung gegen die gnädige Regierung gar nicht wohl anstehe. Es bleibe also der Landrat auch punktum beim Projekt von 1819, wie es buchstäblich laute.

Den 20. August 1834 war Holzanzweisung in der Studen.

Man fand, es sollte unbeschadet den beidseitigen Rechten sämtlichen Landleuten in Studen entsprochen werden, wenn es ohne Schaden geschehen könne. Allein das Verzeichniß ergab, daß zirka 455 Stämme nur für angebliche Baubedürfnisse erforderlich wären und so viel Holz könne nicht ohne Schaden weggethan werden und man sollte einige Jahre gar kein Holz anweisen, meldete der P. Statthalter am folgenden Tage nach Schwyz, worauf den 25. August seinem Begehren entsprochen wurde.

In den folgenden Jahren wurden noch öfters Fehlbare bestraft und Verbote erlassen, ohne gesetzliche Bewilligung und Anweisung im Stagelwandwald kein Holz zu hauen oder gehauenes unbewilligt aus demselben wegzuschaffen.

Durch Kaufvertrag vom 1. April 1841 ging sodann der Stagelwandwald als Eigentum an die Oberallmeindkorporation Schwyz über, in Ziel und March, mit Rechten und Verpflichtungen, wie selbiger bisher vom Gotteshause besessen und beworben worden war. Das Beholzungsrecht der Landleute in Studen im Stagelwandwald wurde seither als solches nicht mehr gaudiert.

## VII. Der Tierfedernwald und das Beholzungsrecht für das Ort.

Die ersten Anstände wegen dem Tierfedernwald ergaben sich im Jahre 1672. Den 11. Oktober d. J. erhielt Hauptmann Johann Leonhard Kyd vom Landrate auf gemachten Vorstand die Bewilligung, außer dem Stagelwandwald, auch den Wald, der an der Tierfedern liege, zu seinem Nutzen zu wenden und das Holz nach seinem Gefallen in oder außer Landes zu verkaufen. Auf Einsprache des Klosters erfolgte ein Augenschein an Ort und Stelle, der zu Gunsten desselben ausfiel. Aber trotzdem stellte im Juni 1673 Kyd wiederum Holzschrüter jenseits der Sihl (Tierfedernwald) an, worauf neue Klagen erfolgten, wie bereits oben gemeldet worden ist. Die Sache blieb sodann auf sich beruhen, bis der Landrat selbst den Tierfedernwald zum Holzen an den Stand Zürich verkaufte.

Den 20. Juni 1684 kam ein bezüglicher Kontrakt zustande. Zürich hatte hiezu abgeordnet Andreas Meyer, Major und Statthalter,

sowie David Horner, Zunftmeister und Sihlherr, beide des kleinen Rates. Von Schwyz waren bei diesem Anlasse zugegen Hauptmann Franz Betschart, Landesführer und alt-Landammann, Joh. Kaspar Dettling, Landesfackelmeister, und Hauptmann Joh. Rudolf Bellmont von Rickenbach, alle des Rats, und Landschreiber Franz Viktor Schorno. Es wurde u. a. festgesetzt: Der Holzhau soll bei der Weißenfluh, welche in die Mitte des Ochsenbodens hinabweist, den Anfang nehmen und beim Schlund und Tierfedernstoß enden. Alles Holz, was innert diesem Bezirk sich befindet und ohne „Männer“ (mit Zugtieren fortschaffen) oben hinunter genommen werden kann, soll Zürich hauen und „sauber wegnehmen“ lassen. Der halbe Schrot soll jährlich von der Weißenfluh hinunter und die andere Hälfte vom Schlund und Tierfedernstoß hinauf genommen werden. Um aber die anstoßenden Güter möglichst zu schonen, soll Zürich einen gewissen Strich Waldes ob dem Bach, von einem kleinen Felsen, so einem zusammengeworfenen Steinhäufen gleicht und gerade über den Bach gegen das alte Sihlthalhaus hinüberweist, gegen die Weißenfluh hinauf stehen lassen, jedoch das vollkommen ausgewachsene maßhaltige Buchenholz aus diesem Strich Wald hauen dürfen. Jährlich sollen nicht weniger als 2000 Stücke gefertigt werden. Der Traktat soll so lange dauern, bis dieser Wald vollständig hinweggehauen sein wird.

Durch diesen Vertrag war also eine Strecke Waldes, besonders zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach, auch ob der Ortfluh, an Zürich verkauft worden, deren Abholzung den da herum im Sihlthal und Ochsenboden liegenden Gütern zum größten Schaden gereicht hätte. Das Gotteshaus Einsiedeln legte deshalb beim dreifachen Landrate gegen die Abholzung des erwähnten Waldes Beschwerde ein, da sonst seine im Sihlthal unterhalb dem verkauften Walde gelegenen Güter in bedeutendem Maße gefährdet seien. Es wurde ein Augenschein an Ort und Stelle für nötig erachtet und hiezu von Einsiedeln abgeordnet: P. Adelrich Suter, Dekan, P. Josef Dietrich, Statthalter, P. Plazidus Keding, Professor der Theologie, und Kanzler Lazarus Heinrich, des Rats von Zug. Von Schwyz waren zugegen: Johann Dominik Schmidig, Statthalter, Josef Anton Keding, Landesfackelmeister, Joh. Balthasar Mettler, Siebner, und Johann Abegg, alt-Landvogt. Nach eingenommenem Augenschein wurde den 22. Mai 1687 im Kloster

Einsiedeln eine Vereinbarung getroffen, jedoch dem mit Zürich abgeschlossenen Traktat ohne Nachteil, die den 28. Juni daraufhin ratifiziert wurde.

Durch dieselbe wurde festgesetzt:

1. Das sonst laut Traktat den Herren von Zürich verkaufte Holz in der gegen den Ochsenboden hinab hangenden und obenher im Tierfedernwald zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach liegenden, nicht weniger in der ob der Ortfluh sich befindenden Strecke Waldung, soll zu Schutz und Schirm aller des Gotteshauses Einsiedeln dortiger Enden besitzenden Sihlthalgüter für alle Zukunft stehen bleiben.
2. Es solle daher niemand vom Lande Schwyz oder dessen partikularen Landleuten wegen, auch keiner für sich selbst, in diesem erwähnten Wald Holz zu fällen oder fällen zu lassen berechtigt sein, „außert den Benachbarten in dem Ort“ (Heimwesen in der Ortschaft Studen) und dem Gotteshause selbst.
3. Wenn die im Ort Bau-, Schindeln- und dergleichen Holz nötig haben, so kann ihnen das Gotteshaus auch anderswo zu gleicher Kommllichkeit noch gelegenes Holz verzeigen.
4. Hingegen soll das Gotteshaus für das Nichtausstoßen dieses Waldes und erteilten Güterschirm auf künftigen Herbst an Schwyz bar bezahlen 100 alte Dublonen, so da machen 750 Münzgulden, nämlich so viel, als man sonst laut Traktat für diesen Wald von Zürich ungefähr zu beziehen vermeint hätte.
5. Grund und Boden dieses Waldes mit hoher und niederer Jurisdiktion (darum kein Streit war) soll auch in Zukunft Eigentum von Schwyz verbleiben.
6. Etwas Wald in der Höhe der Tierfedern soll jedoch Einsiedeln an Schwyz abzufolgen noch schuldig sein, nämlich was vorhalb in der Ulrichen Ort mag hinabgebracht werden.

Ferner werden vom Gotteshause die Augenscheinskosten, wie anerbotten, bezahlt und zwar ohne Abrechnung an den 750 Gulden.

Besitzer des Orts waren die Ulrich von Steinen. Wann und von wem sie diese Liegenschaften erworben haben, wird in den Urkunden nicht verlautet. Wahrscheinlich geschah die Besitznahme gleich-

zeitig und konform der Erwerbung des Sihlthals durch Landammann Hans Wagner. Urkundlich erscheint 1715 Ignaz Ulrich als Besitzer des Orts, der einen Vergleich betreffend dem Abzugsrecht des Rinderhirtens in Silbern abschloß. Den 4. Mai 1723 erschien derselbe vor Rat in Schwyz wegen der Wehri im Ortbach, da der Bach ihm über die Allmeind in seine Matte laufe und Schaden verursache. Der Bauherr beschwerte sich, etwas zu machen, weil solches bisher noch nie geschehen sei und der Weg an der Ulrichen Piegenschaft durchgehe. Es wurde erkannt, daß der Bauherr nach Pfingsten fürdersam mit Ratsherr Aufdermauer und Ulrich in das Ort gehen, den Augenschein einnehmen, Siegel und Brief des Ulrich prüfen und die Beschaffenheit der Sache sodann vor Rat relatieren solle. Den 22. Mai wurde hierauf in dieser Angelegenheit erkannt, daß der Bauherr diese Wehri im Namen des Landes machen solle. Selbiger Wald im Ort soll zum Schirm der Wuhren in Bann gelegt werden, Ignaz Ulrich aber soll den Weg von der Perte an laut Landrecht machen oder innerhalb Monatsfrist denselben durch Gericht von sich thun.

Den 18. Oktober 1732 beklagte sich Ratsherr Ignaz Ulrich vor Rat wegen den „Schuffwehri“ des Gotteshauses an dem Sihlbach, wie daß er hiedurch in großen Schaden komme, und bat um Rat. Es wurde erkannt, an den Kanzler zu schreiben, daß er beim P. Statthalter oder höhern Orts sich dahin verwende, daß die Sache in Güte beigelegt werde. Es wurde ein Augenschein an Ort und Stelle angeordnet und hiezu Landesfeldmeister Walter Bellmont von Rickenbach zugezogen. Vom Gotteshause Einsiedeln waren hiezu deputiert: P. Anton Huber, Statthalter, und Karl Dominik Füz, Kanzler. Unterm 31. Dezember wurde sodann ein Vergleich ausgefertigt zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und Ratsherr Ulrich „wegen der beiderseits an die alt Sihl anstoßenden Gütern und zu selbiger Beschirmung errichteten Wehri“. Es wurde hierin u. a. festgesetzt: Es sollen alle Wuhren auf der Gotteshausseite von hinter dem Bach an unverändert in ihrem Stand verbleiben mögen und die zerbrochenen wiederum errichtet werden, gleich wie sie vorher gewesen und besonders, weil solche schon bei undenklichen Zeiten zur Beschirmung der Gotteshausgüter also verfertigt waren und weder Ratsherr Ulrich noch seine Vorfahren sich derselben beschwert haben, solle auch instünftig sich

niemand dawider zu beschweren haben. Die Wuhren an des Rats-  
herr Ulrichs Gelände nach, wie selbige sich dormalen befinden, mögen  
wohl also fürderhin verbleiben, zu keiner Zeit aber „geschufft“ oder  
geschräget werden. Sodann wird das Gotteshaus wegen guter Freund-  
und Nachbarschaft, ohne Konsequenz oder gehabte Schuldigkeit, sondern  
aus purer Güte dem Ratsherr Ulrich an den erlittenen Schaden des  
mit Steinen „übersaareten“ Stückes seiner Güter an barem Gelde  
bezahlen 125 Münzgulden.

Im Jahre 1752 entstand ein Anstand zwischen Schwyz und  
Einsiedeln wegen der Frage, wem das im Tierfedernwald vom Wind  
umgeworfene Holz zugehöre. Die Besitzer der Tierfedern beklagten  
sich nämlich, daß ihnen das auf Grund und Boden liegende Holz  
merklich Schaden und Hindernis verursache. Ratsherr Ignaz Ulrich  
als Besitzer der Alpfahrt Ort meldete sich um dasselbe beim P. Statt-  
halter, welcher ihm aber opponierte. Deswegen gelangte er an den  
Rat in Schwyz, welcher den 24. November dem Fürsten berichtete,  
daß auf Freitag den 1. Dezember eine Kommission auf Ort und Stelle  
verordnet sei, er möge also auch jemanden hiezu abschicken. Den 29.  
November schrieb jedoch Fürstabt Nikolaus an den Rat in Schwyz,  
daß Ratsherr Ulrich wiederum erschienen sei und sich anerbieten habe,  
allen sich ereignenden Schaden zu ersetzen. In Erwägung nun, daß  
demselben das Holz viel dienlicher gelegen sei, als dem Gotteshause,  
er dasselbe auch mit eigenen Leuten und mit wenig Unkosten in seinen  
Nutzen bringen könne, sei seinem Begehren entsprochen und ihm be-  
willigt worden, das im Tierfedernwald auf der Höhe umgeworfene  
Holz aufzumachen, zu reisten und durch die Sihl zu flößen. Derselbe  
ersetze allen Schaden, der durch Reisten, Flößen &c. an Wald, Grund  
und Boden und Wuhren entstehen könnte, und entsteht durch diese Be-  
willigung für ihn kein Recht, sondern es habe dieselbe nur Geltung  
für jetzt.

Diese Übereinkunft mit Ratsherr Ulrich wurde jedoch vom Räte  
in Schwyz nicht genehmigt, sondern Ratsherr Ignaz Ulrich den 2.  
Dezember vor Rat zitiert und befragt, ob er eine Eigentumsan-  
sprache mache auf das im Tierfedernwald liegende Holz. Auf seine  
Verneinung wurde ihm ein Verweis gegeben, daß er ohne Vorwissen  
der Obrigkeit einen Partikular-Accord mit dem Gotteshause Einsiedeln

getroffen habe und zugleich erkennt, daß dieser Accord nichtig sein solle. Es wurde neuerdings die Kommission auf den 6. Dezember festgesetzt, wozu das Gotteshaus den Kanzler abordnete. Es erfolgte jedoch keine Vereinbarung und die Angelegenheit wurde an den geessenen Landrat geschlagen. Derselbe versammelte sich Samstag den 9. Dezember und das Gotteshaus war wiederum durch seinen Kanzler vertreten. Nach Anhörung der Kommission und Erdauerung der Urkunde von 1687 stellte der Rat das Ansuchen, das Gotteshaus möchte die Disposition über das umgeworfene Holz ihm überlassen, mit Vorbehalt desjenigen Holzes zu Händen des Gotteshauses, welches zum Schirm seiner Güter notwendig sein werde. Auf kommenden Frühling wurde ein Augenschein erkannt. Mit Schreiben vom 13. Dezember teilte der Fürst dem Rat mit, daß er seinem Ansuchen entspreche.

Zum Holzuntersuch im Tierfedernwald wurde den 12. Mai 1753 eine Kommission verordnet, bestehend in dem Landesfackelmeister Bauherr Gasser, Ignaz Ulrich und Bauherr Jmlig. Nach eingenommenem Augenschein teilte Fürstabt Nikolaus den 18. Juli dem Rat mit, daß nicht allein nach Maßgabe des Traktats von dem auf der Höhe befindlichen umgefällten Holz in das Ort hinab, sondern auch in den Iberg (Sonnenberg) abzuführen überlasse, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Rat den Landleuten in Iberg Weisung erteile, damit die stehende Waldung nicht geschädigt, noch viel weniger mitgenommen werde, auch daß diese Bewilligung dem Verkommnis von 1687 zu keiner Zeit zum Nachteil gereichen solle. Der Rat beschloß sodann den 25. August, daß dieses Instrument von 1687 neuerdings bestätigt sein solle und nach Maßgabe desselben niemand aus diesem Walde stehendes oder unverwendetes Holz nehmen solle, außer was das Gotteshaus zu Wuhren und Zimmern vonnöten haben werde und das obige zur Abfuhr oben gegen Iberg hinaus bewilligte Holz.

Den 29. Juli 1783 fand eine Erneuerung der Marchzeichen und Löhnen zwischen dem Sihlthal und den Ortsgütern statt. Hierbei waren zugegen als Besitzer des Orts Rats herr Bernardin Ulrich und Hauptmann Josef Ulrich. Die March geht vom Tierfedernmossen bis an den Ort trechen, wie früher.

Vor Rat wurde den 25. April 1784 der Kauf, so zwischen Bernardin Ulrich in seiner Eigenschaft als Vogt mit Werner Ulrich um das halbe Ort getroffen worden war, ratifiziert. Josef und Werner Ulrich waren nun alleinige Besitzer des Orts, die jedoch nicht daselbst wohnten, sondern nur deren Werk- oder Lehenmänner. Josef Ulrich war Hauptmann im Steinerquartier und wurde 1784 zum Faktor in Rüsnacht erwählt. Den 6. Mai genehmigte der Landrat die von dem neu erwählten Faktor Josef Ulrich angewiesene Kaution von 1000 Gl. auf dem Ort stehend, anbei wurde jedoch befohlen, daß er hiesür einen Sakbrief errichten lassen und sodann solchen dem Angstergeldsherrn zustellen solle. Als Hauptmann ins Steinerquartier wurde den 22. Juni für denselben ernannt Ratsherr und Landvogt Ignaz Ulrich. Faktor Josef Ulrich schenkte im Jahre 1790 der Kirche in Studen die erste Glocke, 160 Pfund schwer. Um diese Zeit verkauften Josef und Werner Ulrich die Ortsgüter und zwar die eine Hälfte den 13. November 1797 an Dominik Lagler aus der Twingi und die andere Hälfte an Josef Fridolin Fuchs in Studen. Das Kloster hatte mit den Ulrich keine nennenswerte Anstände, im Gegenteil schreibt in Bezug auf die Marchung vom 29. Juli 1783 P. Dthmar Rüegg, Archivar, „diese Ortsbauern haben es allzeit wegen Holzhau im Stagelwandwald (und Tierfedernwald) mit dem Gotteshaus gehalten, aus dem nämlichen Grund, das ist, wegen Beschützung ihrer dasigen Güter vor Wassergüssen“.

In den 1790er Jahren und zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Tierfedernwald ebenfalls stark zerhauen. In den vielen Verboten, Augenscheinen u. s. w. um den Stagelwand- und Auelinwald ist derselbe stets mit inbegriffen. Den 27. Oktober 1804 ersuchten Landammann und Rat von Schwyz den Kirchenrat von Iberg, die Holzfrevler zu verzeigen und die Kirchgenossen zu belehren, daß sowohl gebannte als ungebannte Wälder wahres und rechtmäßiges Eigentum aller Landleute und Anteilhaber der Gemeindegüter im ganzen Bezirk Schwyz seien und die dasigen Einwohner nicht mehr Recht hiezu besitzen, als andere Landleute des Bezirkes. Das Recht, Wälder einzubannen, habe der geessene Landrat, ohne daß solches von der Landsgemeinde aus geschehen müsse. Mitkommendes Verzeichnis der Bannwälder solle in Iberg und Studen ausgekündet werden, damit sich niemand mehr mit Unkenntnis entschuldigen könne.

Den 23. September 1813 versammelte sich ein Augenschein an Ort und Stelle wegen dem Tierfedernwald. Von Schwyz waren zugegen: Zeugherr und alt-Statthalter J. M. Hediger, Bezirkssekretärmeister Nazar Reichlin, Ratsherr Alois Hediger und Ratsherr und Bauherr Jos. Ant. Nideröst; von Einsiedeln: P. Sebastian Imfeld, Statthalter, P. Anselm Zelger, Professor und P. Meinrad Kälin, Professor. Es wurde um die obwaltenden Mißverständnisse um den Tierfedernwald und vorzüglich um jene Strecke zwischen Tierfedern und Rappenbach ein Verkommnis getroffen und hierin für alle Zeiten festgesetzt:

Das Gotteshaus Einsiedeln behält als wahres Eigentum jene Strecke Waldung, die größtenteils aus Buchen besteht und zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach liegt, bis an die zu ziehende Marchlinie, welche gelegentlich durch beider Teile Abgeordnete vorgenommen werden soll, wobei die Abgeordneten von Schwyz Rücksicht nehmen werden, daß zu dem Buchenwald noch eine kleine Strecke Tannenwald nach Billigkeit und nach der örtlichen Lage dem Gotteshause als Eigentum in die Marchung aufgenommen werde. Aus dieser Strecke Waldung soll dann niemand berechtigt sein, Holz zu hauen, als dessen rechtmäßiger Eigentümer, das Gotteshaus Einsiedeln; einzig wird noch den jeweiligen Besitzern des Orts gestattet, aus diesem Wald für Wuhren der Sihl nach, welche Strecke ebenfalls ausgemacht werden solle, Holz zu hauen, aber nur in billiger Mäßigkeit und ohne den Wald zu beschädigen. Sie sollen daher verbunden sein, jedesmal das Gotteshaus Einsiedeln hierum zu begrüßen und dann das erforderliche Holz sich anzeichnen zu lassen.

Die übrige Waldung, so ob der Marchlinie hinauf geht und zwischen bemeldeten zwei Bächen steht, ist und bleibt stets wahres Eigentum des Bezirkes Schwyz. Damit aber die Waldung, sowie die Güter des Gotteshauses so wenig als möglich beschädigt werden, ist bei gegenwärtiger Lage, wo der Bezirk Schwyz im Falle ist, gedachte ihre Waldung zum Ausstoßen zu verkaufen, angedungen und verheißen: daß in dieser Strecke Waldung bis gegen die von unten hinauf sichtbare Höhe kein Holz unter einem Schuh Durchmesser gehauen werden solle, mit Ausnahme dessen, was allenfalls zu „Geleiten“ erforderlich sein wird. Auch soll das geschrotene Holz nur durch die

wirklich bestehenden Züge hinunter gereistet werden. Die Waldfäufer oder Ausholzer dieses Waldes sollen sich ernstlich in acht nehmen, das Gotteshaus so wenig als möglich zu beschädigen und dabei nach schwyzerischem Landrecht handeln, auch nie bei „aberm“ Boden oder mit Wagen das Holz fortschaffen.

Sollte auch der Bezirk Schwyz, nachdem dieser Wald wieder aufgewachsen sein wird, abermals gedenken, denselben auszustocken, so soll solches nur unter obigen Bedingungen geschehen mögen. — Dieses Verkommnis wurde den 6. November 1813 vom gesessenen Landrate in Schwyz ratifiziert.

Durch dieses Verkommnis erlangte also das Gotteshaus die Zusicherung der ruhigen Besizung einer Strecke Waldes, welche nach dessen Überzeugung ihm schon ehevor zugehörte und dessen Nutzen nebst dem Holz zu Wuhren und nebst jenem, so zur Sicherheit der Güter ferner stehen bleiben mußte, von keinem großen Belang sein konnte. Hingeben wurde hiedurch dem Bezirk Schwyz die Befugnis eingeräumt, den wichtigen obern Tierfedernwald zu benutzen und zwar mit mehr oder weniger Gefährdung des Gotteshauses Waldes und dessen Güter.

Über das Beholzungsrecht lassen sich die vorliegenden schriftlichen Bemerkungen der Abgeordneten von Einsiedeln zum Abschlusse obigen Verkommnisses folgendermaßen aus: Laut Instrument von 1687 können die im Ort da Bau-, Schindeln- und dergleichen Holz hauen oder das Gotteshaus kann ihnen anderswo solches zeigen. Allein durch das spätere Verkommnis von 1753 scheint ihnen diese Befugnis genommen worden zu sein, da dieses allen schwyzerischen Landleuten Holz zu hauen untersagt, was nicht oben hinaus durch die Höhe kann gebracht werden, und nur dem Gotteshause Holz zu seinen Wuhren gestattet. Es wurde ihnen nachher eine eigene Strecke Waldes vom Gotteshause ausgemarcht und zwar das erstemal im Jahre 1767; es wurde ihnen vom Lande Schwyz ein Stück Wald als Mattenbann zu den Wuhren angewiesen und im Kanzleischein von 1776 heißt es, daß auf viele Vorstellungen des Bernardin Ulrich als Vogt des Dom. Ulrichs sel. Kinder und des Josef Ulrich als damaligen Besitzern des Orts, sie zu ihren Wuhren unter der Bedingung, den Wald nicht zu schädigen, in der Waldung zwischen dem

Tierfedern- und Rappenbach Holz hauen können, wobei billig behauptet werden kann, daß dies keine ewig dauernde, sondern nur eine einstweilige Verfügung und Verkommniß des damaligen P. Statthalters war. Daraus scheint sich zu ergeben, daß die Holzbefugniß, die denen im Ort von der Obrigkeit oder durch deren Zuthun auch vom Gotteshaufe gegeben worden ist, auch wieder genommen oder doch abgeändert werden könnte und daß in späterer Zeit ihnen nicht sowohl im Tierfedernwald, als vielmehr anderswo Holz zu Wuhren angewiesen werden könnte. Das Gotteshaus wünscht sehr, weil es dringende Ursachen zu wünschen hat, daß die ausgezeichnete oder auszuzeichnende Strecke Waldes ihm exklusive zu Eigentum überlassen werde, ohne daß die im Ort auch zu ihren Wuhren aus diesem Walde Holz hauen dürften. Sie haben ja hiezu ein Bannwäldchen, sie haben zu diesem Zwecke eigenen Wald, den sie allen stehen lassen, und im Notfalle könnte ihnen leicht vom obern Tierfedernwald Holz angewiesen werden, so sie in das Ort hinab thun könnten, besonders auch in Rücksicht, daß das Gotteshaus so eine große Strecke Wuhren unterhält, ohne die Allmeindwälder im geringsten zu beschweren. Sollte dieses nicht annehmbar sein, so erwartet das Gotteshaus, der Bezirk Schwyz werde es auf sich nehmen, die Besitzer des Orts zur Ruhe zu weisen, wenn sie über kurz oder lang fernere Ansprüche auf Holz, als zu Wuhren, machen sollte und hätte gern, wenn der Inhalt des zu errichtenden Instruments ungefähr so verfaßt würde: Einzig mit Ausnahme der Besitzer des Orts, die noch fernerhin befugt sein sollen, aus diesem Wald für die dem Ort nach erforderlichen Wuhren längs der Sihl in Mäßigkeit und ohne den Wald zu beschädigen, so Holz zu hauen, daß sie jedesmal gehalten sind, das Gotteshaus hierum zu begrüßen &c. — Diesem Gesuche wurde, wie bereits oben gesehen, durch das Verkommniß vom 23. September 1813 entsprochen.

Der Auelin- und Tierfedernwald sollten nun verkauft werden. Kantonsstatthalter Hediger entwarf die Kaufbedingnisse, welche den 9. Oktober vom Rat genehmigt und die bestehende Forstkommision beauftragt wurde, diese Waldungen so vorteilhaft als möglich zu verkaufen. Die Kaufbedingungen enthielten u. a. die Bestimmungen: Diese zwei Wälder sollen in Zeit von 12 Jahren abgeholzt werden und nach Verfluß dieser Jahre kein Holz mehr gehauen werden mögen.

Die Käufer sind gehalten, die Waldungen strichweise auszuholzen und späterhin nicht wieder in diesen Strichen zu hauen. Zu einer allfällig neu zu erbauenden Säge sollen ihnen 15 Stöcke Holz in dem Bannwald ob dem Ort hindurch angewiesen werden. Die Käufer dürfen weder früher noch später keinerlei Holz im Walde selbst an jemanden verkaufen. Die Kaufsumme soll in zwei Terminen bezahlt werden und zwar die erste Hälfte auf Martini 1813, die andere Hälfte auf Martini 1814.

Vor der genannten Kommission machten nun Fürspreh Wyß von Einsiedeln und Gebrüder Peter und Bernardin Fuchs in Studen, mit welchen sich auch noch Ambros Eberlin von Einsiedeln einverstanden erklärte, Vorstand und anerbieten für diese zwei Wälder 450 Dublonen oder 5850 Münzgulden zu bezahlen. Hingegen machte Schloßvogt Josef Leonhard Betschart für sich und im Namen des Faktor Büeler in Bäch ein Angebot von 6000 Münzgulden, wünschten aber bei vorfallenden Kriegereignissen oder andern Umständen, da sie am Holzhau oder an der Ausfuhr des Holzes gehindert würden, nicht an die zum Ausstoßen dieser Wälder bestimmten 12 Jahre gebunden zu sein, können auch nicht versprechen, die Gotteshaus-Wälder oder -Güter in gar nichts zu beschädigen, wohl aber wollen sie sich verpflichten, bestmöglichst Objsorge zu tragen.

Auf nochmaligen Vorstand von Fürspreh Wyß und Peter Fuchs anerbieten dieselben nun 500 Dublonen oder Gl. 6500 und erklärten sich noch, immer 10 Dublonen mehr als Büeler und Betschart zu bezahlen.

Hierauf wurde Schloßvogt Betschart nochmal vorgelassen, worauf er sich endlich erklärte, daß er für sich und Faktor Büeler für den Auelin- und Tierfedernwald in zwei Terminen ebenfalls 500 Dublonen bezahlen wolle, worauf ihnen dieselben ohne weiteres überlassen wurden mit dem gewünschten Zusatz. Da aber die andern Kaufliebhaber opponierten, mußten Betschart und Büeler ihr Angebot auf 600 Louisd'or oder 7800 Gl. erhöhen, worauf ihnen die Wälder abermal zugeschlagen wurden.

Veranlaßt durch ein Schreiben vom 13. Oktober an Statthalter Hebiger als Präsident der Forstkommision von Plazid Wyß und Mitinteressierten, wonach dieselben ebenfalls 600 Louis'dor in zwei Ter-

minen, oder 800 Louisd'or in Zeit von 8 Jahren, also auf jedes Jahr 100 Dublonen für genannte zwei Wälder zu bezahlen, auch annehmbare Bürgschaft oder Sicherheit für die eine oder andere Zahlung zu leisten sich anerbieten, versammelte sich die Forstkommision wiederum den 18. Oktober. Wyß und Konsorten fragten auch an, ob sie nicht hierüber vor nächstem Bezirksrat einen Vorstand zu machen im Falle sein könnten, und es letztlich allenfalls auf eine Entschädigung von wenigstens 20 Dublonen abstellen. Es wurde hierüber befunden und Kantonssekretär Reichlin ersucht, sogleich durch einen Expressen ein Schreiben an seinen Schwager, Faktor Büeler in Bäch, zu senden, denselben zu befragen, ob er und Schloßvogt Betschart gegen eine angemessene Entschädigung für gehabte Mühe und Unkosten nicht aus dem getroffenen Kauf treten würden. In letztem Fall soll sodann dem Plazidus Wyß und Mithasten in Einsiedeln ebenfalls durch einen Expressen vom Präsidenten der Forstkommision annehmbare Bürgschaft oder genugsame Sicherheit für die ganze Zahlung der 800 Dublonen oder Gl. 10,400 abgefordert, und wenn solche geleistet wird, der Kauf um den Tierfedern- und Auelinwald alsdann mit ihnen unter Vorwissen und Zustimmung des Bezirkesrates abgeschlossen und die ersten Käufer nach Billigkeit entschädigt werden. — Faktor Büeler und Schloßvogt Betschart blieben jedoch im Besitze dieser zwei Wälder.

Den 21. Oktober 1813 wurde sodann von Schwyz und Einsiedeln laut Rezeß vom 9. Oktober die March gezogen für den dem Gotteshause nunmehr eigentümlich zugehörenden Wald zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach. Vom Kloster Einsiedeln waren hiebei zugegen: P. Sebastian Imfeld, Statthalter; P. Anselm Zelger, Professor; P. Meinrad Kälin, Professor; vom Bezirksamt Schwyz: Rathsherr Alois Hediger und Rathsherr und Landesbauherr Nideröst. In diesem Marchungsinstrument wird festgesetzt, daß die Besitzer der Ortsgüter unter den im genannten Convenium festgesetzten Bedingungen das Recht haben, zweihundert Klafter der Sihl und dem Ort nach, von oberhalb dem Ort angehend, zu den Wuhren in dem dato ausgemachten Wald Holz zu nehmen. Verkommnis und Marchungsinstrument wurden den 6. November ratifiziert.

Wenn das Gotteshaus sich nun in ruhigem Besitze des

Tierfedernwaldes glaubte, sollte es sich bald getäuscht sehen, da neue Anstände mit den Ortsbesitzern sich ergaben. Von Josef Dominik Lagler erkaufte Johann Josef Waldvogel den 26. Januar 1805 den obern Ortberg samt halbem Haus für Gl. 6800, und den 27. Januar 1806 den andern Berg, samt Kopfheugut und einem Stück Wald für G. 4600 und war somit Besitzer der halben Alpfahrt Ort. Mit demselben, sowie mit Alois Fuchs für sich und des Leonhard Fuchs sel. Sohn Josef Maria, als Ortsbesitzer, wurden den 29. August 1810 die Marchzeichen und Löhnen zwischen dem Sihlthal und den Ortsgütern erneuert.

Kapellvogt Alois Fuchs und dessen Bruder Bernardin Fuchs als Besitzer des Orts, trugen den 10. November 1821 dem Landrat vor, daß ihnen im Jahre 1813 beim Abschluß des Verkommnisses und beim Verkauf des Tierfedernwaldes verheißen worden sei, etwas Holz für Gebäude zc. des Orts zu schirmen und sie zu berechtigen, das für ihre Zimmer benötigte Holz aus dortigen Waldungen zu nehmen, welches sie nun schriftlich zu erhalten wünschten. Es wurde erkannt, daß ein solcher Schein entworfen und dem Landrat vorgelegt werden solle. In demselben solle enthalten sein, daß wenn man finde, daß die Ortsbesitzer Holz zu ihren Zimmern bedürfen, man sie berücksichtigen werde.

Den 17. November wurde ihnen dann folgender vom Landrat genehmigte Rezeß zugestellt: Da die (obigen) Ortsbesitzer vor dem Landrat vorgetragen, wie daß ihnen laut Instrument von 1687 das Recht zugestanden worden sei, aus dem Tierfedernwald das für ihre dort habenden Gebäude bedürfende Holz zwischen dem Rappen- und Tierfedernbach zu nehmen, welche Strecke Waldes aber 1813 zum Ausstoßen mit der ihnen damals gemachten Zusicherung verkauft worden sei, daß man ihnen seinerzeit das benötigte Holz zu ihren Zimmern aus dem Ortbanne werden zukommen lassen, welches sie nun schriftlich zu erhalten wünschen, haben unsere gnädigen Herren und Oberrn Landammann und Rat erkannt: es sollen sich die Besitzer des Orts, so oft sie für ihre dort habenden Gebäude Holz bedürfen, vor Rat melden, wo alsdann die Obrigkeit nach eingesehenem Bedürfnis keinen Anstand nehmen wird, das benötigte Holz aus dem Ortbanne ihnen anweisen zu lassen.

In der Kommission aller vorgeordneten Herren den 19. Dezember 1822 gelangte auch die Klage des P. Statthalter gegen Johann Josef Waldbvogel, daß derselbe behaupte, ein Recht zu haben, im Tierfedernwald Holz zu hauen, zur Behandlung. Waldbvogel behauptete, als Ortbesitzer das Beholzungsrecht im Tierfedernwald zu besitzen. Er legte die Kopie des Instruments von 1687 und des Kanzleischeines vom 2. August 1776 ein.

Landesfackelmeister Reichlin bemerkte in der Kommission, daß das Instrument von 1813 nicht richtig abgefaßt sei und er als damaliger Ausschuß sich gegen die Redaktion desselben feierlich verwahre. Es wurde erkannt: Da es sich wirklich erzeige, daß dieses Instrument in diesem Artikel besonders zu wenig sorgfältig verfaßt sei und dem Stift in diesem Falle zu viel einräume oder zu wenig den damaligen Sinn bestimme, so solle Landammann Hediger und der damalige Ausschuß dieses Instrument revidieren, auch dasjenige von 1753 aus dem Archiv zur Hand nehmen und hierüber mit dem Stift zur Redaktion dieses Instruments die Korrespondenz einleiten.

Den 3. Januar 1823 wurden sodann von der Standeskanzlei Schwyz 30 Urkunden und Aktenstücke dem Landammann und Zeugherrn Hediger und Landesfackelmeister Reichlin zur Redaktion des Verkommnisses von 1813 in betreff des Tierfedernwaldes übergeben.

Die Sache zog sich in die Länge und den 10. September 1823 schrieb P. Anselm Zelger, Statthalter, u. a. an den Rat in Schwyz: Johann Josef Waldbvogel weiß und wußte schon lange den Inhalt des mit dem Standes-Insigill versehenen Instrumentes vom Jahre 1813, war aber frech genug, unmittelbar darwider zu handeln und uns durch östern Holzhau nicht unbedeutend zu schädigen. Will derselbe mehr Recht haben, als diese Übereinkunft ihm als Ortbesitzer einräumt, so hat er es mit ihnen, hochgeachtete Herren, zu thun. Wir werden uns an dem Instrument von 1813 unabänderlich festhalten.

Dieses Schreiben wurde in der Kommission den 19. September vorgelegt, wie auch die Instrumente von 1813 und 1687. Nach Vorberufung des Joh. Jos. Waldbvogel berief sich derselbe auf die von ihm eingelegten Instrumente und glaubte das Recht zu haben, im Tierfedernwald Holz zu fällen, obwohl er nur wenig für notwendigen Gebrauch gehauen habe; übrigens sei er bei Errichtung des Verkommnisses

von 1813 nicht gegenwärtig gewesen und sei mit ihm kein Convenium getroffen worden. Er werde sich gefallen lassen müssen, sich an einem andern Orte Holz anzeichnen zu lassen, allein der Wald, der den Ortsbesitzern angewiesen worden sei, sei zu klein und nicht gelegen zur Wuhre und es sei in dortiger Gegend kein angemessener Allmeindwald mehr. Es wurde hierüber erkannt, daß Rathsherr und Oberallmeind-Seckelmeister Aufdermaur ersucht sein solle, den Joh. Jos. Waldvogel zu erbauen, daß er sich mit dem begnüge, was dem ganzen Ort zu ihren Wuhren und Gebäuden an Waldung angewiesen worden sei, worin ihm als Ortsbesitzer ebenfalls angewiesen sei, für Wuhren und Gebäude Holz zu hauen, nachdem er sich hiefür angemeldet und hiezu Bewilligung erhalten habe; für Brennholz habe er aber kein Recht. Übrigens soll das Verkommnis von 1813 aufrecht gestellt und in Kraft verbleiben und das Stift Einsiedeln hiebei beschützt und beschirmt werden.

Statthalter P. Anselm Zelger führte den 19. Oktober 1827 neue Klagen gegen die Ortsbesitzer, daß dieselben immer fortfahren, im Tierfedernwald für andere Bedürfnisse, als für die Sihlwuhr, Holz zu hauen. Man solle endlich einmal wirksame Anstalten treffen, damit das Gotteshaus wenigstens von jetzt an gesichert bleibe. Den 29. Dezember wurde sodann Waldvogel in die Citationskosten verfällt und ihm neuerdings untersagt, im Tierfedernwald Holz zu hauen, sondern er solle sich genau an die unterm 10. November 1821 ausgefallte Erkenntnis halten und sich das jedesmal bedürfende Holz im Sinne desselben im Ortban anweisen lassen.

Den 16. Januar 1828 erneuerte P. Statthalter die Klagen und fragte an, wie es endlich in Sachen stehe. Desgleichen den 14. Dezember 1828, mit der Bemerkung, daß endlich einer seit 1813 fortdauernden Beschädigung hoffentlich einmal ein Ende gemacht werde.

Kapellvogt Joh. Jos. Waldvogel beschwerte sich den 29. März 1828 vor dem Landrat gegen die wider ihn ausgefallte Erkenntnis vom 29. Dezember 1827, welche ihn an die Ratserkenntnis vom 10. November 1821 verweise, die ihn nebst den übrigen Ortsbesitzern verbinde, sich vor Rat zu melden, so oft sie Holz für ihre dort habenden Gebäude bedürfen. Er berief sich auf den Traktat vom 28. Juni 1687 und verlangte, bei demselben geschützt und geschirmt

zu werden, indem solcher bestimme, daß der Tierfedernwald zum Schutz und Schirm der Klostergüter im Sihlthal stehen bleiben und nur den Ortbesitzern das Recht zustehen solle, Bau-, Schindeln- und dergleichen Holz entweder da, oder wo es ihnen von seiten eines fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln anderswo zu gleicher Kommllichkeit verzeigt würde, zu fällen oder fällen zu lassen. Ferner verlangte er, daß dem Kloster eine peremptorische Frist angesetzt werde, daß, wenn es nicht bei dem angerufenen Traktat von 1687 verbleiben wolle, es solches mit ihnen erörtern, im Unterlassungsfalle aber die Ortbesitzer bei dieser erhaltenen Rechtsame geschützt und geschirmt sein sollen. Es wurde hierüber erkannt, daß Landammann und Bannerherr Weber, Seckelmeister Fischlin und Reichlin, Siebner Hediger und Ausdermaur ersucht und beauftragt sein sollen, sämtliche dahin bezüglichen Schriften und Dokumente genau zu prüfen und zu untersuchen, auch den Waldvogel über seine habenden Gründe zu vernehmen und dann dem Landrate schriftlichen Bericht zu erstatten. Unterm 19. April wurde hievon dem P. Statthalter in Einsiedeln Mitteilung gemacht.

Joh. Jos. Waldvogel ging noch weiter. Er ließ auf den 14. Mai 1829 an den P. Statthalter eine Citation vor das Siebnergericht ergehen, mit welcher er das für das halbe Ort benötigte Holz aus dem gegen den Ochsenboden hinabhängenden und obenher in dem Tierfedernwald zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach gelegenen Waldung zu nehmen behauptete, oder aber ihm anderswo solches anzuweisen verlangte. Mit Schreiben vom 9. Mai teilte dieses Th. Gyr als Beauftragter des Statthalters P. Anselm Zelger dem Räte von Schwyz mit, nebst der Meldung, daß das Stift glaube, in diesen Gegenstand nicht eintreten zu dürfen, noch zu sollen, sondern daß die Sache ihm zustehend sei, indem Waldvogel wiederholt dieses Gegenstandes wegen vor denselben gekehrt und dieser hierin verfügt habe; das Stift halte sich an den Vergleich von 1813 und hoffe, gegen die Zumutungen des Waldvogels geschützt und geschirmt zu werden.

Den 28. Januar 1832 verlangte Joh. Jos. Waldvogel vor dem Landrat Anweisung von 60 Stöcken Holz zur Erbauung einer neuen Stallung auf den Ortsgütern. Es wurde erkannt: Es sollen ihm im Ortmatenbann durch den dortigen Bannwart 50 Stöcke Holz angewiesen werden, jedoch ihm streng verboten sein, hievon etwas in oder außer das Land zu verkaufen.

Die March im Ortmatenbann war den 29. August 1828 durch Landesjockelmeister Fischlin, Siebner Hediger, Siebner Aufdermaur, Rathherr Styger und Landschreiber Keding erneuert worden. Im Marchungsinstrument heißt es u. a.: Nachdem sich bei Anlaß eines für Berichtigung verschiedener Aufträge bestimmten Ausschusses ergeben, daß unterm 27. August 1806 um den Ortmatenbann eine March vorgenommen worden ist, welche sich gegen eine früher und namentlich den 3. Juli 1754 gezogene und den 15. Juli genannten Jahres durch Landschreiber Roman Weber gehörig verschriebene March verstoße, indem laut ersterer wirklich ein großer Teil Waldung als Eigentum betrachtet worden ist, was sich laut letzterer als Allmeind ausweise und sich nunmehr die dormaligen Besitzer des Orts, Kapellvogt Alois Fuchs, Peter und Fridolin Fuchs, sowie Kapellvogt Joh. Jos. Waldvogel mit Unkenntnis entschuldigt und sich bereits für Anerkennung desselben ausgesprochen hatten, wurden obige Herren neuerdings dahin abgeordnet, um die alte March zu erneuern und dadurch künftige Mißverständnisse zu heben. Dabei ist zu bemerken, daß der innert dieser nunmehr erneuerten March gelegene und zum Teil noch stehende Wald im Jahre 1754 für die Güter im Ort als Mattenbann ausgemarcht worden ist und zwar mit der Condition, daß daraus kein Flößholz gehauen, wohl aber das nötige Holz zu den Zimmern und für den Hausgebrauch solle genommen werden mögen, welche Begünstigung aber laut Ratserkenntnis vom 10. November 1821 dahin beschränkt worden ist, daß sich die Ortbesitzer, so oft sie für ihre dort habenden Gebäude Holz bedürfen, vor Rat melden sollen, wo alsdann die Obrigkeit nach eingesehenem Bedürfnis keinen Anstand nehmen werde, das benötigte Holz ihnen in obgedachtem Mattenbann anweisen zu lassen.

Vor Bezirksgericht Schwyz erschienen den 20. August 1835 Rathherr Kamer, Bevollmächtigter vom Bezirksrat Schwyz, als Kläger und Joh. Josef Waldvogel als Beklagter in der Rechtsfrage, ob er ferner darauf beharre und glaube berechtigt zu sein, sich nach Belieben aus dem Tierfedernwald zwischen Rappen- und Tierfedernbach zu beholzen. Fürsprech Eberle, als Anwalt des Waldvogel, glaubte auf die erlassene Citation keine Rede und Antwort geben zu müssen, indem er dieses Gericht laut Bestimmung der Verfassung entweder als be-

theiligt oder aber als inkompetent glaube. Das Bezirksgericht bejahte diese Vorfrage und wies den Handel von sich, desgleichen nach erfolgter Appellation den 19. September das Kantonsgericht.

Die Söhne des 1835 verstorbenen Joh. Jos. Waldbvogel hatten im Tierfedernwald wiederum Holz zwischen den Bächen gehauen. Den 26. Dezember ließ der P. Statthalter 27 Baustämme und 3 Buchen hievon zum Ochsenbodenhaus führen. Am andern Tage aber nahmen die Waldbvogel das Holz trotz amtlichem Verbot dort wieder hinweg. Auf die erste Citation vor Bezirksgericht erschienen sie nicht. Den 4. Januar 1836 erschien sodann Sohn Joh. Josef Waldbvogel vor Bezirksrat Schwyz und bekannte, daß obiges Holz von ihnen gehauen worden sei, und gab an, daß von den Fuhrleuten des Klosters, die das Holz zur Hand genommen, ihnen nicht angezeigt worden sei, daß es mit amtlicher Bewilligung fortgeführt werde, und sie es deshalb am andern Tage vom Sihlthalhaus wieder weggenommen und auf das Ort geführt hätten. Auf die Citation sei er nicht erschienen, weil die zwei ältesten Brüder citiert worden seien, er aber der drittälteste sei. In Betracht, daß laut vorliegenden Akten das quest. Holz dem Kloster Einsiedeln zugehöre, wurde erkannt, daß solches von demselben zu Handen genommen werden möge und zum Schutze bei der Zurücknahme des Holzes der schwyzerische Landesläufer gegenwärtig sein solle. Die drei Gebrüder Waldbvogel sollen ferner in Ansehung, daß sie einen Eingriff in fremdes Eigentum gethan haben, die Citations- und Abzugskosten bezahlen und in eine Buße von 8 Louisd'or, innert 8 Wochen zahlbar, verfällt sein, jedoch soll diese Erkenntnis den Beklagten an ihren bürgerlichen Ehren unnachtheilig sein. Sollten sie aber innert 8 Wochen die Strafe nicht bezahlen, so sollen sie zur Straßenarbeit abgeholt und ihnen per Tag hievon 1 Fr. gutgeschrieben werden.

Durch Kaufvertrag vom 1. April 1841 ging der Tierfedernwald in den Besitz der Oberallmeind-Korporation Schwyz über. Auch von dieser Zeit an gab es noch Anstände genug wegen dem Beholzungsrecht in demselben.

Nach einem negativen Entscheid des Bezirksgerichtes Schwyz vom 21. August 1873 kam den 10. Oktober 1873 die von Fürsprech P. Bisig in Einsiedeln, als Anwalt des Kaspar Anton Waldbvogel und

Anton Fuchs, und als Bevollmächtigter von Bernardin Fuchs, Alois Späni und Kaspar Späni, als Kläger gegen Kriminalrichter Karl Jütz in Schwyz, als Präsident der D.-A.-Korporation Schwyz, und D.-A.-Sekelmeister Mrd. Styger, namens der D.-A.-Verwaltung, verbeiständet mit Bezirksammann K. Reichlin in Schwyz, als Beklagte, gestellte Rechtsfrage wegen dem Beholzungsrechte im Tierfedernwald vor dem Kantonsgerichte zur Verhandlung. Dieselbe lautete: „Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es seien die Kläger als Besitzer von Anteilen des Heimwesens „Ort“ in Studen berechtigt, das benötigte Bau- und Schindelholz für ihre Gebäude auf den besagten Anteilen des Heimwesens „Ort“ aus dem gegen den Dschenboden herabhängenden und oberher zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach liegenden Tierfedernwald der beklagten D.-A.-Korporation zu beziehen, unter Kostenfolge?“

Die Beflagtschaft hingegen hatte folgende Gegenrechtsfrage gestellt: „Sind die Kläger mit ihrem Rechtsbegehren nicht abzuweisen, unter Kostenfolge? eventuell: Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es sei die D.-A.-Verwaltung nur gehalten, für die Gebäulichkeiten auf dem „alten Ort“ (für das gemeinsame Haus des Alois Späni, Sohn, und Kaspar Waldvogel, den Stall des Kaspar Anton Waldvogel und die zwei Ställe des Bernardin und Anton Fuchs, mit Ausschluß der an beide letztere gebauten Häuser) in dem Ortban oder in einem andern nahegelegenen Wald in der Studen nach vorheriger Anmeldung der Kläger das zum Unterhalt der genannten Gebäulichkeiten notwendige Bau- und Schindelholz anzuweisen, und es seien die Kläger mit jeder Mehrforderung abzuweisen, unter Kostenfolge?“

Nach Anhörung der Parteivorträge und in Würdigung der beiderseitigen Beweisführung wurde vom Kantonsgerichte,

in Erwägung:

1. daß in der Urkunde vom 28. Juni 1687, betreffend Einbannung des Tierfedernwaldes, abgeschlossen von der Regierung von Schwyz und dem Stift Einsiedeln zum Schutze der im Sihlthal liegenden Güter des Gotteshauses Einsiedeln den „Benachbarten in dem Ort“, mit Ausschluß aller übrigen Landesbewohner die Berechtigung zum Bezug des nötigen Bau-, Schindel- und dergleichen Holzes in dem eingebannten Waldbezirk anerkannt worden ist;

2. daß der Landrat des Bezirkes Schwyz die Ausübung dieser Holzberechtigung vom 10. November 1821 in der Weise reguliert hat, daß den Besitzern des Orts, so oft sie für ihre dort habenden Gebäude Holz bedürfen, solches auf vorgängige Anmeldung vor Rat, d. h. der zuständigen Behörde, nach Maßgabe des vorhandenen und eingesehenen Bedürfnisses aus dem Ortobann angewiesen werden soll;
3. daß nach dem Wortlaut der Urkunde vom 28. Juni 1687 und namentlich auch nach dem Landratserkennntnis vom 10. November 1821 diese Holzberechtigung der Liegenschaft „Ort“ somit auch allen in diesem Prozeß beteiligten Anteilhabern derselben im Sinne des Erkenntnisses vom 10. November 1821 zusteht,  
erkennt:

1. Das erstinstanzliche Urteil vom 8. Juli/21. August 1873 ist aufgehoben.
2. Die Kläger sind unter den Beschränkungen des Landrats-Erkennntnisses vom 10. November 1821 zu dem Bezug des für ihre Gebäude auf Anteilen des Heimwesens „Ort“ in Studen benötigten Bau- und Schindelholzes aus dem Ortobann berechtigt.
3. Die Oberallmeindkorporation hat den Klägern die erst- und zweitinstanzlichen Kosten zu bezahlen.

### VIII. Die Wäni.

Südlich von der Stachelwand, durch den Wänigrat von dieser getrennt, liegt die Wäni. Wie bereits oben gesehen, war unterm 25. Aug. 1691 die Wäniweid samt dem darin liegenden Wald vom Gotteshaufe erkaufte worden von Hypolit Kälin. Einen Kaufbrief, resp. die Urkunde wegen Ratifikation obigen Kaufes, scheint das Kloster nicht im Besitze gehabt zu haben, da es später bei den entstehenden Streitigkeiten ein solches Instrument nicht vorweisen konnte und sich auf den wagnerischen Kauf von 1503 als Erwerbstitel berief. Die Beweisführung wurde hiedurch, wie auch bei den Umständen um das Auelin, eine künstliche, wodurch die Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten nicht gefördert wurde.

Fürstabt Nikolaus Imfeld schrieb den 3. Februar 1766 an den Rat in Schwyz, daß von einigen Landleuten im Kirchgang Iberg in

den letzten zwei Jahren im Wäniwald viel Holz gehauen worden sei. Vorletztes Jahr seien 28, letztes Jahr aber zu 30 Trämmel dort geschrotet worden, welche im verflossenen Jahr das Gotteshaus durch seine Fuhren von da habe wegführen lassen. Obgenannte Landleute aber hätten bald hernach dieselben wieder bis auf wenige Stücke zurückgenommen und in ihren eigenen Nutzen, wie auch die vorjährigen verwendet. Da nun der Wäniwald im Jahre 1503 mit dem Sihlthal an das Stift gekommen und somit dessen Eigentum sei, bitte er um Schutz und Schirm.

Der Rat beschloß hierauf den 4. Februar, daß die Fehlbaren auf ersten geseßenen Landrat citiert und zur Verantwortung gezogen werden sollen. Bei diesem Anlasse sollen dann jene Instrumente, durch welche diese Waldung Eigentum des Klosters wurde, zu derselben und anderer künftigem Verhalt vorgewiesen und das Weitere zur Sicherheit hierüber erkannt werden, welches rückantwortlich dem Gotteshaufe mitgeteilt wurde.

Daselbe legte die Urkunden von 1503 und 1545 ein, woraus zu ersehen sei, „daß es eine ausgemachte, augenscheinliche Sache, daß der hier in Anstand geloffene Wäniwald in diesen Grenzen eingeschlossen bleibt“.

Vor dem Rat entschuldigten sich die Landleute aus dem Iberg, es sei im Wäniwald keine March gewesen; deshalb wünschte derselbe, daß eine Marchbereinigung angeordnet werden möchte. Das Gotteshaus erklärte sich mit Schreiben vom 20. März hiezu bereit.

Den 22. Oktober 1766 fand sodann ein Marchenuntergang im Wäniwald statt. Das betreffende Instrument, das vom Landrate den 9. November ratifiziert wurde, sagt:

Auf eingelegte Klagen vom Gotteshaufe Einsiedeln, wegen Holzhau im Wäniwald, wurden Jonas Holdener und Mitkonforten vor Rat citiert und ihnen der Fehler vorgehalten. Diese entschuldigten sich mit gebührendem Respekt, daß sie nicht vermeinen, Holz innert den Marchen des Gotteshauses gehauen zu haben, weil keine Marchung an diesen Enden vorhanden sei und sie also die dortigen Eigentums-grenzen nicht gewußt haben. Hierauf wurde ein Marchuntergang für notwendig erachtet und der angeetzte Tag in Iberg öffentlich publiziert, kraft welchem Befehl jedem ehrlichen Landmann solchem beizuwohnen

freigestellt sei. Den 22. Oktober erschienen sodann die beidseitig Abgeordneten im Sihlthale. Von Schwyz waren hiezu abgeordnet: Landessekretär Franz Anton von Hospenthal, Siebner und Landesbauherr Werner Anton Dominik Jnderbigin, alt-Bauherr Leodegar Imlig, des Rats, Landweibel Leonhard Anton von Hospenthal, Land-schreiber Josef Franz Fidel Abegg und Landesläufer Dominik Fäppler. Vom Gotteshause waren zugegen: P. Michael Schlageter, Dekan; P. Marianus Müller, Superior; P. Martin Schuler, Pfarrer; P. Bonaventura Müller, Archivar; P. Beat Rüttel, Statthalter; P. Adelrich Rümin, Professor der Theologie, und Kanzler Felix Weber.

Nach beidseitig abgelegten Curialien ist man auf den sogenannten Ochsenboden fortgeschritten, wo sich schon vorher eine ansehnliche Anzahl Landleute aus Berg, u. a. Kirchenvogt Sebastian Meinrad Gwerder, Schützenmeister Melchior Fuchs, Franz Horat, Jonas Goldener, nebst andern, im ganzen zirka 40 Personen, versammelt hatten. Man rückte nun bis an das oberste Ende des genannten Ochsenbodens vor, allwo man den streitigen Wäniwald nebst übriger Gegend vollständig im Auge hatte. Auf wiederholtes Begehren, bis an das Auelin vorzugehen, um allem Mißverständnis vorzubeugen, ist von seiten der Landleute unnötig erachtet worden, weiter zu gehen, sondern gleich auf dem Platze die eigentümliche Ansprache des fürstlichen Stiftes schriftlich abzuhören angebeht worden. Der Land-schreiber von Schwyz verlas nun eine vidimierte Kopie des Kauf-briefes von 1503. Durch den P. Dekan wurde mündlich die fernere Erklärung beigefügt, auch zum Überflusse die im Brief klar entworfenen Anstöße, namentlich wo es heißt: „Stößt hinten an das Auelin zc., zur andern Seite an den Schönenbühl zc. und vornen an das Ort“, mehrmals wiederholt, auch von der handgreiflichen Klarheit dieser Anstöße die Landleute überzeugt, daß innert diesen Zielen und Grenzen nicht nur der streitige Wäniwald, sondern auch der übrige Inhalt nach buchstäblichem Wortlaut der Urkunde zu verstehen sei, und daß nach Aussage alter Leute ohne angezeichnete Löhnen die natürliche Grenze gegen Schönenbühl und Hinterwäni die Runsen die Entscheidung machen. Nebst aller gewonnenen Überzeugung wurde auch noch angebeht, die wegen dem Stadelwandwald befindliche Mar-chung und Erläuterung derselben anzuhören, worauf ein Partikular

seine in Händen habende Kopie des Vergleichs von 1710 vorwies, welche vom Landschreiber verlesen wurde. P. Dekan gab hierauf die Versicherung, daß das Stift sich eben auch auf den Inhalt dieses Vergleichs beziehe und des Holzens halber nach buchstäblichem Inhalt jedem hiezu Berechtigten nichts absein, sondern hiebei verbleiben werden.

Hierauf entschuldigten sich einige wegen dem vorjährig gehauenen Holz und baten um Nachsicht, worauf man sich in Freundschaft vom Plaze zurück begab und sich beurlaubte.

Einsiedeln berief sich also auf den Sihlthalkauf von 1503 und nicht auf die Ratifikation des Wäniruns vom Jahre 1691.

Den 28. Juni 1767 ließ das Gotteshaus Einsiedeln durch Landessekkelmeister von Hospenthal vor Rat vorbringen, daß durch beidseitig abzuordnende Deputierte die March vom 22. Oktober 1766 nochmal in Augenschein genommen und sodann zur Sicherung ruhigen Besitzes gehörige Marchzeichen angeschlagen werden möchten. Der Rat entsprach diesem Gesuche, verordnete hiezu ab: Landessekkelmeister von Hospenthal, Siebner und Landesbauherr Jnderbizin, alt-Bauherr Imlig und Landschreiber Josef Heinrich Strübi. Vom Gotteshause wurden deputiert: P. Michael Schlageter, Dekan, P. Beat Rüttel, Statthalter, P. Martin Schuler, Pfarrer, und Kanzleisubstitut Meinrad Schuler.

Die Abgeordneten kamen den 9. Juli im Sihlthale zusammen und begaben sich von da bis zu hinterst auf die Auelinweite, allwo die Schönenbühl- und Wäniruns gerade gegen einander stoßen, welche als Grenzmarken angenommen und denselben nach Marchzeichen angeschlagen wurden. Hiebei anwesend waren noch der Besitzer des Auelin, Benedikt Waldvogel, und Josef Ulrich samt seinen zwei kleinern Brüdern, als Besitzer des Orts, denen der Sihlthalkaufbrief abermals vor- und abgelesen und solcher von ihnen anerkannt wurde. Eine Mittelmarch von diesen hintern Grenzen des Sihlthals bis an der Ulrichen Ort wurde nicht notwendig befunden. — Diese March wurde den 18. Juli ratifiziert und den 30. Juni 1772 und 6. August 1782 erneuert.

Den 29. Juli 1792 schrieb Marian Herzog, Pfarrer, auf ein bezw. Verlangen nach Schwyz: daß kein besonderer Kaufbrief um

den Wäniwald vorhanden, sondern daß auch dieser im wagner'schen Kaufbrief inbegriffen ist, zeigt ihnen das Instrument von 1766, vielleicht gibt ihnen die Verhandlung auf dem Rathhaus in Schwyz vom 23. April 1767 hierüber mehr Licht.

Bei der Landmarchenerneuerung den 3. August 1792 erhoben sich wegen der March in der Schönenbühlrunz Bedenken. Es wurde beschlossen, bis künftigen Herbstmonat zuzuwarten, inzwischen aber solle der Landessectelmeister mit dem näheren Untersuch vorsehen und das Geschäft vor den Landrat bringen.

In Bezug auf den Wäniwald schrieb den 10. August 1792 Fürstabt Beat Küttel dem Rat in Schwyz: Wenn nun 1766 eben auch ein sehr wichtiger Streit entstand wegen dem Wäniwald und hinten auf dem Ochsenboden nebst den vielen geistlichen und weltlichen Abgeordneten gleichsam eine kleine Landsgemeinde von vielen gefreiten Landleuten in Beisein des Abgesandten des Standes Schwyz abgehalten wurde und alles damals überzeugt war, daß der Sihlthalkauf laut Originalbrief bis an den Schönenbühl reiche, so äußerten sich die gefreiten Landleute, man solle also dort laut wagnerischem Kauf die Marchen obrigkeitlich anschlagen, damit jedermann wisse, was dem Kanton und dem Gotteshause zugehörig sei. Im Jahre 1767 erschienen die Abgeordneten von Schwyz und ließen die Marchzeichen vor an dem Schönenbühl, an der Schönenbühlrunz, hinten an dem Auelin, anschlagen und ist diese Ausmarchung, weil von andern niemand mehr zweifelte, daß solche nicht da geschehen müsse, in Beisein des Besitzers vom Auelin und zugleich auch des Besitzers vom Ort geschehen und zwar öffentlich, wo sich jedermann hätte einfinden können und mögen, also laut Sigel und Brief und alter Ansprache ohne eine damalige Widerrede fast gar an den Weg in das Sihl hinauf, wo solche jedermann hat sehen und bemerken können, gemacht worden.

Den 9. April 1793 wurde dem Gotteshause mitgeteilt, daß der Rat zur endlichen Beilegung des Streites nochmal den wagnerischen Kaufbrief als Grundlage und Wegweiser in dieser Sache in genaue Betrachtung gezogen, jedoch nach bedächtiger Prüfung gefunden habe, daß die Wäni und der Wäniwald mit den in diesem Kaufbrief angegebenen Anstößereien noch weit weniger als das Auelin, auch nicht einmal mittelst je einer von ferne darauf bezüglichen oder anwendbaren

Benennung mit in diesem Kaufe inbegriffen sein könne. Der Rat hege daher die begründete Vermutung, daß hiefür besondere Erwerbungs- titel vorhanden sein müssen und ersuche deshalb um Übersendung der die Wäni und den Wäniwald betreffenden Kaufs- oder Erwerbungs- Instrumente in Original oder Abschrift.

Weitere Erwerbungs- titel für die Wäni und den Wäniwald konnte jedoch Fürstabt Beat nicht aufweisen und berief sich deshalb wiederum auf die Urkunde vom Jahre 1503. Er schrieb den 19. April an den Landrat von Schwyz: Wenn nun unsere alte Ansprache und stete Besizung des Wäniwaldes im Jahre 1766 selbst vor der Landsgemeinde geschwoben; wenn von derselben 18 Ehrendeputierte bestimmt worden, unsere diesfällige Besizung genau zu untersuchen; wenn selbst eine sehr ansehnliche Deputatschaft vom geseffenen Land- rat und sehr vielen gefreiten Landleuten durch einen Augenschein diese Besizungen geprüft hat, und wenn nochmals die Landsgemeinde laut Siegel und Brief unsere undenkliche Besizung anerkannt und bestätigt hat, so glaubten wir durch weitere Eingaben und Vorweisungen den Rat nur in ein noch entlegeneres Feld hinzuführen und hoffen, daß von der nähern diesfälligen Eintretung unser Gotteshaus gütig möge verschont bleiben. Wir verhehlen hier zugleich nicht, daß der wagnerische Kaufbrief und unser seitherige Besiz immer die Grundlage und auch unser Wegweiser sein und bleiben wird und daß wir endlich, wenn nicht durch einen erwünschten Ausgleich der Friede erzweckt werden kann, wir anderst nicht, als durch einen Rechtspruch von unsern Besizungen werden wegtreiben lassen.

Rückantwortlich meldete der Rat, daß die Einsendung des Er- werbungstitel einzig in der aufrichtigen Absicht geschehen sei, vor- läufig alles aus dem Wege zu räumen, was Stoff zu neuen Bedenken geben dürfte. Da aber wider alles Erwarten das letzte Antwort- schreiben so ganz anders, als die vorherigen ausgefallen sei, nicht mehr mit jener schmeichelhaften, gänzlichen Anheimstellung, sondern mit des feierlichen Erklärung am Schluß, daß wenn kein Ausgleich zustande komme, ein Rechtspruch zu erfolgen habe, so sei dieser An- stand vor die Landsgemeinde gebracht worden, deren Schlußnahme anbei übermacht werde. Man wünsche rückantwortlich zu vernehmen, ob die angetragene Unterhandlung gefällig und auf welche Weise solche

einzuleiten beliebig sein möchte. Falls der Erfolg derselben den Erwartungen nicht entsprechen werde, sei laut Beschluß der Landsgemeinde nach dem gestellten Begehren die Sache der richterlichen Behörde zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

Ein weiterer Streitpunkt war das Auelin, der namentlich die Gemüter erregte. Es begannen nun wegen beiden streitigen Fragen Unterhandlungen, die endlich zum erwünschten Ziele führten. Den 26. April 1794 genehmigte die Landsgemeinde den Vergleich vom 23./24. April d. J., wodurch die Alp Wäni und der Wäniwald dem Gotteshause als Eigentum zugesichert wurde. Den 18. Juli wurde sodann durch beidseitig Abgeordnete ob und hinter der Alp Wäni bis in die Wäniruns und wegen Mattenbann die March gezogen. Den 4. Oktober wurde dieselbe ratifiziert und die hierüber gemachten Pläne und Visierungen nebst dem Instrumente gegen dem Gotteshause ausgetauscht.

Durch Kaufvertrag vom 1. April 1841 ging sodann die Wänialp samt Wäniwald in den Besitz der Oberallmeind = Korporation Schwyz über.

## IX. Das Auelin und das Schafalpin.

Hinter dem sogen. Schwyzerplätz im Sihlthal liegt das Auelin. Wann dasselbe in Privatbesitz übergegangen ist, ist nicht ermittelt. Als erster Besitzer erscheint Ratsherr Märchy. Den 8. Mai 1714 verkaufte nämlich Richter Johann Balthasar von Cuw, des Rats, als rechtsgebener Vogt des Thalvogt Johann Franz von Cuw sel. in letzter Ehe erzeugten und hinterlassenen fünf Söhnen, dem Sebastian Schmidig in Steinen die Alpfahrt „Auelin“, im Sihlthal gelegen, samt zwei dazugehörenden Allmeindhütten und Hälfte Käsgaden. Bei diesem Kauf waren zugegen: Statthalter Nideröst und Josef Franz Fassbind. Der Kaufpreis beträgt Gl. 657 und stehen auf diesem Kauf für Kirchengvogt und Ratsherr Hans Jakob Märchy sel. Erben an Kapital Gl. 380, welche an der Kaufsumme abzurechnen sind, samt dem hiebei ausstehenden 1713er und 1714er Zins. Die restierenden Gl. 220 verspricht Käufer innert zwei Jahren mit 40 Pfund Gelds an einer Gült oder Handschrift, so gut Schatz und Platz hat, und die übrigen Gl. 20 an Geld zu bezahlen, inzwischen aber soll

sein Haus und seine Matte, der „Adellman“ genannt, zu Steinen gelegen, Haft und Unterpfand sein. Thalvogt Franz von Euv sel. hat diese Liegenschaft kaufweise von Ratsherr Märchy sel. an sich gebracht.

Vor gefessenem Rat verlangte den 29. August 1716 Hans Baschi Schmidig wegen seinem erkauften Auelin, daß man ihm die March zeigen möchte, jedoch mit möglichster Verschonung mit Kosten. Es wurden hiezu verordnet der Bauherr und Karl Aufdermaur.

Der Marchuntergang fand jedoch nicht statt, da das Kloster Einsiedeln durch den Kaufbrief um das Sihlthal vom Jahre 1503 sich als Anstößer auswies. Nach einer Notiz in den Archivschriften des Klosters Einsiedeln hat dasselbe den Auelinwald von einem Aufdermaur erkauft. Es ist leicht möglich, daß das Gotteshaus in Ermanglung des daherigen Kaufbriefes, aber als gegenwärtiger Besitzer der Liegenschaft, sich auf den Kaufbrief von 1503 berief, wie das bei der auf der andern Seite des Auelin liegenden Wäni auch geschah. Es entstanden hiedurch später langwierige Streitigkeiten zwischen Einsiedeln und Schwyz, die, weil auf unrichtiger Grundlage beruhend, mit großer Künstlichkeit geführt wurden und deshalb kaum zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht werden konnten.

Schmidig schloß den 15. September 1716 mit dem Kloster folgenden Vergleich: Hans Baschi Schmidig, Besitzer des Auelin, hat beim Fürstabt Thomas anhalten lassen, daß zwischen den Gotteshausgütern und seinem Auelin die March untersucht und erneuert werden möchte. Dieser ordnete P. Sebastian Reding von Biberegg, Statthalter, und Kanzler Josef Anton Fassbind hiezu ab. Es wird beschlossen, daß künftig laut Inhalt und klarem Verstande des Sihlthal-Kaufbriefes von 1503 die March der Gotteshausgüter einerseits dem Alpelin und anderseits der Wäni dem Auelin nach hinter sich, so weit das Auelin geht, allenthalben an der Auelinweide, wie solche sich dormalen befindet, sich erstrecken soll, daß also alles, was bis an gesagte Weite seitens des Alpelins und der Wäni zu beiden Orten hinabsteht, dem Gotteshaus eigentümlich zugehört. Weil aber durch Ausstockung gesagten dem Auelin nach, sowohl unter Wäni, als dem Alpelin hinunter langenden Waldes sowohl den Gotteshausgütern als dem Auelin Schaden zuwachsen möchte, erklärt sich das Gotteshaus

auf Bitten des Hans Baschi Schmidig bereit, den gemeldten Wald nicht auszustocken, sondern stehen zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn es für seine nahegelegenen Güter Holz zum Bauen oder zu andern Notwendigkeiten nötig hat, dieses Holz aus diesen Wäldern nach Belieben möge genommen werden. Desgleichen soll auch ein jeweiliger Besitzer des Auelin allzeit zur Erhaltung der eigenen zum Auelin nötigen Zimmer, auch für Hag und March, Steg und Weg, sowie Brennholz zur Auelinhütte aus diesem Wald hauen mögen. Weiters aber soll weder der Besitzer des Auelins, noch jemand andrer, ohne Bewilligung des Gotteshauses aus besagtem Wald Holz oder Stauden hauen, noch reuten mögen. Da der jetzige Besitzer gebeten, daß ihm erlaubt werden möchte, an dem einen oder andern Orte von der Weite des Auelin an in die Waldung zu seinem mehreren Nutzen zu schwänden und zu erbessern, wird ihm dieses bewilligt, jedoch soll er sich hiefür anmelden und solches sich an schadlosen Orten anweisen lassen.

Als neuer Besitzer erscheint 1727 Josef Franz Znderbizin. Den 5. November d. J. suchte er beim Rat um Bewilligung nach, etwas Holz aus dem Auelin außer Landes zu geben. Die Sache wurde jedoch eingestellt.

Den 6. November 1758 wurde vom Räte der Geldruf des Josef Frischherzen Auelin auf den folgenden Mittwoch gestellt.

Siebner Werner Dominik Anton Znderbizin verkaufte den 11. Februar 1764 das Auelin um Gl. 900 samt neuen und alten Zinsen der darauf stehenden Kapitalien von Gl. 630 dem Benedikt Waldvogel.

Wiederum wurde das Auelin den 3. März 1778 von Franz Diethelm Ulrich in Steinen um 1100 Gl. dem Franz Waldvogel verkauft. Dasselbe „stoßt um und um an das Sihlthal, so dem Gotteshaus Einsiedeln gehört“.

Den 21. September 1788 wurde sodann das Auelin von Franz Anton Waldvogel für Gl. 2300 dem Franz Polykarp Marty verkauft.

Die ersten Anstände wegen dem Auelin und dem dortigen Wald fallen in das Jahr 1782. Bei der Landmarchen-Erneuerung zeigten sich wegen dem Begriff des wagnerischen Kaufes Bedenken und wurde zu deren Prüfung eine Kommission eingesetzt. Den 8. Dezember schrieb sodann Landammann von Hettlingen an Fürstabt Beat, daß wegen den Marchen der Sihlthalgüter das ganze Bedenken lediglich

darin bestehe, daß es im Kaufbrief von 1503 heiße: Stoßt hinten an das Auelin. Es werde solches in Schwyz also verstanden, daß der hintere Teil der Sihlthalgüter an das Auelin, nicht aber hinten an das Auelin stoße. Erst im Jahre 1766 habe man angefangen, hinten am Auelin neue Marchen zu machen und seither unterhalten sich im Kirchgang Iberg stets Klagen hierüber. Übrigens sei diese Waldung so beschaffen — sie gehöre, wem sie wolle — daß solche zur Sicherheit der zunächst gelegenen Güter gebannt stehen bleiben müsse.

Da besonders die Landleute von Iberg sich beim Rat in Schwyz beschwerten, daß im Jahre 1766, den 18. Juli 1767 und 1772 im Auelin das Holz daselbst und der Wäniwald als Allmeind den Landleuten entzogen und dem Gotteshause Einsiedeln zugesprochen worden sei, was wider den wagnerischen Kaufbrief sei, da das Sihlthal hinten nur an das Auelin reiche, wurde bei der Erneuerung der Landmarchen im August 1782 die March an diesen Enden nicht genehmigt und der Rat verordnete eine Deputatschaft, die Sache nochmal zu beaugenscheinen. Es kamen deshalb die Abgeordneten von Schwyz den 28. Juli 1783 in Einsiedeln an und logierten daselbst im obrigkeitlichen Wirtshause, nicht im Kloster, um nicht etwa bei den Landleuten den Verdacht zu erwecken, als ob sich ihre Herren bestechen ließen. Am folgenden Tage begaben sich dieselben in das Sihlthal, nämlich Balthasar Dettling, alt-Statthalter, Felix Abyberg, Siebner, Werner Horat, Bauherr, und Valentin Ulrich, alle des Rats, Land-schreiber Jay, Bauherr Suter und ein Überreiter. Von seiten des Gotteshauses hatten sich eingefunden P. Sal. Schädler, Dekan, P. Isidor Moser, Ökonom, P. Othmar Rüegg, Archivar, P. Nep. Weber (von Schwyz), Unterpfarrer, Kanzler J. Ant. Füz, Schaffner J. J. Schädler und die Schäfer. Nachdem man ins Auelin gekommen war, erdauerte man den wagnerischen Kaufbrief, den seitherigen Besitz, die Privatmarchung im Auelin 1716 und sodann obgenannte Marchungs-Instrumente von 1766, 1767 und 1772. Die Abgeordneten von Schwyz waren der Meinung, daß der wagnerische Kaufbrief nicht so weit gehe und es verblieb hiemit alles im status quo. Bei der Audienz beim Fürsten in der Frühe des 30. Juli wurde beredt, daß Schwyz ein freundschaftliches Projekt hierüber, wie auch über das

Beholzungsrecht im Stagelwandwald, überschicken werde. Im Bericht über den Augenschein von P. Dthmar Rüegg heißt es: „Ranzler Fütz sagte uns heimlich: Die von Schwyz wollen wieder etwas erobern. Es ist eben böse: das Sihlthal liegt im Schwyzerischen; die Landleute wachsen an, die Wälder aber nehmen ab. — Wirklich reden die dort sitzenden schwyzerischen Einwohner von einer neu zu errichtenden Filial-Pfarrei und Kapelle, wozu aber der Örtler nicht geneigt sei, noch viel weniger die Herren von Schwyz mit einem guten Stücke Allmeind hiezu wiederum wie am Rothenthurm aus Güte steuern wollen, wie Statthalter Dettling sich habe verlauten lassen. Es stehen da wirklich Häuser und Scheunen und werden ganz sicher in kurzer Zeit noch mehrere gebaut, dieselben vielleicht gar zu einem Dörflein anwachsen.“

Zufolge des von Statthalter Dettling schon im Sihlthal ange deuteten und sodann von den Gesandten auf der Bartholomäus-Rechnung den 25. August 1783 mündlich wiederholten Projektes wurde den 29. August im Kapitel des Klosters dahin projektiert:

1. Soll die Marchung im Auelin von 1766 und 1767 in Kräften verbleiben. Es soll also, trotzdem der Weidgang des ganzen Auelins ein schwyzerischer Partikular in Privatbesitz hat, doch die March bis an die Schönenbühlrunn gehen und das Holz in diesem Auelin dem Gotteshause gehören, wie auch der Wäniwald, so an das Auelin ennet der Sihl stoßet.
2. Diejenigen, so im Vertrag von 1710 das Recht erhalten haben. im Stagelwandwald zu holzen, möchte man aus diesem Walde weg und in den Wäniwald und in Auelinwald verweisen.
3. Den Besitzer der Stagelwand möchte man wohl leiden im Stagelwandwald zu holzen, da er nicht viel schaden könnte, indem er ob der March Holz hätte und unser Holz mit Mühe hinauftragen müßte.
4. Den Besitzer des Orts sollte man auch trachten in den Wäniwald zu verweisen oder wenigstens die Holzberechtigung nur auf sein jetziges Haus setzen.
5. Sollte man auch die in dasigen freien Landmarchen eingeseffenen Landleute bestimmen.

6. Sollte man dem Gotteshause das Recht vorbehalten, sich in diesen Wäldern zu beholzen. —

Es wurde jedoch alles dem Gutbefinden des Fürsten überlassen. Der Handel wegen den Sihlthälwäldern in diesen Jahren erhielt keinen guten Austrag, weil man gar zu künstlich in die Sache ging und die Umstände ohnehin nicht günstig waren.

Beim Untergang der Landmarchen, 23. Juli 1792, entstanden neue Streitigkeiten, namentlich wegen dem Schafalpelin oder der Alpelinweid und wurden von Schwyz wiederum die Erwerbungsstittel für dasselbe, wie auch für die Wäni, verlangt. Bei diesem Marchenuntergang waren von Schwyz zugegen: Landessecfelmeister Meinrad Schuler, alt-Statthalter Felix Abyberg, Siebner, Joh. Leonhard Abegg, Siebner, Werner Dominik von Cuv, Siebner, Jos. Anton Imlig, Bauherr, Pius Anton Giger, Landweibel, Felix Dominik Ulrich, Land-schreiber und J. Balth. Suter, Landesläufer. Das Stift Einsiedeln hatte hiezu abgeordnet: P. Mauriz Brodhaag, Dekan, P. Aldephons Betschart, Statthalter, P. Marian Herzog, Pfarrer, und als weltliche Beamtete Kanzler Josef Anton Füz, Sekretär Leonhard Eberle und Archivschreiber Meinrad Imfeld. P. Marianus Herzog, Pfarrer, schrieb den 29. Juli nach Schwyz, der Kauf um das Schafalpelin sei der nämliche, wie der wagnerische Kauf von 1503 und im Kauf der schindlerischen Güter werde von diesem Schafalpelin, oder wie es hieß, Alpelinweid, kein Wort gemeldet.

Wegen der streitigen Auelinmarch nahm sodann zufolge Auftrag Landessecfelmeister Schuler zur Information den 1. und 2. August Zeugenverhöre vor. Es bezeugten:

1. Anton Trütsch, zirka 73 Jahre alt: Vor etwa 10 oder 11 Jahren sei er mit Käsen aus dem Sihl gekommen und habe dort in der Schönenbühlrunz den Statthalter Dettling, Landeshauptmann Bernardin Ulrich, Käufer Lindauer, nebst vielen andern angetroffen, und habe dort vorbeigehen wollen. Statthalter Dettling und Rathsherr Ulrich hätten ihm aber zugerufen, sich auch einwenig da zu verweilen. Er habe also seine Käse abgestellt und sich dort einige Zeit aufgehalten. Während dieser Zeit seien sowohl die von dem hiesigen Stand, als vom fürstlichen Stift Einsiedeln wegen der streitigen Auelinmarch vorgelegten Schriften genau belesen und nach deren

Erbauerung von Statthalter Dettling die Äußerung gethan worden, er beschwere sich, dieser March nach wiederum eine neue anzuschlagen oder dieselbe zu erneuern. Er könne nicht finden, daß alles das Angesprochene dem fürstlichen Stift Einsiedeln zugehöre, besonders das Gelände und die Waldung auf seite der Wäni; auf seite des Auelins aber, nämlich das Schafalpelin, was ob den Nössen sei, könnte er ihnen so wenig ab, als die unter den Nössen befindliche Waldung zusprechen. Die March hinter dem Auelin in der Schönenbühlrunz habe er als fast ganz neu angeschlagen gesehen, wisse aber nicht, ob vorher eine solche gewesen sei oder nicht.

2. Mang Waldvogel, zirka 60 Jahre alt: Er wisse gar wohl, daß vor Zeiten im Auelinwald von einigen Einwohnern des gefreiten Landes Holz für sich gehauen worden sei, auch könne er als gewiß sagen, daß hinter dem Auelin, bevor die March durch Landessectelmeister von Hospenthal und Siebner Jnderbitzin im Jahre 1767 dort gemacht worden sei, gar keine March gewesen sei.

3. Sebastian Ulrich gibt an, daß die Gebrüder Josef und Franz Heinzer wegen dieser quest. Marchung die ausführliche Auskunft erstatten können.

4. Josef Heinzer, zirka 64 Jahre alt: 1767 sei er nebst andern aus dem Iberg zugegen gewesen, als Landessectelmeister von Hospenthal sel. und die übrigen Herren von Schwyz, nebst den Ehrendepu-  
tierten vom Gotteshause Einsiedeln, zu hinterst auf dem Ochsenboden unter einer Buche unweit dem Steg gesessen seien. Da die Zuhörer sich etwas entfernt, so sei Landessectelmeister von Hospenthal sel. etwas seitwärts von ihnen mit den Worten hinweggegangen: Ich belade mich dessen nicht; macht wie ihr wollt, ich will keine Schuld daran haben. Was dann ferner vorgegangen sei, könne er nicht sagen, außer daß er etwelche Tage hernach, da er aus dem Gribisch gekommen sei, gesehen habe, zwei oder drei Klosterknechte in der Schönenbühlrunz die Marchzeichen anschlagen. Es seien auch ein oder zwei Klosterherren im Auelinweg gestanden, schwyzersaits aber sei niemand zugegen gewesen. Er wisse sich gar wohl zu erinnern, daß vorher in diesem streitigen Wald jeder nach seinem Gutdünken Holz gehauen, nach dieser gesagten March aber haben die Einsiedler gesagt: Jetzt ist der Wald unser. Er sei auch vor Jahren Besitzer vom Gribisch

hinter dem Auelin gewesen, welches er dann dem Ratsherr Beeler verkauft und ihm die Kaufbriefe zugestellt habe, in welchen die Anstöße gar klar lauteten: Das Gribisch stoßt vorhalb an die Schönenbühlrunz. Gleicherweise habe ein alter Marchbrief gelautet, welchen vor vielen Jahren die Unterällmiger gehabt, ehe und bevor die Allmeind geteilt gewesen. Er habe schon etwelche Zeit vor 1767 im Gribisch gesenntnet und bevor die in diesem Jahr angeschlagene March gesetzt worden, könne er nicht sagen, daß je eine March in der Schönenbühlrunz gewesen sei. Nachher habe es aber von den Einsiedlern geheißten: Jetzt geht die March hier durch und dieser Wald ist unser. Vorher habe jedoch jeder nach seinem Gutbefinden Holz im Auelinwald gehauen.

5. Josef Ulrich, zirka 64 Jahre alt: Er sei etwa vor 10 oder 11 Jahren dabei gewesen, als Statthalter Dettling sel. und Statthalter Abyberg, Landeshauptmann Bernardin Ulrich, nebst Landschreiber Strübi sel. und Landesläufer Karl Lindauer sel. im Beisein der abseiten des Klosters Einsiedeln Abgeordneten hinten auf dem Schwyzerplätz oder vor an dem Auelin eine March anschlagen wollten. Da aber von den Abgeordneten des Klosters hingegen Bedenken aufgeworfen worden seien, so sei alles wieder unverrichteter Sache auseinander gegangen. Statthalter Dettling und die schwyzerischen Abgeordneten wollten sich nämlich nicht weiters, als bis vor an das Auelin verfügen. Er könne sich wohl erinnern, daß er vor im Auelinwald mit und nebst dem Josef Leonhard Marty sel. Schindeln, Stecken und Trämmel gemacht habe, ohne einige Widerrede und doch seien des Klosters Dienstleute öfters bei ihm vorüber gegangen. Er habe auch ob dem Auelin im Wäniwald Stecken und Küferholz gehauen und weggethan, ohne daß ihm dieses gewehrt worden sei. Von diesem Holz, so er im Auelin gehauen, habe er dem Jonas Holdener 61 Burdenen Stecken, jede zu 12 Schilling, verkauft; das Küferholz habe er nach Einsiedeln fahren lassen und dort verkauft. Von einer bestimmten March in der Schönenbühlrunz könne er sich nicht erinnern.

6. Josef Franz Heinger, etwa 51 Jahre alt: Vor etwa 16 oder 17 Jahren habe er im Sihl gesenntnet. Damals habe er vor im Schwyzerplätz in einer Buche ein Kreuz, wiederum auf dem Ochsen-

boden in einer Tanne ein Kreuz und ferner in einer Tanne auf dem Ochsenboden ein Kreuz gesehen, welche Zeichen sie jederzeit für die Landmarch hielten. Anno 1767 aber seien Abgeordnete von Schwyz und Einsiedeln gekommen, die sich zu hinterst auf den Ochsenboden gestellt, wo er nebst andern Landleuten gegenwärtig gewesen sei. Kanzler Weber sei endlich beiseits gegangen, mit den Worten: Ich nehme mich dessen nichts an; ich bin zu Schwyz lange genug gewesen, um mich in derlei Sachen anzunehmen. Nachher sei aber alles auseinander gegangen, doch ein paar Tage nachher seien die Klosterknechte gekommen, die er gesehen und welche dann in der Schönenbühlrunz hinter dem Auelin die Marchzeichen anschlugen, worüber er sich dann nebst andern sehr aufgehalten habe. Ob vor 1767 in der Schönenbühlrunz je eine March gewesen sei, das könne er nicht sagen, denn er habe niemals eine solche gesehen. Holz aber habe von den Landleuten im Auelinwald und dortigen Enden jeder nach Belieben gehauen. —

Unterm 10. August 1792 legte sodann Fürstabt Beat seine schriftlich verfaßte „Aufrichtige Vorstellung wegen dem Wald im Auelin“ ein, worin er sich wiederum auf den Siblthalkaufsbrief von 1503 und die seitherigen Instrumente berief. Die Hauptpunkte derselben sind in der bisherigen Darstellung bereits angeführt worden.

Am folgenden Tage wurde diese Species facti vor dem Landrat ablesend angehört, der dann dem Fürsten mittheilte, daß die nötige Lokalkennntnis durch bloße schriftliche und mündliche Referate nie vollkommen erlangt werden können, welcher Umstand ihm um so wichtiger erscheine, als vermutlich ebenderselbe der einzige Beweggrund der über die Marchungen von 1766 und 1767 erfolgten Ratifikationen und die Veranlassung der diesfalls immer fortgedauerten Zwistigkeiten gewesen sein möge. Um also nicht wieder in den gleichen Fehler zu verfallen und mit genauer Kenntniss der Sache zu Werke gehen zu können, erscheine unbedingt notwendig, daß ein vollständiger Ortsplan aufgenommen werde, der dann im Falle eines Zweifels oder verschiedenen Begriffs über die Lage und die Bestandteile der Ortsgegend zu wechselseitiger Beleuchtung und Erbauung dienen und der Wiederholung kostspieliger und mühsamer Beaugenscheinigungen vorgebeugt werden könne. Zu diesem Zwecke habe der Rat bereits den Landes-

seckelmeister Josef Meinrad Schuler nebst dem Ratsherrn und Hauptmann Stadelin als Ingenieur verordnet, diesen Plan aufzunehmen, da Stadelins Geschicklichkeit in diesem Fache, sowie seine Rechtschaffenheit durch vielfältige Erfahrung bekannt sei. Das fürstliche Stift werde nun freundlich ersucht, jemand zur Aufnahme dieses Planes abzuordnen.

Den 14. August trafen sodann die beidseitig Abgeordneten unten am Haldelin zusammen. Die Herren von Schwyz nahmen bei der viertägigen Augenscheinsfahrt und Planaufnahme beim sogen. „Stecklin-Fuchs“ in Studen Quartier, nicht in der Sihlthalhütte.

Kanzler Jütz verfaßte ein Verzeichnis der Stellen, auf welchen der Grundriß aufgenommen wurde. In letztem wurden einige hohe Berge angemerkt, die im Verzeichnis, weil nicht zum Hauptplan gehörend, weggelassen wurde.

Auf nochmalige Berufung des Klosters auf den wagnerischen Kaufbrief schrieb der Landrat unterm 30. August: Wir gaben uns alle mögliche Mühe beide Sätze gegen einander zu halten und mit unbefangenen Gemüte zu erwägen. Nach dem ersten Satze heißt es in unserm Falle: Das Sihlthal stoßt hinten an das Auelin oder der hintere Teil des Sihlthals stoßt an das Auelin. Dieser Satz schien uns einfach, deutlich, natürlich und durchgängig bei Marchen angenommen. Der zweite Satz aber heißt in unserm Falle: stoßet hinten an das Auelin oder das Sihlthal stoßt an den hintern Teil des Auelins. Dieser zweite Satz aber schien uns weniger natürlich, mehr dunkel, ungewohnt und vielleicht ohne Beispiel, äußert auf den ersten Blick etwelche Wahrscheinlichkeit, bringt aber bei näherem Nachdenken wie z. B. in unserm Fall, da durch die Worte — stoßt hinten an das Auelin — das Auelin statt eines anstoßenden ein mitbegriffenes Stück Land wird. Es würde alsdann soviel heißen, als: stoßt an sich selbst oder an einen Teil seiner selbst. Es enthält dieser Satz sogar sehr wichtige Widersprüche, z. B. die Worte — hinten an das Auelin — machen nach diesem zweiten Satz daselbe zur Zubehörde des Sihlthals, hingegen die Worte — vor an das Ort — müssen nach dem ersten Satze verstanden, um nicht auch eine Zubehörde des Sihlthals zu werden. Wir wurden in der Meinung, daß das Auelin seine natürliche Eigenschaft eines anstoßenden und von dem Sihlthal-

gut abgeordneten Stück Landes behält, um so mehr bestärkt, als das Auelin unmöglich mit dem Sihlthal hat verkauft werden können, weil dessen offenes Land ein Privateigentum, die Waldung aber als Hochwald weder zu verpfänden, noch zu verkaufen gewesen wäre. Hätten die Wagner das Auelin besessen und mit dem Sihlthal verkauft, so würden sie ganz gewiß in den Kaufbrief, statt der wunderbaren Umschreibung kurz und gut gesagt haben: stoßt hinten an die Schönenbühlrunn.

Der Fürstabt antwortete, daß obige Ausführungen seinen ganzen Beifall erhalten haben würden, wenn nicht der Gedanke an den langjährigen Besitz und die für das Eigentumsrecht gewaltete Meinung des Statthalter und nachmaligen Dekans P. Sebastian Reding und Kanzlers Faßbind im Jahre 1716 noch Bedenken und Rückhalt zu machen vermocht hätte. Es sei nicht anzunehmen, daß diese berühmten Männer damals ohne gründlichen Untersuch der in Sache vorgegangen seien und er deren Asche nicht zu nahe treten möchte.

Vor abgehaltener Maien-Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke den 1. Mai 1793 wurde erkannt, daß in Landesjerkelmeister Josef Meinrad Schuler, Siebner Leonhard Abegg, Siebner Werner Dominik von Eum, Bauherr Josef Anton Imlig, alle des Rats, sodann Kirchenvogt Franz Remigi Marty im Boden in Iberg und Werner Ulrich, als von den Landleuten, ein Ehrenausschuß ernannt sein solle, der sich nötigenfalls auf Ort und Stelle begeben und mit dem Fürsten wegen der streitigen Auelinmarch ein gütlicher Ausgleich entwerfen möge, welcher aber pünktlich in eine Schrift verfaßt, vor eine Maien-Landsgemeinde gebracht und derselben allein die Genehmigung oder alle beliebige Abänderungen vorbehalten bleiben solle. Würde aber wider Vermuten kein gütlicher Ausgleich Platz finden können, so solle dann in diesem Falle diese Streitfrage vor das gesetzmäßige kompetente Neunergericht verwiesen sein.

Der Augenschein fand den 10. Oktober 1793 statt. An diesem Tage wurden die Abgeordneten von Schwyz zur festgesetzten Zeit im Sihlthal von der Deputatschaft des Stiftes, P. Mauriz Brodhaag, Dekan, P. Jdeph. Betschart, Statthalter, P. Marian Herzog, Pfarrer, P. Sebastian Imfeld, Archivar, Augustin Gyr, fürstlicher Amtsmann, und Josef Anton Füz, Kanzler, empfangen.

Man einigte sich nach einläßlicher Debatte endlich dahin, daß

das Stift alle wegen den sämtlichen Sihlthalgütern habenden Beschwerden schriftlich verfassen, denselben die Vorschläge zum gütlichen Ausgleich beifügen und alles dieses der Hoheit einsenden, die Gegenstellungen gemacht und sodann nach getroffener Vereinbarung alles zur Genehmigung an die Landesgemeinde gebracht werden solle.

Aus dem Bericht des Kanzlers Jütz ist noch zu entnehmen, daß auf die spezielle Einfrage, wie im Falle eines Ausgleichs der Gedanke walten möge in Bezug auf das Honorificum der Abgeordneten, die in frühern Zeiten bei den Marchungen und übrigen Handlungen dieses Gegenstandes wegen sich haben müssen gebrauchen lassen, von den Schwyzern keine schlüssige Antwort erteilt wurde. Aus dem Vortrag derselben sei zu ersehen gewesen, daß der Alpelinwald als Auelinwald betrachtet und dem Kloster streitig gemacht werden wolle.

Der Fürstabt zögerte jedoch mit der Einsendung der Vergleichsvorschläge, da er bei ihrer Ansprache des Auelinwaldes sogar vor dem Neunergericht nicht mehr verlieren könne. Nach fruchtlosem Briefwechsel wurde den 29. Oktober der Fürst ersucht, es möchte ihm belieben, den 5. November zu einer Konferenz im „Ochsen“ in Rothenthurm persönlich sich einzufinden. Derselbe erklärte sich hiezu bereit, bat jedoch, daß von den Abgeordneten von Schwyz das Augenmerk nicht allein auf die um die Auelinweite gelegene Waldung, sondern auf eine gänzliche Beseitigung der Anstände gerichtet werden und hiefür bevollmächtigt werden möchten. Sodann könne etwa ein beidseitig gefälliges Projekt aufgesetzt und dieses zur Genehmigung einer Landesgemeinde und dem Kapitel vorgetragen werden. Er glaube, auf diese Weise würde ein freundschaftlicher Ausgleich am bequemsten erreicht werden mögen.

Den 5. November begab sich der Abt in Begleitung von P. Ildephons Betschart, Statthalter, und P. Marian Herzog und Kanzler Jütz nach Rothenthurm. Von Schwyz hatten sich eingefunden: Amtsstatthalter Schuler, Siebner Abegg, Ratsherr und Bauherr Jmlig, Landschreiber Ulrich, Kirchenvogt Marty, Werner Ulrich zc.

Nach Darlegung des Streitgeschäftes erklärte der Abt, er wolle aus Liebe zum Frieden allein folgende Bedingungen voraussetzen und mit Vorbehalt der Genehmigung des Kapitels den Schlußgedanken

eröffnen, was das fürstliche Stift durch Vergleich dem Stande Schwyz abtreten wolle. Die Bedingungen seien folgende:

Erstlich das Honorificum beider Teile und auch deren Abgeordneten, hauptsächlich derjenigen von der 1767er Marchung, bestens zu wahren.

Zweitens, damit in Zukunft kein Zweifel, keine Einwürfe mögen eingeschaltet werden über den eigentümlichen Bezirk des Sihlthals, so wären die beiden Seiten von der Höhe an als Marchung anzunehmen bis an den Schönenbühl vom Ort her, und von der Rubinen, der Stagelwand hin bis hinten an das Auelin, soweit dessen Länge sich erstreckt.

Drittens, daß alle Instrumente, Vergleiche und in Händen habende Erkenntnisse nach buchstäblichem Sinn und Verstand für immer gültig und denen nachzuleben ratifiziert, dieselben also neuerdings bestätigt werden.

Viertens, um den Stagelwandwald, als auch ein Zankapfel, vor Anspruch sicher zu stellen, wodurch der Obrigkeit von dem fürstlichen Stift nicht immer Klagen eingegeben werden müßten, sollen die zwei zur Zeit des Vergleichs von 1710 gestandenen Landleuten-Häuser der Ulrich im Ort und Schibig, Besitzer der Stagelwand, einen eigenen Bezirk Wald ausgemacht bekommen für ihren Hausgebrauch, Dach und Gemach, inskünftig aber niemand im Stagelwandwald Holz zu hauen berechtigt sein.

Wenn Sr. fürstlichen Gnaden vorstehende vier Hauptpunkte angenommen wissen können, so wollen Hochselbe zu handen des Standes Schwyz den ganzen Auelinwald bis zum Gatter, und darüberhin noch die größere Waldung bis zur Runse des Tierfedernwaldes zu dessen Disposition einräumen und überlassen, um sowohl den gemeldeten zwei Häusern, als auch den übrigen seit 1710 angefahrenen und fast täglich dahin ziehenden Landleuten in der Studen zum Hausgebrauch und zur Notdurft eine Strecke Waldung auszumessen und fest zu bestimmen, wobei alle Ausfuhr von Holz außer Landes verboten zu sein und ein notwendiger Mattenbann zum Schirm der Güter stehen zu lassen ohnehin zur Ausnahme genommen sein solle; wie sich denn das fürstliche Stift jährlich aus diesem weiten Umfang der Waldung

auch nur zwei „Wägen“ Küfer- und Wagnerholz hauen zu mögen ausbedungen haben wolle.

Damit allem diesem Folge geleistet werde, wird die Aufsicht einem jeweiligen Landesfackelmeister und P. Statthalter des Gotteshauses anvertraut bleiben. —

Nach Anhörung dieses großmütigen Entschlusses bedankten sich die schwyzer. Abgeordneten für diesen unerwarteten Antrag und versicherten, solchen der Behörde und allgemein bekannt und angenehm zu machen und zweifelten gar nicht an der erwünschten Ratifikation durch die Landsgemeinde. —

Es erfolgte nun wiederum ein Briefwechsel wegen Abfassung des Hauptinstrumentes, bis das Stift Einsiedeln folgende „Bestimmte Rückantwort auf die von seiten einer h. Ehrenkommission eingeschickten Äußerungen über den endlichen Vergleich der im Sihlthal entstandenen Beschwerden“ einlegte:

1. Das Gotteshaus überläßt den im Streit liegenden Auelinwald, samt dem Stück Wald vom Auelingatter bis zum Tierfedernwald, mit Vorbehalt des Akungsrechtes in letzterem Stück Wald, der Disposition des Landrates und den Landleuten, mit dem Vorbehalt und in dem zuverlässlichen Vertrauen auf die großmütige Freundschaft des Schirmortes, daß diese Waldung ganz oder zum Teil den in dasigen Gegenden eingessenen Landleuten zu ihrem Hausgebrauch überlassen werde und so die übrigen Gotteshauswälder vor fernern Beschädigungen versichert bleiben mögen.

2. Gibt dasselbe zu, daß nach dem Willen der Landsgemeinde eine March gezogen werde. Es ist dasselbe aus Liebe zum Frieden willig, und gestattet, daß wenn es besser befunden wird, ohne Nachteil der Instrumente und vergleichsweise die den 9. Juli 1767 angeschlagenen und den 18. Juli 1767 und den 1. Juli 1772 ratifizierten Marchzeichen an der Schönenbühlrunz weggethan oder abgeändert werden. Es gibt auch ebendasselbe vergleichsweise, ohne Nachteil den Instrumenten, und nur, wenn der Vergleich und dessen Bedingungen angenommen werden, das Recht auf, das dem Gotteshause zugesichert wurde durch ein Instrument, welches den 9. November 1766 ausgefertigt und den 26. April 1767 mit andern Urkunden von der Landsgemeinde ratifiziert worden und in welchem Instrumente gegen Schönen-

bühl und Hinterwäni die Runsen als die natürlichen Grenzen des Sihlthals anerkannt werden. Jedoch geschieht dieses alles mit dem ausdrücklichen und standhaften Vorbehalt, daß dem Haus im Ort und jenem des Mang Wagdvoegel für die Holzgerechtigkeit, die demselben im Jahre 1710 aus Güte vergönnt worden, entweder in den abgetretenen Waldungen, oder sogar, wenn es besser befunden würde, daß ihnen an einem am wenigsten schädlichen Orte im Tierfedernwald zu ihrem Gebrauch etwas Holz möchte angewiesen werden. Diese gegenseitige Begünstigung erwartet das Gotteshaus umsoeher, weil diese Gerechtigkeit 1710 auch nur aus Propension gegen den Stand Schwyz, mehr als gegen die Partikularen, bewilligt, weil sie bisher mit so viel Schaden mißbraucht worden und weil ohne diese Begünstigung das Gotteshaus in dasigen Gegenden nie einen dauerhaften Frieden wird verhoffen können.

3. Das Gotteshaus wünscht, daß in dem Vergleichsinstrumente von dem jeweiligen Besitzer der Stagelwand keine Meldung geschehe, weil demselben Ort und Befugnis Holz zu hauen schon 1713 angewiesen worden ist.

4. Ebenfalls wünscht dasselbe, daß der Sihl nach das Holz gebannt und besonders auch jenes auf dem Ochsenboden geschirmt werde; auch daß der Gebrauch des Holzes aus dem Stagelwandwald nur zum eigenen Gebrauch und laut Vergleich 1710 mit solchen Ausdrücken gesichert würde, daß wir deswegen keinen Anstand zu befürchten hätten, wie auch wir keinen andern Gebrauch, als allein für uns selbst, davon zu machen gedenken.

5. Endlich verlangt das Gotteshaus, nicht um neue Rechte oder Besitzungen zu erwerben, sondern endlich den so lange gewünschten Frieden zu erhalten, daß mit diesem Vergleich unsere Instrumente nicht nur nicht geschwächt, sondern neuerdings bestätigt werden.

6. Ist dasselbe zufrieden, unter was für beliebigen Ausdrücken die Urkunde verfaßt werde, wenn nur die beidseitigen Absichten, Bedingungen und Vorbehalte und soviel möglich genau bestimmt werden.

Der Landrat fand jedoch hierin wesentlich neue Zusätze und hatte deshalb Bedenken; auch sei er berichtet, daß diejenigen Güterbesitzer, welchen laut Vergleich von 1710 das Beholzungsrecht im Stagelwandwald zusteht, nicht hievon abzustehen gedenken und also

neue Schwierigkeiten entstehen würden. Den 6. März 1794 wurde deshalb der Fürst ersucht, mit möglichster Beförderung bestimmte Vorschläge an die Hand zu geben, damit auch über die von den Güterbesitzern des Orts unverhofft erfolgte Dazwischenkunft abgethan werden könne. Den 14. März wurde diesem Ansuchen entsprochen.

Den 22. März schrieb der Rat in Schwyz, daß er wegen Abänderung des Beholzungsrechtes der schwyzerischen Partikularen im Stagelwandwald leider nicht eintreten könne, da er hiezu keine Vollmacht besitze. Er werde aber nicht darwieder sein, an einem beliebigen Orte deswegen einen Zusammentritt zu halten und die habenden Beschwerden des Stiftes, schriftlich verfaßt, einzusehen und sich mündlich über die möglichen Maßnahmen zur Abhilfe zu beraten und sodann alles der Hoheit zu unterbreiten.

Es entspann sich nun wiederum ein langwieriger Meinungs-austausch, da das Kloster ohne irgend einen Ersatz gegenüber seinen andern Beschwerden wegen dem Stagelwand- und Wänwald, besonders jene Strecke vom Auelingatter bis zum Tierfedernbach nicht aufgeben wollte. Da drohte die Ehrenkommission von Schwyz den 3. April, die fast ein Jahr gedauerten Unterhandlungen, da dieselben doch zu keinem Ziele führen, abzubrechen und die Angelegenheit der Landsgemeinde anheimzustellen.

Da beschloß Abt Beat mit dem Kapitel, zur Beilegung des mühseligen Geschäftes und dem Frieden zu lieb nach dem Willen der Kommission die Auelinwaldung hinzugeben und dann auch wegen dem Stagelwandwald indessen alles in dem vormaligen Zustand ebenfalls ruhen zu lassen. Man hoffe jedoch, daß dieselbe gütigst Bedacht nehmen werde, daß die übrigen in den nächst der Sihl gelegenen Orten liegenden wirklichen und undenklichen Besitzungen, soweit dieselben sich gegenwärtig erstrecken, dem Gotteshause standhaft zugesichert und sodann auch möglichst geschirmt werden, damit sodann ein dauerhafter, wahrer Friede und stete Ruhe zwischen dem Schirmorte und dem Gotteshause erhalten werden möge.

Den 23. und 24. April entwarf man folgenden Vergleich:

1. Der Fürst tritt den streitigen Wald zur Disposition dem Landrat und den Landleuten ab, in der Erwartung fernerer Verschönerung vor Beschädigungen der übrigen Waldungen des

Gotteshauses und nachdrücklicher Bestrafung der Fehlbaren, wie auch mit Vorbehalt genugsamer Waldung in dem eigentümlichen Schafalpelin zum Unterhalt dessen Zimmern.

2. In und ob dem Auelin soll nach der zu ziehenden March zur Sicherheit der schwyzerischen Partikular- und der Gotteshausgüter Holz zum Unterhalt der Wuhren und dortigen Zimmer zu Bach- und Mattenbann gebannt und besonders das Holz auf dem Ochsenboden bestens geschirmt werden.
3. Dem Stande Schwyz sollen seine dortigen landesherrlichen Rechte vorbehalten, dem Gotteshause aber alle laut wagnerischem Kaufbrief und seit undenklichen Zeiten benutzten eigentümlichen Güter und Waldungen auf beiden Seiten neuerdings zugesichert und feierlich geschützt, wie auch alle bezüglichen Instrumente, Siegel, Briefe, Verträge, Urteile zc. neuerdings zu Kräften bestätigt sein, nur das ausgenommen, was hier klar ausbedungen ist.
4. Soll um dieses streitige Stück Auelinwald im Beisein beider Ehrentheile eine March gezogen werden.

Vor abgehaltener Maien-Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke wurde sodann auf erstattetes Referat des Ehrenausschusses den 27. April 1794 beschlossen: Es soll der in Bezug auf die in und ob dem Auelin gelegenen Waldung und dessen Marchen unterm 23. und 24. April d. J. getroffenen und von beiden Ehrentheilen unterzeichnete gütliche Vergleich nach seinem wörtlichen Inhalt mit Inbegriff der Wäni und des Wäniwaldes zu Kräften erkennt, gutgeheissen und bestätigt sein, folglich dem Stand Schwyz dortiger Enden habende landesherrlichen Rechte vorbehalten, dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln hingegen alle und jede laut wagnerischem Kaufbrief vom Jahre 1503 schon besessenen, auch alle die auf beiden Seiten schon durch mehrere Jahrhunderte und undenklichen Zeiten ruhig und ungestört innegehabten und benutzten eigentümlichen Waldungen, also auch die Wäni und den Wäniwald und die Güter laut alten Siegeln und Briefen zugesichert, es hiebei geschützt und geschirmt, somit alle alten die Sihlthalgüter und dortige eigentümlichen Besitz- und Waldungen des Gotteshauses berührende Instrumente, Siegel, Briefe, Verträge, Urteile zc. neuerdings nach ihrem Inhalte zu Kräften bestätigt sein sollen, das

allein aber ausgenommen, was in diesem gütlichen Vergleiche klar ausbedungen worden ist.

Es soll auch in Gefolge des letztjährigen Landsgemeinde-Beschlusses die schon bestellte Ehrenkommission sich auf Ort und Stelle verfügen, nach Anweisung des nun bestätigten gütlichen Vergleichs im Beisein der vom fürstlichen Gotteshause abzuordnenden Ehrenmitteln, zur Sicherheit sowohl der schwyzerischen Partikular-, als auch der ein siedelnschen Gotteshausgüter, der Sihl nach für Bachbann, Unterhalt der Wuhren, Zimmer, wie auch in dem dem Gotteshause eigentümlichen Schafalpelin das nötige Holz für den Unterhalt der Gebäude und für Hütten, wie nicht weniger in- und um den Auelinwald und wo es bedürftig sein möchte, die nötigen Marchen ziehen und bereinigen.

Der Marchenuntergang in den in, ob und um das Schafalpelin und Auelin gelegenen Waldungen fand den 17. Juli 1794 statt, wobei außer den beidseitig Abgeordneten sich auch viele in dortiger Gegend eingeseffene Landleute und Beisassen einfanden. Schwyzerischerseits waren als Abgeordnete zugegen: Amtsstatthalter Josef Meinrad Schuler, Anton Imlig, Ratsherr und Ingenieur Hauptm. David Anton Städelin, Kirchenvogt Franz Remigi Marty im Boden in Iberg, Werner Ulrich, Landschreiber Ulrich und Landesläufer Jos. Ulrich; sodann auch Josef Martin Ehrler, Kaspar Reichmuth, Wendel Fuchs, Leonhard Fuchs und Peter Fuchs, 7 Jahre alt, alle drei des Josef Fuchsen Söhne, Leonhard Trüttsch, Franz Kreienbühl, Leonhard Waldvogel, Anton Waldvogel, Sohn des Augustin, Ignaz Marty, Sohn des Franz, nebst andern. Vom fürstlichen Gotteshause waren zugegen: P. Mauriz Brodhaag, Dekan, P. Aldephons Betschart, P. Marianus Herzog, Pfarrer, P. Sebastian Imfeld, Archivar, Josef Anton Fütz, Kanzler, Josef Bernhard Eberle, Sekretär, Peter Fisch, Tafelbecker, Joh. Jos. Steinauer, Marchstaller, Zacharias Vacher, Werkmann, und Benedikt Vienert, Rinderhirt, nebst andern.

Es wurden nun die Marchen gezogen und ferner festgesetzt, daß die Marchungsinstrumente um den Wäniwald und das Auelin vom Jahre 1766 und 1767 wechselseitig ausgeliefert und zurückgestellt werden sollen. —

Diese Marchen um den Auelin- und Wäniwald samt den übrigen bei gleichem Anlaß getroffenen und schriftlich verfaßten freundschaft-

lichen Verabredungen wurden den 4. Oktober 1794 vom geseffenen Landrate und den 5. Dezember von Fürstabt Beat und Kapitel nach ihrem buchstäblichen Inhalt ratifiziert, desgleichen auch den 26. April 1795 von der Landsgemeinde.

Den 30. Juli 1828 beschwerten sich Franz Fäppler und Mit-  
haften aus der Studen vor dem geseffenen Landrate in Schwyz gegen das Stift Einsiedeln wegen Verpachtung des Schafalpelins, welches sie als Allmeind betrachteten. Es wurde vom P. Statthalter hierüber Auskunft verlangt und der schon bestehenden Kommission der Auftrag erteilt, die Marchen beförderlich zu untergehen und die verschiedenen obwaltenden Anstände zu beseitigen zu trachten.

Statthalter P. Anselm Zelger antwortete hierauf den 5. August, daß das dem Kloster zugehörnde Schafalpelin im Sihlthal dem Dominik Waldvogel verpachtet worden sei und führte dabei die Gründe an, mit welchen das Stift sowohl dieses Schafalpelin, als auch die Leiternstollen als Eigentum anspreche.

Zur Beilegung dieser Anstände begaben sich die Abgeordneten von Schwyz, Landessekkelmeister Wendel Fischlin, Siebner M. Hediger, Siebner Viktor Jüh, Siebner Xaver Aufdermaur, Ratsherr Karl David Städelin, den 30. August 1828 auf den Augenschein und zwar im Beisein von Ratsherr Karl Styger, Richter und Oberallmeindssekkelmeister Martin Reichlin und Landschreiber Keding, als Abgeordnete vom Oberallmeinds-Gericht. Nachdem man die Örtlichkeiten bereist und die verschiedenen Anstandspunkte nach vorläufiger Einvernahme einiger dortiger Bewohner verzeichnet hatte, wurde gleichen Tages dem P. Anselm Zelger, Statthalter, von der Ankunft Kenntnis gegeben, mit der Einladung, sich des kommenden Morgens ebenfalls im Sihlthal einzufinden. Derselbe erschien mit P. Benedikt Müller, Präsekt, denen die streitigen Punkte zur Verhandlung vorgelegt wurden, nämlich:

- a) wem die Brandegg, vor an den Stagelwandwald anstoßend, zugehöre;
- b) wie weit sich der Stagelwandwald hinter sich erstrecke;
- c) wem Grund und Boden des unter dem durch den Wäniwald führenden Kinderweg liegenden Mattenbanns zustehet;
- d) in welcher Linie sich das Eigentum des Stiftes von zu oberst

- und zu hinterst des Schafalpelins für sich befinde und wem der Wald bis in die Tierfedern gehöre;
- e) wer Grund und Boden des 1794 in, ob und um das Auelin abgetretenen Landes ansprechen könne;
  - f) ob die March zu oberst am Faulberg richtig angeschlagen sei oder nicht.

Man einigte sich auf folgendes Resultat:

1. Schwyz verlangt in Vervollständigung der 1825 gezogenen March Anschlagung von Marchzeichen von vorhalb der Kellerruns hinter sich ob dem Wänipläg durch bis an die Wänigratwand, welches letzte Marchzeichen sodann die Scheidung des kleinen und großen Stagelwandwaldes gegen den Wäniwald des Gotteshauses bezeichnen soll. Ebenso soll auch die laut Instrument von 1825 schon bestehende, unter der kleinen Stagelwand von der andern Seite der Keller- oder Bockruns nahe am Pörtlein durchgehende March hinter sich bis an die Wänigratwand fortgesetzt und daselbst ebenfalls die des kleinen oder großen Stagelwandwaldes gegen den Wäniwald bezeichnet und von dieser obern March bis zur untern der Wand nach hinab die Mittel-march durch Zeichen kennbar gemacht werden. Die innert dieser March liegende Waldung unterliegt den durch das Instrument von 1710 ausgesetzten Bestimmungen, so daß dieser Wald dem Gottes-hause in Zukunft ebenfalls als Eigentum heimdienen, Grund und Boden aber dem Lande Schwyz allzeit feierlich vorbehalten sein und verbleiben, sowie auch das Beholzungsrecht dem fürstlichen Gotteshause in dieser Strecke, sowie den Besitzern der großen und kleinen Stagelwand und den innert alldasigen freien Landmarchen zu Schwyz eingewessenen Landleuten in gleichem Sinn und Geist, wie sich das genannte Instrument von 1710 und in Beachtung desselben die Verordnung von 1819, welche die Holzanweisung vorschreibt, aussprechen, zustehen und gewahrt sein sollen. Da auch der Vergleich von 1710 unter Anführung der Motive fordert, daß der Stagelwandwald zu allen Zeiten stehen bleiben solle, so wird noch ausgesetzt und gegenseitig angenommen, daß innert der nun bezeichneten Grenze von der Brandegg hinweg bis an die Wänigratwand nicht geätzt, gemäht, noch gereutet werden solle.

2. Dagegen gibt das Land Schwyz zu, daß das unter dem obern, aus dem Schönenbühl in das Schafalpelin führenden Weg am Fuße der Fluh ob dem Schafalpelin geschlagene Kreuz daselbst die erste March bilden und diese sich ziehen solle am Fuße der Fluh nach von Süden gegen Norden an den Fuß des Leiternstollenkopfes und von demselben über den Grat hinab u. s. w. bis vorwärts gegen den Tierfedernbach, wo dann diese March mit der anno 1813 gezogenen Tierfedernmarch in Verbindung gesetzt werden soll, mit der weitern Bestimmung, daß was ob der nun bezeichneten Linie liegt, dem alten Lande Schwyz, was aber unterhalb derselben sich befindet, dem Gotteshause Einsiedeln, jedem Teil eigentümlich mit Grund und Boden angehören und gewahrt bleiben soll.

3. Da die laut Instrument von 1794 zur Sicherheit des Auelins und als Mattenbann gebannten zwei Waldungen sich als Eigentum des alten Landes qualifizieren und beurkunden, so sollen auch Grund und Boden demselben anheimdienen und vorbehalten sein; nicht minder soll Grund und Boden des 1794 in, ob und um dem Auelin als dem Lande Schwyz zugehörig bezeichneten Waldes als ein Eigentum desselben anerkannt sein und als Bann fortbestehen.

4. Der Auslieferung der Instrumente von 1766 und 1767 und derjenigen von 1772 und 1782 soll nunmehr, da dies noch nicht geschehen ist, zur Ausweichung künftigen Mißverständes Folge gegeben werden.

5. Das Land Schwyz leistet Verzicht auf den Brandeggwald, welcher mit Grund und Boden als unangefochtenes Eigentum des Stiftes Einsiedeln verbleiben und vor unbefugten Eingriffen geschirmt werden soll.

Durch Ratsherr und alt-Bauherr Josef Anton Nideröst und Ratsherr und D.-A.-Sackelmeister K. Aufdermaur wurde sodann den 31. August 1828 das Auelin gegen die Schwyzer-Allmeind ausgemacht.

Den 1. April 1841 ging das Schafalpelin samt dem sogen. Schwyzer- und Wäniplätz in den Besitz der Oberallmeind-Korporation Schwyz über.

## X. Teilweiser Verkauf der Sihlthalgüter 1841.

Den 24. November 1829 stellten D.=A.=Seckelmeister Reichlin und Ratsherr Gasser als Komittierte von der Oberallmeindgemeinde an das Stift Einsiedeln das Ansinnen, ihnen unter annehmbaren Bedingungen das von Landammann Wagner gekaufte Sihlthal zurückzugeben, um drohende Mißhelligkeiten wegen Marchungs- und Grenzansständen desto eher darniederzuschlagen; denn das im vorigen Jahre getroffene Verkommniß mit dem gefessenen Räte könne das Oberallmeind-Gericht nicht anerkennen.

Das Stift erwiederte, daß diese Eröffnungen ganz unerwartet kämen und man schon deswegen ihm nicht zumuten könne, sogleich einzutreten; nur habe es zwei Dinge zu bemerken, die sich ihm unwillkürlich aufdrängen:

1. Daß es unmöglich mit einer andern Behörde unterhandeln könne, als mit dem gefessenen Räte, der seinen Schirmort vorstelle und mit dem es von jeher einzig unterhandelt habe. Die Entscheidung, ob dieser befugt oder unbefugt sich dieser Sache angenommen habe, stehe ihm nicht zu; es müßte daher von diesem allfällige Weisungen erhalten, die es anzunehmen bereit wäre, obschon es sich an Siegel und Briefe zu halten berechtigt glaube.
2. Es würde doch noch andere Wege zu einem Ausgleich geben, als die Rückgabe des wagnerischen Kaufes oder Cession des Ganzen. Dieses wäre das letzte Mittel, wenn kein anderes mehr zum Ziele führen würde.

Mit Schreiben vom 2. März 1832 erjuchten D.=A.=Seckelmeister und Richter Martin Reichlin und alt-Landammann J. M. Schorno, als dermalige Vorsteher der Oberallmeind den Abt Cölestin um Auskunft, ob das Stift nicht geneigt sein würde, einen Teil von dem wagnerischen Kauf an die gesammten Oberallmeind-Genossen käuflich abzutreten und zwar von der Ortfluh, wo das Marchkreuz aufgehauen sei, bis an die Brandeggfluh, von da hinweg mit Inbegriff der Brandegg bis an den Schwarzwald, von dort ostwärts bis an die Wändlifluh und von da hinauf bis an das Eigentum der Stagelwand. Hierbei sei der bessere Teil des wagnerischen Kaufes, nämlich

das Sihlthal bis an die vorgeschriebenen Stellen, nicht inbegriffen. Sollte dieser Antrag vom Abte die Genehmigung erhalten, so würde derselbe auch um die Gefälligkeit angesprochen, den allfälligen Kaufpreis und die Art der Zahlung gütigst mitteilen zu wollen, um die Ratifikation eines solchen Kaufes einer ganz versammelten Oberallmeindgemeinde vorlegen zu können und ferner für alle Zukunft jeden Anstand und geringste Mißhelligkeit zwischen dem Stifte Einsiedeln und den alten Landleuten von Schwyz beseitigen und ausgleichen zu können.

Die Unterhandlungen führten lange zu keinem Resultate. Entlich, den 21. November 1839 schrieb P. Heinrich an Landammann Fridolin Holdener in Schwyz:

„Da ich mit den dringenden Geschäften aufgeräumt habe, die sich in den ersten Tagen meiner neuen Amtsverwaltung von allen Seiten und Orten herbeidrängten, so komme ich wiederum auf unsere Sihlthalangelegenheit zurück und beschreibe Ihnen nochmal die abzutretenden Stücke:

1. Der Stadelwandwald, von sehr großem Umfange, in welchem die alten Landleute in Studen das Recht haben, sich für ihre Bedürfnisse zu beholzen, jedoch nur in dem Maße, als es ihnen laut bestehenden Regulativen gestattet wird. Das Kloster selbst ist Eigentümer dieses Waldes, beholzt sich aber daraus nur für die dortigen auf schwyzerischem Grund und Boden stehenden Gebäulichkeiten, Steg und Weg etc. Ein weiterer Ertrag, als etwa Ahung, ließe sich von diesem Walde nicht hoffen.

2. Die Wänialp, bestehend in offenem Weidgang für Schafe oder Kinder und in einem ganz vorzüglichen Holzboden, der größtenteils mit Buchen und Tannenbäumen bestanden ist. Von der Weid, die in sehr schlechtem Zustande ist und sich mehr als um die Hälfte öffnen läßt, bezieht die Statthaltereie gegenwärtig netto nur noch 7 Louisdor Lehenszins. Aus der Waldung, die gegenwärtig meistens jung, aber sehr üppig ist, darf man nachhaltigen Ertrag, zum wenigsten 20 Louisdor rechnen, was somit einen Gesamtertrag von 27 Louisdor abwirft.

3. Das Schafalpelin, bestehend in offenem Weidgang und etwas Holz für die dortigen Zimmer und übrigen Bedürfnisse. Diese Weid

eignet sich vorzüglich, wie der Name es sagt, für Schafe, kann aber auch zum Teil mit Rindvieh geätzt werden. Der Lehenszins beträgt gegenwärtig nur 4 Louisdor, aber jeden Augenblick würde man über 100 Louisdor für diese Alp erhalten. Der Lehenträger selbst meldete sich schon wiederholt als Käufer.

4. Der Tierfedernwald mit Tannen- und Buchenbestand, auf dem keine andern Servituten haften, als das Beholzungsrecht für die Sihlwuhren am Ort, welches aber nicht willkürlich, sondern nur in einer kleinen und ganz ausgemachten Strecke des Waldes ausgeübt werden darf. Der nachhaltige Ertrag darf wenigstens nach Abzug aller Unkosten auf jährlich 5 Louisdor angesetzt werden.

5. Als Zugaben sind der Wäni- und Schwyzerplätz zu betrachten, denen wir keinen besonderen Ertrag ansetzen wollen, indem sie theils als Lagerungsplätze bei Holzschlägen in dortiger Gegend und auch als Mastplätze bei Alpenfahrten angesehen werden können.

Auf allen diesen Grundstücken würde sich das Kloster kein anderes Recht vorbehalten, als das benötigte Holz für die Zimmer im hintern Sihlthale, auch für dortige Wuhren, Stege und Wege, welches über den obigen Betrag bezogen werden könnte. Ferner müßte es sich ausbedingen, daß die Waldungen niemals zu sehr überholzt werden dürfen, damit die unten gelegenen Güter nicht gefährdet werden. Andere Bedingungen verstehen sich von selbst und würden für den Käufer nicht besonders erschwerend sein. In jedem Falle würde sich für ihn ein jährlicher Reinertrag von 36 Louisdor zeigen, daher als Kaufschilling fl. 7200. Indessen sagte ich Ihnen schon früher, daß ich dahier den Verkauf annehmbar machen würde, wenn nur 6000 fl. oder 600 Louisdor geboten würden. Diesmal setze ich noch bei, daß wenigstens ich mich mit 500 Louisdor begnügen würde, wenn hiefür dem Kloster ein gelegenes Kied in dortiger Gegend angewiesen werden könnte.

Wenn Sie aber oder die Oberallmeind-Verwaltung sich nun im Falle befinden, dem Kloster mit einem solchen Grundstücke entgegen zu kommen, so bin ich bereit, den Verkauf aus allen Kräften zu empfehlen. Ihnen selbst würde ich als Unterhändler 10% des Kaufschillings zudenken.

Dieses alles sub rosa, und hierüber erwarte ich gelegentlich eine Antwort. Noch will ich beifügen, daß sich diese Grundstücke durch das ganze waldbogelsche Heimwesen im Ort erweitern lassen würden, welches ebenfalls feil ist. Er gäbe das Ganze eine halbe neu gefundene Welt.“ —

Unterm 24. Januar 1840 bevollmächtigte das Stift Einsiedeln den Kantonslandammann Fridolin Holdener, seine in Studen gelegenen Grundstücke und Waldungen, bestehend in der Wänialp samt Waldung, dem Schafalpelin, Tierfedern- und Stachelwandwald, in Zielen und Marchen, wie dieselben in den Verhandlungen vom 28. August 1818 ausgemittelt worden, mit allen Rechten und Verpflichtungen, die darauf urkundlich erwiesen werden mögen, mit Ratifikationsvorbehalt unter nachstehenden Bedingungen zu veräußern:

1. Daß dem Stift die auszumittelnde Kaufsumme bar und in kurzer Zeitfrist abbezahlt werde;

2. daß demselben bei der kompetenten Behörde die Bewilligung ausgewirkt werde, für den ungefähr gleichen Wert anderes ihm dienliches Grundvermögen ankaufen zu dürfen;

3. daß a) die auf obigen Grundstücken befindlichen Wälder nur in solchem Maße beholzt werden sollen, daß die darunter gelegenen Stifts- und Privatgüter dadurch nicht beschädigt werden und b) dem Stifte das Recht beibehalten und zugegeben werde, das zu den daselbst auf schwyzerischem Territorium befindlichen Gebäulichkeiten benötigte Bau- und Brennholz, sowie dasjenige, was zum Unterhalte der demselben obliegenden Wuh-, Steg- und Bezäunungspflicht erforderlich wird, aus diesen Waldungen beziehen zu mögen.

4. Gibt das Stift dem Bevollmächtigten den ausdrücklichen Wunsch dahin zu erkennen, daß wenn die Verwaltung der Oberallmeinds-Korporation Schwyz auf diesen Wald- und Güterkauf zu reflektieren gesonnen wäre, derselben vor jedem andern Käufer der Vorzug gegeben werden solle.

Vom 18. Dezember 1840 liegt sodann der Entwurf vor zu einem Kaufbrief zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Oberallmeind-Verwaltung Schwyz, mit wesentlich gleichen Bestimmungen (Ziff. 5 ausgenommen) wie unten im Kaufvertrag vom 1. April 1841. Der-

selbe ist unterzeichnet von Landammann Fridolin Holdener und Nazar Reichlin, Präsident der Oberallmeind-Verwaltung.

Endlich wurde unterm 1. April 1841 folgender Kaufbrief um die vom Stift Einsiedeln gekauften Grundstücke und Waldungen errichtet:

„Kund und zu wissen sei hiemit, daß unter endesgesetztem Datum entzwischen Sr. Hochwürden dem Gnädigen Herrn und Fürstaben Cölestin, namens des hochw. Stift Einsiedeln einerseits, und den Hochgeachteten Herren Kantons-Landammann Fridolin Holdener und alt-Landammann Alois Hediger, namens der löbl. Oberallmeind-Verwaltung in Schwyz anderseits nachfolgender Kauftraktat infolge aufhabenden Vollmachten des endlichen beredt und definitiv abgeschlossen worden sei:

1. Das hochw. Gotteshaus gibt der löbl. Oberallmeind-Verwaltung zu kaufen die ihm eigentümlich zugehörigen, in den Stauden, Gemeinde Iberg, hinter der Ort- und Brandeggfluh gelegenen Waldungen und Grundstücke, als namentlich: den Stagelwandwald, die Wänialp samt Wäniwald, das Schafalpelin und den Tierfedernwald, samt dem sogenannten Schwyzer- und Wäniplätz — und zwar alle diese Bestandteile in Zielen und Marchen, mit Rechten und Verpflichtungen, wie selbe bisher von dem hochw. Stift besessen und beworben worden sind, zu welchem Ende dann auch der löbl. Verwaltung alle bezüglichen Schriften und Urkunden entweder in Original oder legalen Abschriften ausgehändigt werden sollen.

2. Wird von nun an als bestimmte Grenzscheide zwischen dem dem Stift vorbehaltenen Ochsenboden und den hiemit abgetretenen Gütern und Liegenschaften angenommen und festgesetzt: einerseits von der Ortfluh der Sihl entlang hinter sich bis neben die Bockrunz und dann über die Sihl links dieser Runz nach hinauf bis an die betreffende Felsenhecke das Sihlbett nebst eben gedachter Bockrunz, und anderseits von dieser Felsenhecke bei der Bockrunz vor sich bis an die Brandeggfluh die untere Marchung des Stagelwandwalbes, welche infolge Marchinstruments vom Jahre 1809 und gepflogenen Verhandlungen vom Jahre 1828 sowohl vorwärts gegen die Brandeggfluh, als rückwärts gegen die Bockrunz nach bereits auf einem Augenscheine

besprochener Direktion mit Beförderung revidiert und vervollständigt werden soll.

3. Sollen die hiermit abgetretenen Waldungen nur in dem Maße beholzt werden, daß die darunter liegenden Stiftsgüter (Sihlthal und Ochsenboden) so viel möglich vor Schaden geschützt werden und dem hochw. Stift dann das Recht vorbehalten sein, das benötigte Holz für die erste Erstellung einer Steinwuhr auf ihrer Seite der Bockrunz und der Sihl nach bis an den Ortrenchen aus diesen abgetretenen Waldungen unter Anweisung beziehen zu mögen.

4. Sollte infolge der Zeit die Bezäumung des Ochsenbodens ganz oder teilweise von den beidseitigen Kontrahenten für notwendig erachtet werden, so fallen die daherigen Erstellungs- und Unterhaltungskosten dem hochw. Stift zu; jedoch ist es berechtigt, das hiefür erforderliche Holz ebenfalls aus den oben abgetretenen Waldungen beziehen zu mögen; für jeden andern Bedarf ist es auf das angeschwemmte Holz in der Sihl beschränkt, mit Ausnahme des angezeichneten Flößholzes, welches bei allfälliger Anschwemmung gegen Abtragung des dadurch verursachten Schadens gelöst werden mag.

5. Bleiben dem Ochsenboden seine bisherigen Wasserrechte vorbehalten und ist auch bedungen, daß künftighin die ordentliche Auf- und Abfahrt mit dem Vieh in und aus den hintern Sihlthalalpen einzig durch den bestehenden Fahrweg der Sihl entlang stattfinden soll.

6. Endlich werden die mehrgedachten Grundstücke und Waldungen der löbl. Oberallmeind-Verwaltung ent schlagen um die Summe von Gl. 6400, wogegen das Kloster jene Obligation von Münzgulden 2600 an Zahlungsstatt annimmt, welche von der löbl. Verwaltung dem Schaffner Anton Bisig seinerzeit angeliehen wurden, für welches Darleihen ein Kapitaltitel von Kronen 1300, haftend auf den von Dom. Kälin besessenen Gütern, als Kaution eingesetzt sich befindet; in Bezug dessen dann auch das hochw. Stift dafür sorgen wird, daß der hierüber von Herren Schönbächler und Kälin in Einsiedeln bereits angebahnte Prozeß gegen die löbl. Verwaltung unterbleibe und ihr diesfalls keine weitem nachteiligen Folgen erwachsen werden. Betreffend der sonach restierenden Kaufsumme von Gl. 3800 wünscht das hochw.

Stift, daß selbes wenigstens zu einem Teil damit berichtigt würde, daß ihr eigenes in der Gegend des Sihlthals liegendes Streue- oder Niedland in billigem Preise überlassen werden möchte; im Falle aber dieses nicht erhältlich und möglich gemacht werden könnte, so solle die Kaufrestanz innert Jahresfrist bar abgetragen werden.

Urkundlich dessen ist dieser Kauftraktat gleichlautend doppelt gefertigt, von beiden kontrahierenden Teilen unterzeichnet und besiegelt und jedem Teile ein Exemplar bestellt worden.

Stift Einsiedeln, den 1. April 1841.

Cölestin, Abt.

Fridolin Holdener, Landammann.

Alois Hediger, alt-Landammann."

Die Siegel sind aufgedrückt.

Durch diesen Kaufvertrag waren nun die seit Jahrhunderten andauernden Streitigkeiten wegen den Sihlthalgütern beendet und es brach nun eine Zeit der Ruhe und des Friedens an.

